



VERFAHRENS- HANDBUCH 2016

Rotary



VERFAHRENSHANDBUCH 2016

Das Verfahrenshandbuch soll Amtsträgern von Rotary über die für sie relevanten Richtlinien (Policies) von Rotary informieren. Es wird alle drei Jahre nach Abschluss des Gesetzgebenden Rates herausgegeben. Jeder Rotary Club und Rotary Amtsträger erhält ein Exemplar. Bitte beachten Sie, dass die Übersetzung nur zu Informationszwecken dient. Bei allen Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung des Handbuches, der Verfassung oder anderer Dokumente zur Organisationsführung gilt die offizielle englische Fassung als Originalgrundlage.

Das Handbuch enthält die folgenden Dokumente:

- Verfassung von RI
- Satzung von RI
- Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs
- Empfohlene Satzung für Rotary Clubs
- Satzung der Rotary Foundation von Rotary International

Mitglieder von Rotary können Richtlinien und Verfahren auch im [Rotary Code of Policies](#) bzw. dem [Rotary Foundation Code of Policies](#) auf der Website von Rotary einsehen. Diese Dokumente werden nach jeder Sitzung des Zentralvorstands (Zentralvorstand) und des Kuratoriums (Trustees) aktualisiert. Darüber hinaus informiert ein zusätzlicher Leitfaden (Resource Guide) auf der Website zu Fragen der Organisationsführung (Webseite Corporate Governance). Darin finden Sie weitere Ressourcenverweise und Referenzmaterialien, die bei der Führung von Clubs und Distrikten hilfreich sein können.

Bei Rückfragen zu Richtlinien und Verfahren wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Mitarbeiter der Club- und Distriktunterstützung (www.rotary.org/cds).

John Hewko
Generalsekretär

Copyright © 2016 Rotary International
One Rotary Center
1560 Sherman Avenue
Evanston, IL 60201-3698 USA

Alle Rechte vorbehalten.

KALENDER 2016/2017

JULI						AUGUST						SEPTEMBER						OKTOBER									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
25	26	27	28	29	30	31	29	30	31					26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30
																					31						

NOVEMBER						DEZEMBER						JANUAR						FEBRUAR									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5			1	2	3	4							1			1	2	3	4	5	
7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12
14	15	16	17	18	19	20	12	13	14	15	16	17	18	9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19
21	22	23	24	25	26	27	19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26
28	29	30					26	27	28	29	30	31	23	24	25	26	27	28	29	27	28						
														30	31												

MÄRZ						APRIL						MAI						JUNI											
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
		1	2	3	4	5			1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9	8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11		
13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16	15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18		
20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23	22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25		
27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30	29	30	31					26	27	28	29	30				

KALENDER 2017/2018

JULI						AUGUST						SEPTEMBER						OKTOBER									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10	2	3	4	5	6	7	8
10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	9	10	11	12	13	14	15
17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24	16	17	18	19	20	21	22
24	25	26	27	28	29	30	28	29	30	31				25	26	27	28	29	30	23	24	25	26	27	28	29	
31																					30	31					

NOVEMBER						DEZEMBER						JANUAR						FEBRUAR									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12	4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11
13	14	15	16	17	18	19	11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18
20	21	22	23	24	25	26	18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25
27	28	29	30				25	26	27	28	29	30	31	29	30	31					26	27	28				

MÄRZ						APRIL						MAI						JUNI											
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
		1	2	3	4	5			1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
5	6	7	8	9	10	11	2	3	4	5	6	7	8	7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10		
12	13	14	15	16	17	18	9	10	11	12	13	14	15	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17		
19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22	21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24		
26	27	28	29	30	31		23	24	25	26	27	28	29	28	29	30	31				25	26	27	28	29	30			
							30																						

KALENDER 2018/2019

JULI						AUGUST						SEPTEMBER						OKTOBER									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9	8	9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16	15	16	17	18	19	20	21
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23	22	23	24	25	26	27	28
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30	29	30	31				
30	31																										

NOVEMBER						DEZEMBER						JANUAR						FEBRUAR									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10
12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17
19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24
26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30	28	29	30	31				25	26	27	28			
							31																				

MÄRZ						APRIL						MAI						JUNI											
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
		1	2	3	4	5			1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5
4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9		
11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16		
18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23		
25	26	27	28	29	30	31	29	30						27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30		

INHALT

Teil Eins	Erfüllung der Mission von Rotary	
1	Leitprinzipien	3
Teil Zwei	Verfassungsdokumente	
2	Verfassung von Rotary International	11
3	Satzung von Rotary International	19
4	Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs	97
5	Empfohlene Satzung für Rotary Clubs	115
6	Satzung der Rotary Foundation von Rotary International	121
	Index	135

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- RCP* [Rotary Code of Policies](http://www.rotary.org/myrotary/en/learning-reference/policies-procedures/governance-documents), (Sammlung der aktuellsten Beschlüsse des Zentralvorstandes), nur in englischer Sprache auf der Rotary-Website www.rotary.org/myrotary/en/learning-reference/policies-procedures/governance-documents
- TRFC* [The Rotary Foundation Code of Policies](http://www.rotary.org/myrotary/en/learning-reference/policies-procedures/governance-documents), (Sammlung der aktuellsten Beschlüsse des Stiftungskuratoriums), nur in englischer Sprache auf der Rotary-Website www.rotary.org/myrotary/en/learning-reference/policies-procedures/governance-documents
- RIC Verfassung von Rotary International, in diesem Handbuch
- RIB Satzung von Rotary International, in diesem Handbuch
- SRCC Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs, in diesem Handbuch
- 00-00 Beschlüsse des Jahreskongresses oder des Gesetzgebenden Rates: Die erste Zahl gibt an, in welchem Jahr der Gesetzgebende Rat oder Jahreskongress stattfand, auf dem der Beschluss verabschiedet wurde. Die zweite Zahl gibt die Nummer des Beschlusses an. Beispiel: 80-102 weist darauf hin, dass sich der vorangegangene Text auf Resolution 102 bezieht, die vom Gesetzgebenden Rat 1980 verabschiedet wurde. Obwohl auf Beschluss des Gesetzgebenden Rates 1998 auf den Jahreskongressen von RI keine Gesetzentwürfe mehr behandelt werden, können vorangegangene Jahreskongresse in diesem Handbuch noch zitiert werden.

**Hinweis:* Der Zentralvorstand und das Stiftungskuratorium tagen mehrmals im Jahr und beschließen Änderungen an den Richtlinien. Aktuelle Informationen sind daher jeweils in den Rotary Code of Policies und Rotary Foundation Code of Policies (auf der RI-Website) zu finden: [Dokumente zur organisatorischen Steuerung](#).

TEIL EINS

ERFÜLLUNG DER
MISSION VON ROTARY

1 LEITPRINZIPIEN

Seit 100 Jahren kommen in Rotary Vertreter verschiedener Berufsgruppen zusammen, die ihre Fachkenntnisse gemeinsam dafür einsetzen, um in Ihren Gemeinwesen für Verbesserungen zu sorgen. Um den Auftrag von Rotary richtig umzusetzen, sollten Rotarier neben den Dokumenten zur Führung von Rotary auch mit den Erklärungen zu Leitprinzipien und Grundwerten vertraut sein und ein Verständnis für die lange Geschichte unserer Verpflichtung zu Professionalismus und (humanitärem) Dienst besitzen. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl von Formulierungen zu Werten und Prinzipien, die Rotariern und Rotary Clubs zur Inspiration für ihr Engagement und ihre Einbeziehung in Rotary dienen. Ein zusätzlicher Ressourcenratgeber steht auch auf der Rotary Website auf der Seite zur Organisationsführung (Corporate Governance) zur Verfügung. Darin sind weitere Ressourcen und Referenzmaterialien aufgeführt.

ERKLÄRUNG ZUM GEMEINDIENST VON 1923

Die folgende Erklärung wurde auf dem Jahreskongress 1923 verabschiedet und auf späteren Jahreskongressen abgeändert. Es ist im verfahrenshandbuch aufgrund seines historischen Wertes enthalten (RCP 8.040.2.).

Durch den rotarischen Gemeindienst soll jeder Rotarier angehalten werden, das Dienstideal in seiner privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit zu verwirklichen.

Zur Erfüllung dieses Zieles haben viele Clubs verschiedene Gemeindienstaktivitäten als Dienstmöglichkeiten für ihre Mitglieder entwickelt. Als Hilfestellung für Rotarier und Rotary Clubs und zur Formulierung von Verfahrensregeln bezüglich der Gemeindienstaktivitäten werden die folgenden Grundsätze als vernünftig und maßgebend anerkannt:

- 1) Grundsätzlich ist Rotary eine Lebensphilosophie, die danach strebt, den allgegenwärtigen Konflikt zwischen dem Wunsch nach Eigennutz und der Pflicht und dem Wunsch, anderen zu dienen, in Einklang zu bringen. Diese Philosophie ist die Philosophie des Dienens – „Service Above Self“ (selbstloses Dienen) – und beruht auf dem praktischen ethischen Prinzip von „He Profits Most Who Serves Best“ (Wer anderen dient, gewinnt auch für sich selbst).*
- 2) Ein Rotary Club ist in erster Linie eine Gruppe von Vertretern aus der Geschäfts- und Berufswelt, die die rotarische Philosophie des Dienens anerkennen und danach streben:
erstens gemeinsam die Theorie des Dienens als wahre Grundlage für den Erfolg und das Glück im Geschäfts- und Privatleben zu ergründen; diese zweitens gemeinsam im privaten Umfeld und Gemeinwesen praktisch anzuwenden; sie drittens im beruflichen und alltäglichen Leben individuell in die Praxis umzusetzen; und viertens durch beispielhaftes Verhalten als Einzelperson und als Gruppe zur theoretischen und praktischen Annahme dieser Theorie durch alle Nicht-Rotarier und Rotarier anzuregen.

* Der Beschluss des Gesetzgebenden Rates 10-165 änderte den sekundären Leitspruch von RI zu „One Profits Most Who Serves Best“ – Wer anderen dient, gewinnt auch für sich selbst.

- 3) RI ist eine Organisation:
 - a) zum Schutz, zur Entwicklung und zur weltweiten Verbreitung des rotarischen Ideals des Dienens
 - b) zur Gründung, Förderung, Unterstützung und administrativen Kontrolle von Rotary Clubs
 - c) zur Lösung von Problemen dieser Clubs und – durch nützliche Vorschläge, nicht durch Zwang – zur Vereinheitlichung ihrer Praktiken und Gemeindienstaktivitäten, und zwar nur solcher Gemeindienstaktivitäten, deren Nutzen bereits von vielen Clubs hinlänglich demonstriert worden ist und die im Einklang mit dem in der Verfassung von RI formulierten Ziel von Rotary stehen und nicht dazu führen könnten, dieses Ziel zu verschleiern.
- 4) Da wer dient auch handeln muss, ist Rotary weder eine reine Geisteshaltung noch ist die rotarische Philosophie rein subjektiv, sondern sie muss sich in objektiver Aktivität niederschlagen und jeder einzelne Rotarier und Rotary Club muss die Theorie in die Praxis umsetzen. Dementsprechend wird ein gemeinsames Vorgehen von Rotary Clubs unter Beachtung der hier beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen empfohlen. Es ist wünschenswert, dass jeder Rotary Club in jedem Rechnungsjahr die Betreuung einer anderen wichtigen Gemeindienstaktivität übernimmt, die möglichst vor dem Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen werden sollte. Eine solche Aktivität muss auf einem echten Bedürfnis des Gemeinwesens beruhen und sollte die Mitarbeit aller Mitglieder erforderlich machen. Diese Aktivität wird neben der fortgesetzten Werbung des Clubs für individuelle Dienstleistungen seiner Mitglieder im Gemeinwesen durchgeführt.
- 5) Jedem einzelnen Rotary Club steht es völlig frei, für ihn interessante und für das Gemeinwesen geeignete Gemeindienstaktivitäten auszuwählen. Kein Club darf jedoch Gemeindienstaktivitäten zulassen, die das Ziel von Rotary verschleiern oder den Hauptzweck für die Bildung eines Rotary Clubs gefährden. RI sollte keinem Club eine Gemeindienstaktivität vorschreiben oder verbieten, obwohl RI allgemeine Aktivitäten prüfen, vereinheitlichen und weiter entwickeln kann.
- 6) Obwohl es keine Bestimmungen für die Auswahl von Gemeindienstaktivitäten durch einzelne Rotary Clubs gibt, werden die folgenden Regeln als Richtschnur empfohlen:
 - a) Aufgrund der begrenzten Mitgliederzahl von Rotary sollte sich ein Rotary Club nur dann an einer allgemeinen Gemeindienstaktivität beteiligen, deren erfolgreiche Durchführung die aktive Mithilfe aller Bürger des Gemeinwesens erforderlich macht, wenn keine Bürgervereine oder anderen derartigen Organisationen in der Lage sind, im Namen des gesamten Gemeinwesens zu sprechen und zu handeln. Wenn das Gemeinwesen über eine Handelskammer verfügt, sollte sich ein Rotary Club nicht in deren Verantwortungsbereich einmischen oder deren Funktion übernehmen, sondern die dem Grundsatz des Dienens verpflichteten und darin geübten Rotarier sollten der Handelskammer als Mitglied angehören und aktiv mitarbeiten sowie als Bürger ihres Gemeinwesens zusammen mit allen anderen rechtschaffenen Bürgern Interesse an allen allgemeinen Gemeindienstaktivitäten zeigen und durch Spenden und Arbeitsleistungen einen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten.

- b) Ein Rotary Club sollte grundsätzlich kein noch so verdienstvolles Projekt unterstützen, wenn er nicht in der Lage und gewillt ist, die Verantwortung für die Durchführung des unterstützten Projektes in vollem Umfang oder teilweise zu übernehmen.
- c) Obwohl die Werbewirkung bei der Auswahl einer Aktivität nicht das Hauptanliegen eines Rotary Clubs sein sollte, kann sie bei einem wichtigen und erfolgreich durchgeführten Clubprojekt als Mittel zur Ausbreitung des rotarischen Einflusses dienen.
- d) Ein Rotary Club sollte die Wiederholung bereits durchgeführter Aktivitäten vermeiden und sich im Allgemeinen nicht an Aktivitäten beteiligen, die bereits von einer anderen Organisation erfolgreich betrieben werden.
- e) Ein Rotary Club sollte bei seinen Aktivitäten vorzugsweise mit bestehenden Einrichtungen zusammenarbeiten, kann aber gegebenenfalls auch neue Einrichtungen gründen, falls die bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung der geplanten Aktivitäten nicht ausreichen. Es ist für einen Rotary Club besser, eine bestehende Einrichtung auszubauen, als eine neue zu gründen, die demselben Zweck dient.
- f) Bei all seinen Aktivitäten ist ein Rotary Club am wirksamsten und erfolgreichsten als eine Organisation, die aufdeckt. Ein Rotary Club erkennt ein Bedürfnis, versucht aber nicht, es allein zu erfüllen, wenn die Verantwortung dem gesamten Gemeinwesen zukommt. Er macht vielmehr die anderen auf die dafür erforderlichen Maßnahmen aufmerksam und versucht das Verantwortungsbewusstsein des Gemeinwesens zu wecken, damit diese Verantwortung nicht allein auf Rotary, sondern – wie es sich gehört – auf dem ganzen Gemeinwesen lastet. Rotary kann zwar die Bestrebungen auslösen und leiten, sollte aber die Zusammenarbeit aller Organisationen suchen, die daran interessiert sein sollten, und ihnen volle Anerkennung zollen, selbst wenn dadurch die dem Rotary Club zustehende Anerkennung geschmälert wird.
- g) Aktivitäten, welche die individuellen Leistungen aller Rotarier erfordern, entsprechen eher dem Geist von Rotary als jene, die der gesamten Beteiligung eines Clubs bedürfen, da die Gemeindienstaktivitäten eines Rotary Clubs nur als Experimente zur Vorbereitung der Clubmitglieder auf das Dienen betrachtet werden sollten. (23-34, 26-6, 36-15, 51-9, 66-49)

ERKLÄRUNG ZUM GEMEINDIENST

Der Gesetzgebende Rat 1992 verabschiedete folgende Erklärung zum Gemeindienst:

Der rotarische Gemeindienst fördert und unterstützt die Umsetzung des Dienstideals in der privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit jedes Rotariers.

Bei der Verfolgung dieses Zieles entwickeln viele Clubs die unterschiedlichsten Gemeindienstaktivitäten als Dienstmöglichkeiten für ihre Mitglieder. Als Hilfestellung für Rotarier und zur Formulierung von Verfahrensregeln bezüglich der Gemeindienstaktivitäten werden die folgenden Grundsätze anerkannt:

Der Gemeindienst bietet jedem Rotarier die Möglichkeit zum „selbstlosen Dienen“. Es ist die Verpflichtung und gesellschaftliche Verantwortung jedes

einzelnen Rotariern und Rotary Clubs, die Lebensqualität seiner Mitmenschen zu verbessern und dem öffentlichen Wohl zu dienen.

In diesem Sinne werden die Clubs dazu aufgefordert:

- 1) regelmäßig zu prüfen, welche Dienstmöglichkeiten es in ihrem Gemeinwesen gibt, und jedes Clubmitglied in die Analyse der Bedürfnisse des Gemeinwesens einzubeziehen
- 2) von den speziellen beruflichen und außerberuflichen Fähigkeiten ihrer Mitglieder bei der Umsetzung von Gemeindienstprojekten Gebrauch zu machen
- 3) Projekte gemäß den Bedürfnissen des Gemeinwesens und im Einklang mit der Stellung und dem Potenzial des Clubs im Gemeinwesen zu initiieren, und sich darüber bewusst zu sein, dass jede auch noch so kleine Gemeindienstaktivität wichtig ist
- 4) eng mit Interact und Rotaract Clubs, Rotary Community Corps und anderen von ihnen betreuten Gruppen zusammenzuarbeiten, um die Gemeindienstarbeit besser zu koordinieren
- 5) die Wirkung von Gemeindienstprojekten durch die Teilnahme an Rotary-Programmen und Aktivitäten auf internationaler Ebene zu erhöhen
- 6) das Gemeinwesen, soweit erwünscht und möglich, an Gemeindienstprojekten zu beteiligen, einschließlich der Bereitstellung von benötigten Ressourcen
- 7) zur Ausführung von Gemeindienstprojekten gemäß den Richtlinien von RI mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten
- 8) sich um eine angemessene öffentliche Anerkennung für Gemeindienstprojekte zu bemühen
- 9) die Zusammenarbeit mit anderen im Gemeindienst tätigen Organisationen zu veranlassen
- 10) die Verantwortung für die Weiterführung von Projekten ggf. anderen Organisationen zu übertragen, damit sich der Rotary Club mit neuen Projekten befassen kann.

Als Vereinigung von Clubs ist RI dafür verantwortlich, über erforderliche und aktuelle Gemeindienstprojekte zu informieren, und von Zeit zu Zeit Programme oder Projekte vorzuschlagen, die der Erfüllung des Zieles von Rotary dienen und denen eine Zusammenarbeit zwischen Rotariern, Clubs und Distrikten, die daran teilzunehmen wünschen, dienlich wäre. (92-286)

GRUNDWERTE

2007 nahm Rotary als Teil des Rotary Strategieplans eine Reihe von Grundwerten an. Diese fünf Werte sind die grundlegenden Eigenschaften eines Mitglieds von Rotary. Seit Annahme der Grundwerte wurden diese durch den Zentralvorstand bestätigt und von Rotariern in aller Welt nachdrücklich unterstützt (RCP 26.010.2.). Die Grundwerte von Rotary International sind:

- Dienst
- Fellowship
- Vielfalt
- Integrität
- Führung(sverantwortung)

Weitere Informationen zu den Grundwerten von Rotary sind auf der Rotary Website zu finden.

DIE 4-FRAGEN-PROBE

Die 4-Fragen-Probe wurde 1932 von Rotarier Herbert J. Taylor geschaffen, der später Präsident von Rotary International wurde. Auf Beschluss des Zentralvorstandes sollten alle Rotarier mit der 4-Fragen-Probe vertraut sein.*

DIE 4-FRAGEN-PROBE

Bei allem, was wir denken, sagen oder tun, sollten wir uns fragen:

- 1) Ist es WAHR?
- 2) Ist es FAIR für alle Beteiligten?
- 3) Wird es FREUNDSCHAFT und GUTEN WILLEN fördern?
- 4) Wird es dem WOHL aller Beteiligten dienen?

ZIEL VON ROTARY

Das Ziel von Rotary besteht darin, das Ideal des Dienens als Grundlage allen achtbaren Schaffens zu fördern, indem seine Mitglieder:

- Erstens* freundschaftliche Beziehungen entwickeln, um sich anderen nützlich zu erweisen
- Zweitens* hohe ethische Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben verwirklichen, den Wert jeder nützlichen Tätigkeit anerkennen und die berufliche Tätigkeit jedes Rotariers als Möglichkeit zum Dienst an der Gesellschaft würdigen
- Drittens* das Dienstideal in der privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit jedes Rotariers verwirklichen
- Viertens* Völkerverständigung und Frieden durch eine im Ideal des Dienens vereinte Weltgemeinschaft aus beruflich erfolgreichen Frauen und Männern fördern. (RIC 4, SRCC 4)

FÜNF DIENSTZWEIGE

Die fünf Dienstzweige von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Arbeit eines Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst als erster Dienstzweig beinhaltet Handlungen, die ein Mitglied im Club durchführt, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst als zweiter Dienstzweig dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Ideals des Dienstes in der Berufsausübung. Die Mitglieder verhalten sich und führen ihre Geschäfte im Einklang mit den Grundsätzen von Rotary und stellen ihre beruflichen Fähigkeiten für vom Club entwickelte Projekte zur Verfügung, um gesellschaftliche Probleme anzugehen und Bedarfslagen zu erfüllen.
3. Der Gemeindedienst als dritter Dienstzweig kombiniert verschiedene Initiativen von Mitgliedern, manchmal in Zusammenarbeit mit anderen, dient der

Reproduktion und Gebrauch der 4-Fragen-Probe

Jede Reproduktion und Verwendung der 4-Fragen-Probe sollte ausschließlich der Entwicklung und Bewahrung hoher ethischer Grundsätze in den zwischenmenschlichen Beziehungen dienen. Die 4-Fragen-Probe darf nicht in Werbeanzeigen zur Verkaufsförderung oder Gewinnsteigerung abgedruckt werden. Sie kann jedoch in einem Briefkopf oder anderem Schriftstück abgedruckt werden, um damit dem aufrichtigen Versuch der Firma, der Organisation oder der Institution Ausdruck zu verleihen, nach den Grundsätzen der 4-Fragen-Probe zu handeln. Alle Reproduktionen der 4-Fragen-Probe sollten das oben beschriebene Format haben. (RCP 33.050)

Verbesserung der Lebensqualität der Menschen, die im Einzugs- oder Ortsbereich des Clubs leben.

4. Der Internationale Dienst als vierter Dienstzweig umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens, durch Möglichkeiten zum Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Dies kann durch Lesen und Korrespondenz und durch die Kooperation bei allen Clubaktivitäten und -projekten geschehen, die darauf abzielen, Menschen in anderen Ländern zu helfen.
5. Der Jugenddienst als fünfter Dienstzweig erkennt die positiven Veränderungen an, die Jugendliche und junge Erwachsene in der Gesellschaft anstoßen, und bietet demgemäß Aktivitäten zum Führungstraining, Engagement im Gemeinwesen und bei internationalen Projekten an sowie Austauschprogramme, die einen Beitrag zu Weltfrieden und Völkerverständigung leisten. (SRCC 5)

ZWECK EINES ROTARY CLUBS

Die Zwecke sind die Verfolgung des Ziels von Rotary, die Ausführung erfolgreicher Dienstprojekte auf der Basis der fünf Dienstzweige, Beiträge zur Weiterentwicklung und Förderung von Rotary durch Stärkung der Mitgliedschaft, Unterstützung der Rotary Foundation, und die Förderung von Führungspersönlichkeiten jenseits der Clubebene. (SRCC 3)

ERKLÄRUNG ZUM VERHALTEN BEI DER ARBEIT MIT JUGENDLICHEN

Rotary International ist der Schaffung und Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung für alle jugendlichen Teilnehmer an rotarischen Aktivitäten verpflichtet. Es ist die Pflicht aller Rotarier, Rotarier-Ehepartner, Kooperationspartner und anderer ehrenamtlicher Helfer, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen, zu schützen und jeglichen körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch zu verhindern. (RCP 2.110.1.)

MOTTO VON ROTARY INTERNATIONAL

Das Motto von Rotary lautet „Service Above Self“ (Selbstloses Dienen) und „One Profits Most Who Serves Best“ (Wer anderen dient, gewinnt auch für sich selbst).

AUFTRAG VON ROTARY INTERNATIONAL

Wir dienen anderen, fördern Integrität und leisten durch unsere Gemeinschaft aus führenden Vertretern der Geschäfts- und Berufswelt und des Gemeinwesens einen Beitrag zu Völkerverständigung, Goodwill und Frieden. (RCP 26.010.)

MOTTO DER ROTARY FOUNDATION

„Doing Good in the World“ ist das Motto der Rotary Foundation. (TRFC 7.090.1.)

AUFTRAG DER ROTARY FOUNDATION

Der Auftrag der Rotary Foundation von Rotary International ist es, Rotariern dabei zu helfen, sich für Völkerverständigung, Goodwill und Frieden einzusetzen, durch die Verbesserung von Gesundheitswesen, die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und die Milderung der Armut. (TRFC 1.0430.)

TEIL ZWEI

VERFASSUNGSDOKUMENTE

2 VERFASSUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen	11
2	Name und Beschreibung	11
3	Aufgaben.....	11
4	Ziel	11
5	Mitgliedschaft	11
6	Zentralvorstand	13
7	Amtsträger	13
8	Verwaltung	13
9	Jahreskongress	14
10	Gesetzgebender Rat.....	15
11	Mitgliedsbeiträge	15
12	Rotary Foundation.....	15
13	Titel und Abzeichen der Mitglieder	16
14	Satzungsbestimmungen	16
15	Auslegung.....	16
16	Verfassungsänderungen.....	16

VERFASSUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel 1 Definitionen

Die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe, die in der Verfassung und der Satzung von Rotary International benutzt werden, haben folgende Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich eine andere Bedeutung hervorgeht:

1. Zentralvorstand: der Zentralvorstand von Rotary International
2. Club: ein Rotary Club
3. Mitglied: ein Mitglied eines Rotary Clubs (nicht Ehrenmitglied)
4. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli
5. RI: Rotary International
6. Governor: der Governor eines Rotary-Distrikts

Artikel 2 Name und Beschreibung

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary International (kurz RI). RI ist die weltweite Vereinigung aller Rotary Clubs.

Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgabe von RI besteht darin:

- (a) Clubs und Distrikte dabei zu unterstützen, Programme und Aktivitäten zur Realisierung des Ziels von Rotary durchzuführen
- (b) Rotary auf der ganzen Welt zu unterstützen, zu fördern, zu verbreiten und zu überwachen
- (c) die Aktivitäten von RI zu koordinieren und allgemein zu leiten.

Artikel 4 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Förderung der Dienstbereitschaft als Basis eines wertvollen Tuns, insbesondere durch:

- Erstens* Pflege der Freundschaft (Ausbau von Bekanntschaften) als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.
- Zweitens* Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufs von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst für die Allgemeinheit.
- Drittens* Anwendung des Dienstideals durch verantwortungsbewusste private, geschäftliche und öffentliche Betätigung aller Rotarier.
- Viertens* Förderung der Völkerverständigung und Einsatz für den Weltfrieden in einer Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Absatz 1 – Zusammensetzung. Die Mitgliedschaft von RI besteht aus Clubs, die die in dieser Verfassung und den Satzungsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

Absatz 2 – Zusammensetzung der Clubs.

- (a) Ein Club besteht aus erwachsenen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.
- und
- deren Geschäfts- oder Wohnsitz sich am Ort des Clubs bzw. in dessen Umgebung befindet. Mitglieder, die aus dem Einzugsgebiet ihres Clubs fortziehen, können mit Zustimmung des Clubvorstands ihre Mitgliedschaft im Club beibehalten, sofern sie weiterhin alle Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.
- (b) Jeder Club hat eine ausgewogene Mitgliedschaft, in der kein Geschäftszweig, Beruf oder Gemeindedienst dominiert. Der Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, wenn der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. Falls dies der Fall ist, kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitgliedes oder eines Rotaracters oder eines Rotary Alumnus gemäß Definition des Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.
- (c) Die Satzungsbestimmungen von RI können außer der Aktivmitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft in den Clubs gestatten und legen die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.
- (d) In Ländern, wo das Wort „Club“ eine unpassende Nebenbedeutung hat, können Rotary Clubs mit Zustimmung des Zentralvorstands auf den Gebrauch dieses Wortes verzichten.

Absatz 3 – Ratifizierung der Verfassung und der Satzung. Jeder Club, der seine RI-Mitgliedschaftsurkunde erhalten und angenommen hat, akzeptiert und ratifiziert diese und ist damit in jeder Hinsicht an die Verfassung und die Satzung von RI sowie deren Änderungen gebunden und verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen, soweit damit keine gesetzeswidrigen Handlungen verbunden sind.

Absatz 4 – Ausnahmen. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung oder in der Satzung von RI bzw. der Einheitlichen Verfassung für Clubs enthaltenen Bestimmungen kann der Zentralvorstand als Pilotprojekt bis zu 1.000 Clubs als Mitglieder aufnehmen bzw. die Umstrukturierung bestehender Clubs gestatten, deren Clubverfassung Bestimmungen enthält, die nicht mit der Verfassung

bzw. der Satzung von RI übereinstimmen. Pilotprojekte dieser Art dürfen über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Mit Abschluss eines solchen Pilotprojekts gilt für alle dann als Mitglieder zugelassenen bzw. umstrukturierten Clubs wieder die zu diesem Zeitpunkt gültige Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

Artikel 6 Der Zentralvorstand (Zentralvorstand of Directors)

Absatz 1 – Zusammensetzung. Der Zentralvorstand von RI setzt sich aus neunzehn Mitgliedern zusammen. Der Präsident von RI ist Mitglied und Vorsitzender des Zentralvorstandes. Der Präsident elect von RI ist Mitglied des Zentralvorstandes. Siebzehn Mitglieder des Zentralvorstandes werden gemäß den Satzungsbestimmungen nominiert und gewählt.

Absatz 2 – Vollmachten. Die Verwaltung und Kontrolle der Angelegenheiten und Gelder von RI obliegt dem Zentralvorstand in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Satzung sowie dem Gesetz über Gemeinnützige Körperschaften im Staat Illinois von 1986 („Illinois General Not for Profit Corporation Act“) bzw. dessen Änderungen. In Ausübung seiner Verwaltungs- und Kontrollaufgaben hinsichtlich der Mittel von RI ist der Zentralvorstand befugt, in jedem Rechnungsjahr die im Budget oder in den in Übereinstimmung mit der Satzung aufgestellten Budgets festgelegten laufenden Einnahmen einschließlich solcher Beträge aus dem allgemeinem Überschuss auszugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben von RI notwendig sind. Der Zentralvorstand hat dem nächsten Jahreskongress über die besonderen Bedingungen Bericht zu erstatten, die zu den Ausgaben aus dem Überschuss geführt haben. Der Zentralvorstand darf jedoch niemals eine Verschuldung über den Nettovermögenswert von RI hinaus zulassen.

Absatz 3 – Sekretär. Der Generalsekretär von RI übt das Amt des Sekretärs des Zentralvorstandes aus, besitzt aber bei Beratungssitzungen kein Stimmrecht.

Artikel 7 Amtsträger

Absatz 1 – Bezeichnungen. Amtsträger von RI sind Präsident (President), Präsident elect (President elect), Vizepräsident (Vice President), Schatzmeister (Treasurer), weitere Vorstandsmitglieder (Directors), Generalsekretär (General Secretary), Governor (District Governor) sowie der Präsident, der unmittelbare Past Präsident, der Vizepräsident und der ehrenamtliche Schatzmeister von Rotary International in Großbritannien und Irland.

Absatz 2 – Wahl. Die Amtsträger von RI werden in Übereinstimmung mit der Satzung nominiert und gewählt.

Artikel 8 Verwaltung

Absatz 1 – Die Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man bilden eine territoriale Verwaltungseinheit von RI unter der Bezeichnung „Rotary International in Großbritannien und Irland“ (RIBI), deren Vollmachten, Aufgaben und Funktionen in den Verfassungsartikeln von RI in Großbritannien und Irland festgelegt sind und die vom Gesetzgebenden Rat sowie in der Verfassung und in der Satzung von RI bestätigt wurden.

Absatz 2 – Die Verwaltung der Clubs steht unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes und einer der folgenden Formen der direkten Aufsicht, die immer mit den Bestimmungen dieser Verfassung und der Satzung in Einklang stehen muss:

- (a) Beaufsichtigung eines Clubs durch den Zentralvorstand.
- (b) Beaufsichtigung der Clubs durch einen Governor in einem bestehenden Distrikt.
- (c) Eine Beaufsichtigung, die vom Zentralvorstand als ratsam erachtet und vom Gesetzgebenden Rat gutgeheißen wird.
- (d) Beaufsichtigung der Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man durch die Verwaltung der territorialen Gebietseinheit „Rotary International in Großbritannien und Irland“.

Absatz 3 – Sowohl RI als auch die Clubs werden bestärkt, ihre Verwaltungsaufgaben mittels Computer abzuwickeln, um die Arbeitsvorgänge bei Rotary zu beschleunigen und wirtschaftlicher zu gestalten.

Artikel 9 Jahreskongress (RI Convention)

Absatz 1 – *Zeit und Ort.* Ein Jahreskongress von RI wird alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres zu einer vom Zentralvorstand festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort durchgeführt. Der Zentralvorstand behält sich aus wichtigen Gründen das Recht auf Änderungen vor.

Absatz 2 – *Außerordentliche Kongresse.* Im Notfall kann der Präsident mit Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder des Zentralvorstandes außerordentliche Kongresse einberufen.

Absatz 3 – *Vertretung.*

- (a) Jeder Club hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von mindestens einem Delegierten vertreten zu werden. Ein Club mit mehr als fünfzig Mitgliedern hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von einem zusätzlichen Delegierten für jede weitere fünfzig Mitglieder oder dem größeren Anteil davon (also mindestens sechszwanzig Mitgliedern) vertreten zu sein. Die Vertretung wird aufgrund des Mitgliederbestandes des Clubs am 31. Dezember unmittelbar vor dem Jahreskongress ermittelt. Jeder Club kann seine(n) Delegierten ermächtigen, eine oder mehrere der dem Club zustehenden Stimmen abzugeben.
- (b) Jeder Club ist verpflichtet, sich auf jedem Jahreskongress von RI entweder durch eines seiner eigenen Mitglieder als Delegierter oder von einer bevollmächtigten Person vertreten zu lassen und über jeden zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag abzustimmen.

Absatz 4 – *Außerordentliche Delegierte.* Jeder Amtsträger und jeder Altpräsident (Past President) von RI, der noch als Mitglied einem Club angehört, gilt als außerordentlicher Delegierter.

Absatz 5 – *Wähler und Abstimmung.* Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Bevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die

Wählerschaft des Jahreskongresses und werden als die Wähler bezeichnet. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Satzungsbestimmungen geregelt.

Artikel 10 Gesetzgebender Rat (Council on Legislation)

Absatz 1 – Zweck. Der Gesetzgebende Rat ist das legislative Gremium von RI.

Absatz 2 – Zeit und Ort. Der Gesetzgebende Rat tritt jedes dritte Jahr im April, Mai oder Juni, vorzugsweise aber im April zusammen. Datum und Ort der Ratstagung werden vom Zentralvorstand festgelegt, wobei die Ratstagung aber nur ausnahmsweise, wenn vom gesamten Zentralvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, aus zwingenden finanziellen oder anderen Gründen nicht in unmittelbarer Nähe des RI-Zentralbüros stattfindet.

Absatz 3 – Verfahrensweise. Der Rat berät und beschließt über Vorschläge, die ihm ordnungsgemäß unterbreitet werden, und seine Beschlüsse unterliegen nur dem Einspruch der Clubs gemäß den Satzungsbestimmungen von RI.

Absatz 4 – Ratsmitglieder. Die Mitgliedschaft des Rates ist in der Satzung definiert.

Absatz 5 – Außerordentliche Sitzungen zur legislativen Beschlussfassung. Mit einer 90-prozentigen Stimmbeteiligung des gesamten Zentralvorstandes kann der Zentralvorstand beschließen, dass ein Notfall besteht, der zur Fassung von Beschlüssen die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates rechtfertigt. Der Zentralvorstand bestimmt Zeit und Ort einer solchen Sitzung sowie ihre genaue Tagesordnung. Eine solche Sitzung kann nur über Beschlüsse beraten und solche annehmen, die vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden und sich auf den Notfall beziehen, aufgrund dessen die Sitzung einberufen wurde. Vorlagen, die auf solchen Sitzungen behandelt werden, sind den anderweitig in den Verfassungsdokumenten von RI festgelegten Fristen und Verfahrensvorschriften nicht unterworfen, mit der Ausnahme, dass diese Verfahrensvorschriften im Rahmen der zeitlichen Umstände möglichst genau befolgt werden. Jeder Beschluss einer solchen Ratssitzung unterliegt danach einem Beschluss der Clubs gemäß Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 11 Mitgliedsbeiträge

Jeder Club zahlt den Pro-Kopf-Beitrag für jedes seiner Mitglieder halbjährlich oder zu den jeweils von Zentralvorstand abweichend festgesetzten Terminen an RI.

Artikel 12 Rotary Foundation

Absatz 1 – In Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen von RI wird eine Stiftung von RI eingerichtet, die entsprechend der Satzung geführt wird.

Absatz 2 – Alle von RI erhaltenen Schenkungen, Vermächtnisse oder Legate in Form von Geld und Gut oder die daraus durch RI erzielten Einnahmen und Überschüsse per Beschluss des Jahreskongresses gehen in den Besitz der Stiftung über.

Artikel 13 Titel und Abzeichen der Mitglieder

Absatz 1 – Aktive Mitglieder. Jedes aktive Mitglied eines Clubs wird als Rotarier bezeichnet und hat das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

Absatz 2 – Ehrenmitglieder. Jedes Ehrenmitglied eines Clubs wird als Rotarier ehrenhalber bezeichnet und hat das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen, solange das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft in dem Club hält.

Artikel 14 Satzungsbestimmungen

Satzungsbestimmungen, die dieser Verfassung nicht widersprechen und zusätzliche Regelungen für den Betrieb von RI darstellen, können vom Gesetzgebenden Rat angenommen oder geändert werden.

Artikel 15 Auslegung

Im Rahmen dieser Verfassung und der Satzung von RI sowie der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs gilt: Bezeichnungen mit Bezug auf männliche bzw. weibliche Personen beziehen jeweils das andere Geschlecht ein bzw. sind geschlechtsunabhängig zu sehen. Während die Formulierung „muss“ eine zwingende Verbindlichkeit ausdrückt, legt die Formulierung „sollte“ einen gewissen Ermessensspielraum nahe. Die Begriffe „versenden“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Artikel 16 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – Voraussetzungen. Diese Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der beim Gesetzgebenden Rat anwesenden und abstimmenden Wähler geändert werden.

Absatz 2 – Antragsrecht. Anträge auf Änderungen an dieser Verfassung können nur von einem Club, einer Distriktkonferenz, dem Generalrat oder der Konferenz von RI in Großbritannien und Irland, dem Gesetzgebenden Rat oder dem Zentralvorstand gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren eingereicht werden.

3 SATZUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen	19
2	Mitgliedschaft in Rotary International	19
3	Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft	21
4	Mitgliedschaft in Clubs	23
5	Zentralvorstand	25
6	Amtsträger	28
7	Gesetzgebender Rat	32
8	Rat für Resolutionen	36
9	Mitglieder des Gesetzgebenden Rats und des Resolutionsrates	38
10	Der Jahreskongress	47
11	Nominierungen und Wahlen von Amtsträgern – Allgemeines	51
12	Nominierungen und Wahlen für die Präsidentschaft	53
13	Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand	60
14	Nominierungen und Wahlen von Governors	67
15	Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheiten	73
16	Distrikte	74
17	Ausschüsse	82
18	Finanzielle Angelegenheiten	86
19	Name und Emblem	89
20	Weitere Zusammenkünfte	90
21	Offizielle Zeitschrift	92
22	Website von Rotary	93
23	Die Rotary Foundation	93
24	Entschädigung	94
25	Schlichtung und Schiedsgerichtsverfahren	94
26	Verfassungsänderungen	95

SATZUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel 1 Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts eindeutig Gegenteiliges hervorgeht, gelten in dieser Satzung folgende Definitionen:

1. Zentralvorstand: Zentralvorstand (Zentralvorstand of Directors von Rotary International)
2. Club: ein Rotary Club
3. Verfassungsdokumente: Verfassung und Satzung von Rotary International sowie die einheitliche Verfassung für Rotary Clubs
4. Governor: Ein Governor eines Rotary-Distrikts
5. Mitglied: Ein Mitglied, nicht jedoch ein Ehrenmitglied eines Rotary Clubs
6. RI: Rotary International
7. RIBI: Territoriale Verwaltungseinheit von Rotary International in Großbritannien und Irland
8. Satelliten-Club: Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder zusätzlich Mitglieder des sponsernden Patenclubs sind
9. Jahr: Zwölfmonatige Periode mit Beginn am 1. Juli

Artikel 2 Mitgliedschaft in Rotary International

- 2.010.** Antrag auf Aufnahme in RI
2.020. Einzugsbereich eines Clubs
2.030. Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs
2.040. Rauchen
2.050. Zusammenlegung von Clubs

2.010. *Antrag auf Aufnahme in RI*

Der Antrag eines Clubs auf Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI ist dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Mit der Einreichung jedes Antrags ist eine Aufnahmegebühr in US-Dollar oder im Gegenwert in der Landeswährung des Clubs zu entrichten, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird. Die Mitgliedschaft tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zentralvorstand dem Aufnahmegesuch zustimmt.

2.010.1. *Neue Clubs*

Ein neuer Club muss mindestens 20 Gründungsmitglieder haben.

2.020. *Einzugsbereich eines Clubs*

Ein Club kann in einem Einzugsbereich gegründet werden, in dem die zur Gründung eines neuen Clubs notwendige Mindestzahl an Klassifikationen vertreten ist. Ein Club kann im gleichen Einzugsbereich wie ein bzw. mehrere bereits bestehende Clubs gegründet werden. Ein Club, der interaktive Online-Aktivitäten durchführt, hat einen weltweiten Einzugsbereich, es sei denn, dies wird anderweitig vom Clubvorstand festgelegt.

2.030. *Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs*

Alle zur Mitgliedschaft zugelassenen Clubs übernehmen die einheitliche Clubverfassung.

2.030.1. *Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung*

Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung können auf die in den Verfassungsdokumenten vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Solche Änderungen werden automatisch Teil der Verfassung jedes Clubs.

2.030.2. *Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs*

Sämtliche vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs übernehmen die einheitliche Verfassung der Rotary Clubs, wobei Clubs, deren bestehende Verfassung Abweichungen von der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs beinhalten, entsprechend dieser Abweichungen arbeiten dürfen, sofern der genaue Wortlaut dieser Abweichungen dem Zentralvorstand bis spätestens 31. Dezember 1989 unterbreitet und dieser Wortlaut vom Zentralvorstand für verbindlich erklärt wurde. Die für einen Club geltenden Abweichungen werden den Bestimmungen der einheitlichen Verfassung des betreffenden Rotary Clubs als Anhang hinzugefügt und dürfen durch den Club nicht verändert werden, es sei denn, eine solche Veränderung dient der besseren Anpassung an die von Zeit zu Zeit geänderte einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

2.030.3. *Vom Zentralvorstand genehmigte Ausnahmen von der einheitlichen Clubverfassung*

Der Zentralvorstand kann Bestimmungen in der Verfassung eines einzelnen Clubs zustimmen, die mit der einheitlichen Clubverfassung nicht übereinstimmen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen. Eine solche Zustimmung wird nur erteilt, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.040. *Rauchen*

In Hinblick auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Rauchens sind die Clubmitglieder und deren Gäste angehalten, während der Zusammenkünfte und anderer im Namen von RI organisierter Veranstaltungen nicht zu rauchen.

2.050. *Zusammenlegung von Clubs*

Wenn zwei oder mehr Clubs eines Distriktes sich zusammenschließen möchten, so müssen sie dieses beim Zentralvorstand von RI beantragen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die beteiligten Clubs sämtlichen finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber RI nachgekommen sind. Ein zusammengelegter Club kann dabei an demselben Standort heimisch werden wie einer oder mehrere der vormaligen Einzelclubs. Dem Antrag muss eine Einverständniserklärung aller Clubs beiliegen. Der Zentralvorstand kann den zusammengeführten Clubs erlauben, Name, Charterdatum, Emblem und andere RI-Insignien von einem oder mehreren der vormaligen Clubs zu historischen Dokumentationszwecken und zur Traditionspflege beizubehalten.

Artikel 3 Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.010.** Austritt eines Clubs
- 3.020.** Wiedergründung eines Clubs
- 3.030.** Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes
- 3.040.** Rückgabe von Rechten bei Suspendierung
- 3.050.** Rückgabe von Rechten

3.010. Austritt eines Clubs

Jeder Club kann seine Mitgliedschaft kündigen, sofern er seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber RI vollständig nachgekommen ist. Die Kündigung tritt nach Zustimmung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft. Die Mitgliedschaftsurkunde des betreffenden Clubs ist dem Generalsekretär zurückzugeben.

3.020. Wiedergründung eines Clubs

Sucht ein Club, der seine Mitgliedschaft verloren hat, um seine Wiedergründung nach oder wird im selben Einzugsbereich ein neuer Club gegründet, legt der Zentralvorstand fest, ob der Club als Vorbedingung für die Mitgliedschaft eine Gründungsgebühr zahlen bzw. sonstige gegenüber RI fällige Außenstände des früheren Clubs begleichen muss.

3.030. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes

3.030.1. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung von Gebühren oder Nichtmeldung von Mitgliedern

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs beenden oder suspendieren, der seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber RI bzw. der Zahlung bewilligter Beiträge an den Distriktfonds nicht nachkommt. Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren, der seinen Verpflichtungen zur Meldung von Veränderungen bezüglich seiner Mitglieder nicht fristgerecht nachkommt.

3.030.2. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs aufheben, der sich aus irgendeinem Grunde aufgelöst hat, keine regelmäßigen Zusammenkünfte mehr durchführt oder auf andere Weise nicht funktioniert. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit verlangt der Zentralvorstand vom Governor die Vorlage eines Berichtes über die Umstände der Beendigung der Mitgliedschaft dieses Clubs.

3.030.3. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichteinhaltung der Stewardship-Richtlinien der Rotary Foundation

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren oder beenden, wenn dieser eine Person als Mitglied beibehält, die Gelder der Rotary Foundation veruntreut oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien (für den verantwortungsvollen Umgang mit TRF-Mitteln) der Stiftung verstoßen hat.

3.030.4. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einleitung eines Gerichtsverfahrens

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs beenden oder

suspendieren, der ein Gerichtsverfahren gegen RI oder die Rotary Foundation einschließlich der jeweiligen RI Directors, Trustees, Amtsträger und Mitarbeiter anstrengt oder unterstützt oder in dem eine Person Mitglied ist, die ein solches Verfahren anstrengt oder unterstützt, ohne zuvor alle Rechtsmittel aus den RI Verfassungsdokumenten ausgeschöpft zu haben.

3.030.5. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichteinhaltung der Jugendschutzgesetze

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren oder beenden, wenn dieser die gegen eines seiner Mitglieder erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary nicht angemessen untersucht.

3.030.6. Disziplinarmaßnahmen aus triftigen Gründen

Der Zentralvorstand kann gegen einen Club Disziplinarmaßnahmen einleiten, sofern dem Präsidenten und dem Sekretär des betreffenden Clubs ein Exemplar der Vorwürfe sowie die Mitteilung über Zeit und Ort der diesbezüglichen Anhörung mindestens 30 Tage vor der Anhörung zugestellt worden sind. Der Governor des betreffenden Distrikts oder ein vom Governor ausgewählter Past Governor dürfen bei der Anhörung auf Kosten des Distrikts präsent sein. Der betreffende Club hat das Recht, sich bei Anhörungen dieser Art durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Nach der Anhörung kann der Zentralvorstand mit der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gegen den Club Disziplinarmaßnahmen einleiten bzw. ihn von der Mitgliedschaft suspendieren oder durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft beenden.

3.030.7. Dauer der Suspendierung

Der Zentralvorstand setzt die Mitgliedschaftsrechte eines suspendierten Clubs wieder ein, nachdem festgestellt wurde: dass die Zahlung von Beiträgen/Gebühren oder anderen finanziellen Verpflichtungen an RI bzw. genehmigte Beiträge an den Distriktsfonds vollständig erfolgten; dass die Mitgliedschaft jeglicher Person, die Gelder der Rotary Foundation veruntreut oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien (für den verantwortungsvollen Umgang mit TRF-Mitteln) der Stiftung verstoßen hat, aus dem Club ausgeschlossen wurde; dass erwiesen ist, dass ein Club in angemessener Weise Vorwürfen nachgegangen ist, die gegen ein Mitglied im Zusammenhang mit Rotary-bezogenen Jugendprogrammen wegen Verletzung zutreffender Gesetze des Jugendschutzes erhoben wurden; oder Vorfälle, die Disziplinarmaßnahmen aus triftigen Gründen zur Folge haben, beigelegt wurden. In allen anderen Fällen gilt, dass bei Nichtbeseitigung der Ursache der Suspendierung innerhalb von sechs Monaten der Zentralvorstand den Club auflöst.

3.040. Rückgabe von Rechten bei Suspendierung

Jeder vom Zentralvorstand suspendierte Club verliert bis zur Aufhebung der Suspendierung alle Rechte, die Clubs nach der Satzung zustehen, hat jedoch Anspruch auf die von der Verfassung garantierten Rechte.

3.050. Rückgabe von Rechten

Das Vorrecht, Namen, Abzeichen und andere Insignien von RI zu verwenden, erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Clubs. Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in RI verliert der ehemalige Club alle Rechte am Eigentum vom

RI. Der Generalsekretär leitet die erforderlichen Schritte zur Rückgabe der Mitgliedschaftsurkunde des ehemaligen Clubs ein.

Artikel 4 Mitgliedschaft in Clubs

- 4.010.** Arten der Mitgliedschaft
- 4.020.** Aktivmitgliedschaft
- 4.030.** Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier
- 4.040.** Doppelmitgliedschaft
- 4.050.** Ehrenmitgliedschaft
- 4.060.** Inhaber öffentlicher Ämter
- 4.070.** Beschränkungen der Mitgliedschaft
- 4.080.** Anstellung bei RI
- 4.090.** Präsenzberichte
- 4.100.** Präsenz in anderen Clubs
- 4.110.** Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

4.010. *Arten der Mitgliedschaft*

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Rotary Club, die Aktiv- und die Ehrenmitgliedschaft.

4.020. *Aktivmitgliedschaft*

Wer die in Artikel V, Absatz 2, der Verfassung von RI festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann als Aktivmitglied in einen Rotary Club gewählt werden.

4.030. *Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier*

Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Clubmitglied für die Aktivmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorschlag für die Aktivmitgliedschaft des umgemeldeten oder ehemaligen Clubmitglieds kann auch von dem ehemaligen Club selbst ausgehen. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitglieds eines Clubs darf dessen Aufnahme als Aktivmitglied nicht im Weg stehen, selbst wenn durch die Aufnahme zeitweise die Klassifikationsbegrenzungen überschritten werden. Potenzielle Mitglieder eines Clubs, die Schulden bei einem anderen Club haben, sind zur Mitgliedschaft nicht berechtigt. Jeder Club, der ein vormaliges Mitglied eines anderen Clubs aufnehmen möchte, muss von dem potenziellen Mitglied die Einholung einer schriftlichen Bestätigung von dem vorigen Club verlangen, aus der hervorgeht, dass alle Verbindlichkeiten beglichen wurden. Die Aufnahme eines wechselnden oder ehemaligen Mitglieds als Aktivmitglied erfolgt vorbehaltlich der Ausstellung einer Bestätigung durch den Vorstand des vorigen Clubs, die die vormalige Mitgliedschaft des Mitgliedschaftsanwärters in dem Club belegt. Ein Club muss auf Anfrage eines anderen Clubs Auskunft über eventuell ausstehende Zahlungen eines bestehenden oder ehemaligen Mitglieds geben, das für eine Aufnahme in dem anderen Club in Betracht gezogen wird. Sollte eine solche Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage gegeben werden, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied keine Zahlungsausstände bei dem befragten Club hat.

4.040. *Doppelmitgliedschaft*

Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in mehr als einem Club sein. Ausgenommen ist hiervon die zusätzliche Mitgliedschaft in einem Satellitenclub

eines Clubs. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied im gleichen Club sein.

4.050. Ehrenmitgliedschaft

4.050.1. Kriterien für Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können als Ehrenmitglieder in mehr als einen Club gewählt werden. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand des Clubs festgelegt, dem das betreffende Mitglied angehört.

4.050.2. Rechte und Privilegien

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie im Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs, in dem sie Ehrenmitglied sind. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

4.060. Inhaber öffentlicher Ämter

Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können einem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

4.070. Beschränkungen der Mitgliedschaft

Ungeachtet der in Absatz 2.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen darf kein Club, unabhängig vom Datum seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI, die Clubmitgliedschaft auf Grund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Glaubensrichtung, nationalen Herkunft oder sexuellen Neigung durch Bestimmungen in seiner Verfassung oder anderweitig einschränken oder für die Mitgliedschaft Bedingungen aufstellen, die nicht ausdrücklich in der Verfassung von RI oder dieser Satzung vorgeschrieben sind. Alle Bestimmungen in einer Clubverfassung oder anderweitig auferlegte, diesem Absatz der Satzung widersprechende Bedingungen sind null und nichtig und besitzen keine Rechtskraft.

4.080. Anstellung bei RI

Jeder Club kann ein bei RI angestelltes Mitglied als Mitglied führen.

4.090. Präsenzberichte

Jeder Club stellt 15 Tage nach der letzten Zusammenkunft des Monats dem

Governor einen monatlichen Präsenzbericht zu. Keinem Distrikt angehörende Clubs leiten diesen Bericht an den Generalsekretär.

4.100. Präsenz in anderen Clubs

Jedes Mitglied hat das Privileg, an den regulären Zusammenkünften jedes anderen (Satelliten-)Clubs teilzunehmen, es sei denn, ein Club hat die besagte Person aus gutem Grund zuvor aus dem Club ausgeschlossen.

4.110. Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Jeder Club kann Regeln oder Bedingungen verabschieden, die nicht im Einklang mit den Absätzen 4.010. und 4.030. – 4.060. dieser Satzung stehen. Regeln oder Bedingungen solcher Art ersetzen die Regeln und Bedingungen der entsprechenden Absätze dieser Satzung.

Artikel 5 Der Zentralvorstand

5.010. Pflichten des Zentralvorstands

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse

5.030. Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands

5.040. Befugnisse des Zentralvorstands

5.050. Zusammenkünfte des Zentralvorstands

5.060. Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln

5.070. Exekutivausschuss

5.080. Vakanzen im Zentralvorstand

5.010. Pflichten des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Förderung und Erfüllung des Ziels von RI, für die Verbreitung der rotarischen Grundanliegen, für die Wahrung der Ideale, ethischen Grundsätze und Besonderheiten der Organisation sowie die Ausbreitung Rotarys auf der ganzen Welt. Zur Realisierung der in Artikel 3 der RI-Verfassung formulierten Aufgaben folgt der Zentralvorstand einem langfristig ausgelegten Strategieplan. Der Zentralvorstand überwacht die Umsetzung des Strategieplans in jeder Zone. Der Zentralvorstand hat den Gesetzgebenden Rat bei dessen Ratssitzungen über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategien zu unterrichten.

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse

Alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen werden innerhalb von 60 Tagen auf der Rotary-Website veröffentlicht, um sie allen Rotariern zugänglich zu machen. Außerdem sind alle den Protokollen beiliegenden Anhänge auf Anfrage den Mitglieder zugänglich zu machen. Dokumente, die nach Auffassung des Vorstands vertrauliche oder geheime Informationen enthalten, können von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

5.030. Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands

Gegen die Maßnahmen des Zentralvorstands kann nur durch Abstimmung per Briefwahl, deren Ergebnis an die Distriktvertreter des Gesetzgebenden Rates geschickt wird, unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Regeln Einspruch erhoben werden. Ein solcher Einspruch muss durch einen Club mit Zustimmung von mindestens 24 anderen Clubs ordnungsgemäß beim Generalsekretär eingereicht werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der zustimmenden

Clubs aus anderen Distrikten als dem des den Einspruch vorbringenden Clubs kommen. Der Einspruch und die Zustimmungserklärungen müssen innerhalb von vier Monaten nach der beanstandeten Entscheidung des Zentralvorstands eingehen und der Generalsekretär führt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Dokumente die oben erwähnte Briefwahl durch. Ein solcher Einspruch ist in Form eines ordnungsgemäßen und auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses vorzubringen, der durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt worden ist. Die einzige im Falle einer Berufung von den Distriktvertretern zu behandelnde Frage ist, ob die Maßnahme des Zentralvorstandes aufrechterhalten werden soll. Falls der Einspruch jedoch drei Monate vor der nächsten regulär geplanten Sitzung des Gesetzgebenden Rates beim Generalsekretär eingeht, entscheidet der Rat, ob die Maßnahme des Zentralvorstands aufrechterhalten werden soll.

5.040. Befugnisse des Zentralvorstands

5.040.1. Führung und Kontrolle der Angelegenheiten von RI

Der Zentralvorstand leitet und kontrolliert die Angelegenheiten von RI durch

- (a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Organisation
- (b) die Überprüfung der Umsetzung dieser Grundsätze und Richtlinien seitens des Generalsekretärs
- (c) die Wahrnehmung aller anderen dem Zentralvorstand durch die Verfassung, die Satzung und den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 (einschließlich Zusätzen) übertragenen Befugnisse.

5.040.2. Kontrolle und Beaufsichtigung der Amtsträger und Ausschüsse

Der Zentralvorstand kontrolliert und beaufsichtigt alle Amtsträger, die nominierten und gewählten Amtsträger sowie die Ausschüsse von RI und kann einen Amtsträger, einen nominierten oder gewählten Amtsträger oder ein Ausschussmitglied aus triftigen Gründen und nach erfolgter Anhörung seines Amtes entheben. Der ihres Amtes zu enthebenden Person muss mindestens 60 Tage vor der Anhörung ein Bescheid mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zugestellt werden. Ein solcher Bescheid, der auch Zeit und Ort dieser Anhörung festlegt, ist persönlich zu übergeben bzw. postalisch oder mit Hilfe anderer Formen der Kommunikation zuzustellen. Bei der Anhörung kann sich der betroffene Amtsträger durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Ein Beschluss über die Amtsenthebung eines Amtsträger, eines nominierten oder gewählten Amtsträger bzw. eines Ausschussmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes. Darüber hinaus verfügt der Zentralvorstand über die in Absatz 6.120. genannten Befugnisse.

5.040.3. Überwachung der Umsetzung des RI Strategieplans

Jeder Director hat die Aufgabe, die Umsetzung des RI Strategieplans in der Zone, in der er/sie zum Director gewählt wurde, sowie in der alternativen/verbundenen Zone zu überwachen.

5.050. Zusammenkünfte des Zentralvorstands**5.050.1. Zeit, Ort und Bekanntmachung**

Der Zentralvorstand tritt zu einem Zeitpunkt und an einem Ort zusammen, der von ihm bzw. bei Einberufung durch den Präsidenten festgesetzt wurde. Der Generalsekretär verständigt alle Vorstandsmitglieder mindestens 30 Tage vor Beginn der Sitzung davon, sofern nicht auf eine solche Benachrichtigung verzichtet wird. Der Zentralvorstand hält jedes Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Statt einer Beratung in persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer kann der Zentralvorstand für diesen offiziellen Zweck auch eine Telefonkonferenz anberaumen bzw. das Internet oder andere elektronische Kommunikationsmittel benutzen.

5.050.2. Beschlussfähigkeit

Jede Sitzung des Zentralvorstandes ist für die Behandlung aller Angelegenheiten beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Verfassung oder diese Satzung verlangen eine höhere Stimmenzahl.

5.050.3. Erste Sitzung des Jahres

Unmittelbar nach dem Jahreskongress hält der ins Amt kommende Zentralvorstand seine erste Sitzung ab. Zeit und Ort dieser Sitzung werden vom ins Amt kommenden Präsidenten bestimmt. Die auf einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse sind auf einer Vorstandssitzung am bzw. nach dem 1. Juli oder durch eines der in Absatz 5.060. beschriebenen Verfahren zu billigen und treten erst nach einer solchen Zustimmung in Kraft.

5.050.4. Zusätzliche Teilnehmer

Der Präsident nominee nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

5.060. Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln**5.060.1. Informelle Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder können in ihrer Eigenschaft an Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen, die mit Hilfe von Konferenzschaltungen, des Internets oder anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, die allen Teilnehmern der Sitzung eine Kommunikation untereinander gestatten. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Person(en) auf der betreffenden Sitzung.

5.060.2. Beschlüsse auf schriftlicher Grundlage

Der Zentralvorstand kann mit einstimmiger und schriftlicher Zustimmung durch alle Vorstandsmitglieder und ohne die Einberufung einer Sitzung Beschlüsse fassen.

5.070. Exekutivausschuss

Der Zentralvorstand kann einen Exekutivausschuss bestehend aus mindestens fünf und höchstens sieben seiner Mitglieder, einschließlich der Mitglieder von Amtes wegen, ernennen. Der Exekutivausschuss beurteilt in einer jährlichen Leistungsbewertung die Arbeit des Generalsekretärs und erstattet hierüber dem Zentralvorstand Bericht. Der Zentralvorstand kann dem Exekutivausschuss die Befugnis übertragen, in der Zeit zwischen den Sitzungen des Zentralvorstandes die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten auszuüben, für die RI bereits

Grundsätze aufgestellt hat. Der Exekutivausschuss übt seine Tätigkeit auf Grund von Richtlinien und Befugnissen aus, die mit den Bestimmungen dieses Absatzes nicht in Widerspruch stehen und die vom Zentralvorstand aufgestellt wurden.

5.080. *Vakanzen im Zentralvorstand*

5.080.1. *Stellvertreter*

Falls das Amt eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant wird, wählt der Zentralvorstand denjenigen Stellvertreter aus der gleichen Zone (bzw. Region einer Zone), der zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandsmitgliedes bestimmt wurde, als Vollmitglied für den verbleibenden Teil der Amtsdauer.

5.080.2. *Verhinderung von Stellvertretern*

Falls ein Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund seine Amtsausführung nicht antreten kann, wählen die anderen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied aus der von der Vakanz betroffenen Zone. Eine solche Wahl findet je nach Entscheidung des Präsidenten auf dem nächsten Treffen oder durch Fernwahl (unter Einsatz von Kommunikationsmitteln) statt.

Artikel 6 *Amtsträger*

- 6.010.** Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress
- 6.020.** Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters
- 6.030.** Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs
- 6.040.** Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands
- 6.050.** Voraussetzungen als Amtsträger
- 6.060.** Amtszeit
- 6.070.** Vakanz des Präsidentenamtes
- 6.080.** Vakanz des Amtes des Präsidenten elect
- 6.090.** Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters
- 6.100.** Vakanz des Amtes des Generalsekretärs
- 6.110.** Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitgliedes
- 6.120.** Vakanz des Amtes eines Governors
- 6.130.** Vergütung von Amtsträgern
- 6.140.** Pflichten von Amtsträger

6.010. *Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress*

Auf dem Jahreskongress werden folgende Amtsträger gewählt: der Präsident, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Governors von RI sowie der Präsident, der Vizepräsident und der Ehrenschatzmeister (honorary treasurer) von RIBI.

6.020. *Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters*

Der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf der ersten Sitzung des Zentralvorstandes vom ins Amt kommenden Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern im zweiten Amtsjahr für eine Amtszeit von einem Jahr ab 1. Juli ausgewählt.

6.030. *Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs*

Der Generalsekretär wird vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet bis spätestens 31. März im letzten Jahr der Amtszeit des gegenwärtigen Generalsekretärs statt. Die Amtszeit des neuen

Generalsekretärs beginnt am 1. Juli nach seiner Wahl. Ein Generalsekretär kann wiedergewählt werden.

6.040. Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands

Wer per Definition dieser Satzung oder entsprechend einer Festlegung durch den Zentralvorstand eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands absolviert hat, kann nicht erneut als Mitglied in den Zentralvorstand gewählt werden, außer als Präsident oder als Präsident elect.

6.050. Voraussetzungen als Amtsträger

6.050.1. Clubmitgliedschaft

Jeder Amtsträger von RI muss ein bewährtes Mitglied eines Clubs sein.

6.050.2. Präsident

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten von RI muss, bevor er als Kandidat für dieses Amt vorgeschlagen wird, eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung dieser Bestimmung für ausreichend.

6.050.3. Vorstandsmitglied (Director)

Ein Kandidat für das Amt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes von RI muss vor der Kandidatur für dieses Amt eine volle Amtszeit als Governor von RI fungiert haben (es sei denn, der Zentralvorstand hält ausdrücklich eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung der Absicht dieser Bestimmung für ausreichend) und es müssen zwischen der Amtsausübung als Governor und dem Amtsantritt als Director mindestens drei Jahre liegen. Kandidaten müssen auch in den 36 Monaten vor der Amtsnominierung mindestens zwei Institute-Veranstaltungen und einem Jahreskongress beigewohnt haben.

6.060. Amtszeit

6.060.1. Amtsträger

Die Amtsdauer aller Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstands und der Governors beginnt am 1. Juli nach ihrer Wahl. Die Amtsdauer aller Amtsträger, mit Ausnahme der Mitglieder des Zentralvorstandes, beträgt ein Jahr oder bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind. Die Amtszeit aller Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre oder bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger.

6.060.2. Präsident elect

Die zum Präsidenten gewählte Person amtiert im Jahr nach der Wahl als Präsident elect und als Mitglied des Vorstandes. Der Präsident elect kann nicht zum Vizepräsidenten ernannt werden und tritt seine einjährige Präsidentschaft nach seiner Amtszeit als Präsident elect an.

6.060.3. Mitglieder des Zentralvorstands

Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstands beginnt am 1. Juli des übernächsten Jahres nach der Wahl.

6.070. Vakanz des Präsidentenamtes

Wird das Präsidentenamt vakant, übernimmt der Vizepräsident das Amt des

Präsidenten und wählt aus den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes einen neuen Vizepräsidenten aus. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

6.070.1. Gleichzeitige Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten
Im Falle der gleichzeitigen Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten (nicht aber den Präsidenten elect), der dann einen neuen Vizepräsidenten auswählt. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

6.080. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

6.080.1. Vakanz vor dem nächsten Jahreskongress

Wird das Amt des Präsidenten elect vor Ende des nächsten Jahreskongresses frei, nominiert der Nominierungsausschuss für den Präsidenten einen neuen Präsident elect für das Jahr, in dem dieser als Präsident amtiert hätte. Diese Nominierung soll so bald wie praktisch möglich auf einer planmäßig einberufenen Sitzung oder auf einer außerordentlichen Sitzung des Ausschusses erfolgen. Wenn eine solche Sitzung nicht durchführbar ist, kann die Nominierung durch eine schriftliche Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

6.080.2. Nominierung entsprechend der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses

Ein entsprechend Absatz 12.050. und 12.060. ausgewählter Präsident nominee kann vom Ausschuss für das Amt des neuen Präsidenten nominiert werden. In solchen Fällen nominiert der Ausschuss einen neuen Inhaber für das Amt des Präsidenten elect.

6.080.3. Pflichten des Präsidenten bei der Besetzung von Ämtervakanz

Der Präsident bestimmt das Verfahren für die Nominierung zur Besetzung eines vakanten Amtes des Präsidenten elect. Dazu gehört die Übermittlung der Ausschussberichte an die Clubs und der Nominierungen von den Clubs. Solche Bestimmungen müssen den Absätzen 12.060., 12.070. und 12.080. entsprechen, soweit es die Zeit erlaubt. Verbleibt bis zum Jahreskongress nicht genügend Zeit zum Versand des Ausschussberichtes an alle Clubs und zur Aufstellung von Gegenkandidaten in den Clubs, übermittelt der Generalsekretär den Ausschussbericht so weit wie angemessen möglich, und es ist den Clubdelegierten gestattet, im Plenum des Jahreskongresses Gegenkandidaten aufzustellen.

6.080.4. Vakanz des Amtes unmittelbar vor Amtsübernahme

Wird das Amt des Präsidenten elect nach Ende des nächsten Jahreskongresses unmittelbar vor der Amtsübernahme des Präsidenten frei, gilt die Vakanz als am 1. Juli angetreten und wird entsprechend Absatz 6.070. besetzt.

6.080.5. Sonderfälle bei Vakanz

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Präsident die zu befolgende Verfahrensweise.

6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

Wird das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters frei, wählt der

Präsident als Nachfolger ein in seinem zweiten Amtsjahr befindliches Mitglied des Zentralvorstandes aus.

6.100. *Vakanz des Amtes des Generalsekretärs*

Wird das Amt des Generalsekretärs frei, wählt der Zentralvorstand einen Rotarier für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren und setzt den Beginn der Amtszeit fest.

6.110. *Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds*

Ist ein Mitglied des Zentralvorstandes in so starkem Maße arbeitsunfähig, dass es nach Auffassung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Vorstandes seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann, verliert das Mitglied sein Amt nach einer entsprechenden Abstimmung und wird entsprechend den Satzungsbestimmungen ersetzt.

6.120. *Vakanz des Amtes eines Governors*

6.120.1. *Vize-Governor*

Der Nominierungsausschuss für den Governor kann auf Vorschlag des Governors elect aus den Reihen der Past Governors eine verfügbare Person für das Amt des Vize-Governors auswählen; die Amtszeit des Vize-Governors beginnt im auf die Auswahl folgenden Rotary-Jahr. Der Vize-Governor übernimmt das Amt des Governors in Fällen in denen der Governor vorübergehend oder dauerhaft der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht nachkommen kann. Hat der Nominierungsausschuss keine Auswahl getroffen, kann der Governor elect einen Past Governor als Vize-Governor wählen.

6.120.2. *Befugnis des Zentralvorstandes und des Präsidenten*

In Fällen in denen es keinen Vize-Governor gibt, ist der Zentralvorstand ermächtigt, Vakanzen bis zum Ablauf der Amtsperiode mit einem geeigneten Rotarier zu besetzen. Der Präsident kann einen geeigneten Rotarier zum mit der Amtsführung beauftragten Governor ernennen, bis der Zentralvorstand das Amt besetzt.

6.120.3. *Vorübergehende Unfähigkeit eines Governors zur Amtsausübung*

In Fällen in denen es keinen Vize-Governor gibt, und der Governor vorübergehend unfähig ist, seine Pflichten wahrzunehmen und auszuüben, kann der Präsident einen geeigneten Rotarier zum amtierenden Governor (acting Governor) ernennen.

6.130. *Vergütung von Amtsträgern*

Der Generalsekretär erhält eine Vergütung, die vom Zentralvorstand festgesetzt wird. Es werden keine Zahlungen an Amtsträger oder Präsidenten nominee einschließlich jeglicher Zahlungen als Ausdruck der Wertschätzung, Ehrenhonoraren und ähnlichen Zahlungen geleistet. Ausgenommen hiervon sind Rückerstattungen vertretbarer und belegter Ausgaben, die bei der Amtsausübung gemäß den Rückerstattungsrichtlinien des Zentralvorstandes entstanden sind.

6.140. *Pflichten von Amtsträgern*

6.140.1. *Präsident*

Der Präsident ist der höchste Amtsträger von RI. In dieser Funktion

- (a) ist er eine konstruktive und motivierende Führungsperson für Rotarier in der ganzen Welt

- (b) ist er der Vorsitzende des Zentralvorstands und leitet dessen Sitzungen
- (c) ist er der Spitzenrepräsentant und Sprecher im Namen von RI
- (d) hat er den Vorsitz auf allen Jahreskongressen und anderen internationalen RI-Sitzungen inne
- (e) beaufsichtigt er die Tätigkeit des Generalsekretärs und berät ihn
- (f) übernimmt er alle weiteren Pflichten und Aufgaben, die ihm der Zentralvorstand zuweist.

6.140.2. *Präsident elect*

Der Präsident elect hat nur die sich aus dieser Satzung und aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann aber durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

6.140.3. *Generalsekretär*

Der Generalsekretär ist leitender Geschäftsführer von RI (Chief Operating Officer COO). Als solcher führt er unter der Leitung und Kontrolle des Zentralvorstandes das Tagesgeschäft von RI. Der Generalsekretär ist dem Präsidenten und dem Zentralvorstand gegenüber für die Umsetzung ihrer Grundsätze und Richtlinien sowie für Betrieb und Verwaltung von RI, einschließlich des Finanzverkehrs, verantwortlich. Zugleich ist der Generalsekretär für die Vermittlung der Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstands an Rotarier und Clubs sowie für die alleinige Oberaufsicht über alle Mitarbeiter des Sekretariats verantwortlich. Der Generalsekretär erstattet dem Zentralvorstand einen Jahresbericht, der nach Zustimmung durch den Zentralvorstand dem Jahreskongress vorgelegt wird. Als Sicherheit für die getreue Erfüllung seiner Pflichten stellt er eine Kautions in einer vom Zentralvorstand festgesetzten Höhe und entsprechende vom Zentralvorstand verlangte Garantien.

6.140.4. *Schatzmeister*

Der Schatzmeister erhält regelmäßig finanzielle Informationen vom Generalsekretär und bespricht mit ihm die Verwaltung der Finanzen von RI. Der Schatzmeister erstattet sowohl dem Vorstand als auch dem Jahreskongress entsprechend Bericht. Der Schatzmeister hat nur die sich aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann jedoch durch den Präsidenten oder durch den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

Artikel 7 Gesetzgebender Rat

7.010. Arten der Gesetzgebung

7.020. Vorschlagsrecht

7.030. Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt

7.035. Frist zur Einreichung von Anträgen und Stellungnahmen

7.037. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen

7.040. Prüfung von Gesetzesvorlagen

7.050. Prüfung eingereicherter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand

7.060. Behandlung dringender Gesetzesvorlagen

7.010. Arten der Gesetzgebung

Die vom Gesetzgebenden Rat zu berücksichtigenden Vorlagen zur Gesetzgebung sind beschränkt auf Änderungsanträge und Stellungnahmen. Vorlagen zur Änderung der Verfassungsdokumente werden als Änderungsanträge bezeichnet. Vorlagen zur Festlegung von Stellungnahmen von RI werden als Stellungnahmen bezeichnet.

7.020. Vorschlagsrecht

Änderungsanträge können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI, dem Gesetzgebenden Rat und dem Zentralvorstand eingereicht werden. Stellungnahmen können nur vom Zentralvorstand eingebracht werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

7.030. Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt

Änderungsanträge von Rotary Clubs müssen von den Clubs auf der Distriktkonferenz, Distrikthaupt-/Gesetzgebungsversammlung oder dem RIBI-Distriktstrat befürwortet werden. Reicht die Zeit dazu nicht aus, kann der Änderungsantrag an die Clubs des Distrikts zur Briefwahl weitergeleitet werden, die vom Governor durchgeführt wird. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 14.040. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren. Jedem dem Generalsekretär eingereichten Änderungsantrag ist eine Erklärung des Governors mit dessen Bestätigung beizufügen, dass der Antrag von der Distriktkonferenz (bzw. Distrikthauptversammlung/Distriktgesetzgebungsversammlung oder vom RIBI-Distriktstrat) oder per Briefwahl erörtert und gebilligt bzw. befürwortet wurde. Kein Distrikt sollte mehr als insgesamt fünf Änderungsanträge zur Behandlung durch den Gesetzgebenden Rat vorschlagen bzw. befürworten.

7.035. Frist zur Einreichung von Anträgen und Stellungnahmen

Anträge und Stellungnahmen müssen dem Generalsekretär schriftlich bis spätestens 31. Dezember im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat zugestellt werden. Anträge, die vom Zentralvorstand als dringend erachtet werden, können bis spätestens 31. Dezember im Jahr der Tagung des Gesetzgebenden Rates vom Vorstand formuliert und dem Generalsekretär übermittelt werden. Stellungnahmen können zu jeder Zeit vor Ende der Sitzung des Gesetzgebenden Rates durch den Zentralvorstand eingereicht und vom Gesetzgebenden Rat behandelt werden.

7.037. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Änderungsanträge**7.037.1. Ordnungsgemäß eingereichte Änderungsanträge**

Ein Änderungsantrag gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn

- (a) er nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Absatz 7.035. dieser Satzung fristgerecht beim Generalsekretär eingegangen ist,
- (b) er die in Absatz 7.020. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. des Vorschlagsrechtes erfüllt, und
- (c) im Falle der Beantragung durch einen Club die in Absatz 7.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. der Befürwortung durch den Distrikt erfüllt sind.

- (d) der Antragsteller eine Erklärung zum Sinn und Zweck des Antrags in maximal 300 Worten beifügt, aus der die Problemstellung hervorgeht, auf die sich der Änderungsantrag bezieht sowie eine Erklärung darüber, wie der Antrag dem Problem Abhilfe zu schaffen gedenkt.

7.037.2. Fehlerhafte Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag gilt als fehlerhaft, wenn

- (a) er mehrdeutig oder widersprüchlich ist,
- (b) damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden,
- (c) seine Annahme bestehendes Recht verletzen würde,
- (d) er die einheitliche Clubverfassung in einer Weise abändern würde, die im Widerspruch zur Satzung oder zur Verfassung von RI steht bzw. die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die im Widerspruch zur Verfassung von RI steht,
- (e) seine Annahme oder Durchsetzung unmöglich wäre.

7.037.3. Fehlerhafte Stellungnahmen

Eine Stellungnahme gilt als fehlerhaft, wenn sie in Form einer Stellungnahme verfasst ist, jedoch das Ziel verfehlt, eine Haltung von RI in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt darzulegen.

7.040. Prüfung von Gesetzesvorlagen

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär zur Weiterleitung an den Gesetzgebenden Rat eingereichten Gesetzesvorlagen und kann

7.040.1. den Antragstellern im Namen des Zentralvorstandes gegebenenfalls geeignete Änderungen zur Korrektur von fehlerhaften Gesetzesvorlagen empfehlen,

7.040.2. den Antragstellern anstelle der eingereichten Gesetzesvorlagen weitgehend identische Gesetzesvorlagen als Kompromiss im Namen des Zentralvorstandes vorschlagen,

7.040.3. dem Zentralvorstand einen Alternativvorschlag zur Weiterleitung durch den Generalsekretär an den Gesetzgebenden Rat empfehlen, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlage am besten widerspiegelt, falls die Antragsteller einem Kompromiss nicht zustimmen,

7.040.4. dem Zentralvorstand empfehlen, ob eine Gesetzesvorlage ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft ist,

7.040.5. dem Zentralvorstand empfehlen, dass der Generalsekretär dem Gesetzgebenden Rat diejenigen Anträge nicht unterbreitet, die der Ausschuss als fehlerhaft bezeichnet hat, und

7.040.6. weitere Pflichten entsprechend Absatz 9.140.2. erfüllen.

7.050. Prüfung eingereicherter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand

Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und

Satzungsausschuss) prüft alle Gesetzesvorlagen, macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam und empfiehlt gegebenenfalls eine Berichtigung.

7.050.1. *Identische Gesetzesvorlagen*

Werden weitgehend identische Vorlagen eingereicht, kann der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) den Antragstellern einen Kompromissvorschlag empfehlen. Können sich die Antragsteller nicht auf einen Kompromiss einigen, kann der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses den Generalsekretär anweisen, dem Gesetzgebenden Rat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlagen am besten repräsentiert. Diese Kompromiss- und Alternativvorschläge werden als solche bezeichnet und unterliegen nicht den festgesetzten Fristen.

7.050.2. *Dem Gesetzgebenden Rat nicht überwiesene Anträge*

Stellt der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses gemäß Absatz 7.040.4. fest, dass eine Gesetzesvorlage nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde, weist der Zentralvorstand an, dass die Gesetzesvorlage nicht dem Gesetzgebenden Rat zur Behandlung vorgelegt wird. Wenn eine Gesetzesvorlage vom Vorstand für fehlerhaft befunden wurde, kann der Zentralvorstand anordnen, diese Gesetzesvorlage dem Gesetzgebenden Rat nicht zur Behandlung zu unterbreiten. In einem solchen Falle setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis. Um dennoch die Behandlung des Antrags durch den Gesetzgebenden Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates sichern.

7.050.3. *Änderungen an den Rat und Weiterleitung von Gesetzesvorlagen*

Alle Änderungen an Gesetzesvorlagen müssen von den Antragstellern bis 31. März im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat an den Generalsekretär übermittelt werden, es sei denn, der Termin wird vom Zentralvorstand (oder im Namen des Vorstands vom Verfassungs- und Satzungsausschuss) verlängert. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 7.050.2. leitet der Generalsekretär alle ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen, einschließlich aller fristgemäß eingereichten Änderungen zu solchen Gesetzesvorlagen, an den Gesetzgebenden Rat weiter.

7.050.4. *Veröffentlichung von Gesetzesvorlagen*

Der Generalsekretär verschickt bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der Gesetzgebende Rat zusammentritt, ein Exemplar aller ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen, zusammen mit den vom Verfassungs- und Satzungsausschuss (Constitution and Bylaws Committee) geprüften und angenommenen Erklärungen zu Sinn und Zweck, an jeden Governor, an alle Mitglieder des Gesetzgebenden Rates sowie an den Sekretär jedes Clubs, der dies wünscht. Die Gesetzesvorlagen werden auch auf der Website von Rotary im Internet veröffentlicht.

7.050.5. *Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Rat*

Der Gesetzgebende Rat behandelt und beschließt über die ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen sowie etwaige Änderungen.

7.060. *Behandlung dringender Gesetzesvorlagen*

Besteht nach Ansicht des Zentralvorstandes mit der Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Notsituation, kann der Zentralvorstand bei der Behandlung dringender Gesetzgebung wie folgt vorgehen:

7.060.1. *Behandlung durch den Rat*

Gesetzesvorlagen können auf einer außerordentlichen Ratssitzung behandelt werden, auch wenn die in den entsprechenden Verfassungsdokumenten vorgeschriebenen Termine für die Behandlung solcher Vorlagen nicht eingehalten wurden, vorausgesetzt, dass die hierin vorgeschriebene Vorgehensweise, soweit wie es die Zeit erlaubt, eingehalten wird.

7.060.2. *Annahme von Gesetzesvorlagen*

Für die Annahme sämtlicher entsprechend dieser Bestimmungen als dringend geltenden Gesetzesvorlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

Artikel 8 Der Rat für Resolutionen

8.010. Tagung des Rates für Resolutionen

8.020. Resolutionen

8.030. Berechtigung für Resolutionen

8.040. Unterstützungserklärung des Distrikts für von Clubs eingebrachte Resolutionen

8.050. Frist zur Einreichung von Resolutionen

8.060. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Resolutionen

8.070. Prüfung von Resolutionen

8.080. Prüfung eingereicherter Resolutionen durch den Zentralvorstand

8.010. *Tagung des Rates für Resolutionen*

Der Rat für Resolutionen tagt einmal pro Jahr und wird über den Weg elektronischer Kommunikation einberufen.

8.020. *Resolutionen*

Beschlussvorlagen, die die Meinung des Rates für Resolutionen wiedergeben, werden als Resolutionen bezeichnet.

8.030. *Berechtigung für Resolutionen*

Resolutionen können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI und dem Zentralvorstand eingereicht werden.

8.040. *Unterstützungserklärung des Distrikts für von Clubs eingebrachte Resolutionen*

Vorlagen für Resolutionen von Rotary Clubs müssen von den Clubs auf der Distriktkonferenz, Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) oder dem RIBI-Distriktstrat befürwortet werden. Jeder dem Generalsekretär eingereichten Resolution ist eine Erklärung des Governors mit dessen Bestätigung beizufügen, dass eine Resolution von der Distriktkonferenz, einer Distrikthauptversammlung/ Distriktgesetzgebungsversammlung oder vom RIBI-Distriktstrat oder per Briefwahl erörtert und befürwortet wurde.

8.050. Frist zur Einreichung von Resolutionen

Resolutionen müssen dem Generalsekretär schriftlich bis spätestens 30. Juni des Jahres zugestellt werden, das vor der nächstjährigen Tagung des Rates für Resolutionen liegt. Resolutionen können zu jeder Zeit vor Ende der Sitzung des Rates für Resolutionen durch den Zentralvorstand eingereicht und vom Rat behandelt werden.

8.060. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Resolutionen**8.060.1. Ordnungsgemäß eingereichte Resolutionen**

Eine Resolution gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn

- (a) sie nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Absatz 8.050. dieser Satzung fristgerecht beim Generalsekretär eingegangen ist,
- (b) sie die in Absatz 8.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. des Einbringungsrechtes erfüllt, und
- (c) im Falle der Beantragung durch einen Club die in Absatz 8.040. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. der Befürwortung durch den Distrikt erfüllt sind.

8.060.2. Fehlerhafte Resolutionen

Eine Resolution gilt als fehlerhaft, wenn

- (a) sie eine Handlung erfordern oder eine Haltung zum Ausdruck bringen würde, die im Widerspruch zum Wortlaut oder Geist der Verfassungsdokumente von RI steht,
- (b) sie nicht innerhalb des Rahmens der RI-Programme liegt.

8.070. Prüfung von Resolutionen

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär zur Weiterleitung an den Rat für Resolutionen eingereichten Resolutionen und kann dem Zentralvorstand empfehlen,

8.070.1. ob eine Resolution ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft ist und

8.070.2. dass der Generalsekretär dem Rat für Resolutionen diejenigen Resolutionsvorlagen nicht unterbreitet, die der Ausschuss als fehlerhaft bezeichnet hat.

8.080. Prüfung eingereicherter Resolutionen durch den Zentralvorstand

Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) prüft alle Resolutionen und macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam.

8.080.1. Dem Rat für Resolutionen nicht überwiesene Resolutionsvorlagen

Stellt der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses fest, dass eine Resolution nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde oder fehlerhaft ist, weist der Zentralvorstand an, dass die Resolution nicht dem Rat für Resolutionen zur Behandlung vorgelegt wird. In einem solchen Fall setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis.

8.080.2. *Behandlung von Resolutionen durch den Rat*

Der Rat für Resolutionen behandelt und beschließt über die ordnungsgemäß eingereichten Resolutionsvoralgen.

8.080.3. *Annahme von Resolutionen*

Resolutionen gelten als angenommen, wenn sie mindestens von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rates für Resolutionen befürwortet werden.

Artikel 9 Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und des Rates für Resolutionen

9.010. Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und des Rates für Resolutionen

9.020. Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Mitglieder beider Räte

9.030. Pflichten der Distriktvertreter in beiden Räten

9.040. Amtszeiten der Vertreter

9.050. Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger

9.060. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

9.070. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

9.080. Briefwahl von Vertretern

9.090. Bekanntmachung

9.100. Mandatsprüfungsausschuss

9.110. Außerordentliche Mitglieder

9.120. Beschlussfähigkeit beider Räte

9.130. Verfahrensweisen beider Räte

9.140. Arbeitsausschuss des Gesetzgebenden Rates; Pflichten des Verfassungs- und Satzungsausschusses

9.150. Ratsbeschlüsse

9.160. Auswahl der Tagungsorte

9.170. Außerordentliche Ratssitzung

9.180. Einstweilige Maßnahmen

9.010. *Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und des Rates für Resolutionen*

Der Gesetzgebende Rat und der Rat für Resolutionen setzen sich aus folgenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

9.010.1. *Vertreter*

Entsprechend der in den Absätzen 9.060., 9.070. und 9.080. enthaltenen Bestimmungen wählen die Clubs in jedem Distrikt einen Vertreter/Delegierten. Ein Club, der keinem Distrikt zugeordnet ist, bestimmt einen geeigneten Distrikt, dessen Vertreter diesen Club vertreten wird. Die Vertreter sind stimmberechtigt.

9.010.2. *Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Parlamentarier*

Der ins Amt kommende Präsident ernennt im dem Jahr des Gesetzgebenden Rates unmittelbar vorausgehenden Jahr einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Parlamentarier für beide Räte für eine Amtszeit von drei Jahren oder bis ein jeweiliger Nachfolger ernannt worden ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, können aber, während sie präsidieren, im Falle einer Stimmengleichheit, aber auch nur dann, mit ihrer Entscheidung den Ausschlag geben.

9.010.3. Verfassungs- und Satzungsausschuss

Die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses von RI sind im Rat nicht stimmberechtigt. Sie bilden den Arbeitsausschuss des Rates und verfügen über die in Absatz 9.140.1. und 9.140.2. festgelegten Rechte und Pflichten.

9.010.4. Präsident, Präsident elect, Mitglieder des Zentralvorstands und Generalsekretär

Der Präsident, der Präsident elect, die anderen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Generalsekretär sind nicht stimmberechtigte Mitglieder beider Räte.

9.010.5. Past Präsidenten

Alle Past Präsidenten von RI sind nicht stimmberechtigte Mitglieder beider Räte.

8.010.6. Kuratoren

Ein vom Kuratorium gewählter Kurator der Rotary Foundation ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beider Räte.

9.010.7. Außerordentliche Mitglieder

Es können bis zu drei außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht am Gesetzgebenden Rat teilnehmen, wenn diese durch den Präsidenten bestellt werden. Solchen außerordentlichen Teilnehmern werden Rechte und Pflichten entsprechend Absatz 9.110. eingeräumt und sie üben ihr Amt nach Maßgabe des Ratsvorsitzenden aus.

9.020. Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Mitglieder beider Räte**9.020.1. Clubmitgliedschaft**

Jedes Mitglied eines der beiden Räte muss Mitglied eines Clubs sein.

9.020.2. Ehemalige Amtsträger

Jeder Vertreter muss zum Zeitpunkt seiner Wahl über eine volle Amtsperiode hinweg Amtsträger von RI gewesen sein. Auf Bestätigung des Governors, dass im Distrikt kein ehemaliger Amtsträger verfügbar ist, und mit Einverständnis des Präsidenten von RI kann jedoch ein Rotarier, der weniger als die volle Amtszeit Governor oder Governor elect war, gewählt werden.

9.020.3. Voraussetzungen

Als Voraussetzung für das Amt in einem der beiden Räte muss sich ein Vertreter über die entsprechenden Voraussetzungen informieren und dem Generalsekretär eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, dass er die Voraussetzungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Clubvertreters im jeweiligen Rat verstanden hat, diese Voraussetzungen erfüllt sowie willens und in der Lage ist, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und sie gewissenhaft zu erfüllen, und dass er an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Dauer hinweg teilnimmt bzw. sich aktiv in den Rat für Resolutionen einbringt.

9.020.4. Nicht wählbare Personen

Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Rates kann nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des jeweils anderen Rates sein. Ein vollzeitangestellter Gehaltsempfänger von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs kann in keinem der beiden Räte als stimmberechtigtes Mitglied tätig sein.

9.030. Pflichten der Distriktvertreter in beiden Räten

Die Distriktvertreter haben die Pflicht,

- (a) den Clubs bei der Ausarbeitung ihrer Vorlagen für den jeweiligen Rat zu helfen,
- (b) die Gesetzesvorlagen oder Resolutionen auf der Distriktkonferenz und/oder auf anderen Distriktmeetings zu erörtern,
- (c) fundierte Kenntnisse über bestehenden Einstellungen von Rotariern innerhalb des Distrikts zu haben,
- (d) sich kritisch mit allen dem jeweiligen Rat eingereichten Gesetzesvorlagen und Resolutionen auseinanderzusetzen und diese Ansichten dem jeweiligen Rat auf wirksame Weise zu übermitteln,
- (e) als objektiver Gesetzgeber von RI zu handeln,
- (f) an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Zeitdauer hinweg teilzunehmen,
- (g) sich am Rat für Resolutionen zu beteiligen,
- (h) die Clubs im Distrikt nach den Tagungen des Gesetzgebenden Rates und des Rates für Resolutionen über deren jeweilige Beratungen zu informieren, und
- (i) den Clubs im Distrikt zur Verfügung zu stehen, wenn sie Hilfe bei der Ausarbeitung von Vorlagen für künftige Ratstagungen benötigen.

9.040. Amtszeiten der Vertreter

Die Amtszeit jedes Vertreters beginnt am 1. Juli des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie gewählt wurden. Jeder Vertreter ist drei Jahre im Amt oder so lange bis ein Nachfolger gewählt und bestätigt wurde.

9.050. Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger

Amtsträger des Rates sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Parlamentarier und der Sekretär.

9.050.1. Vorsitzender

Der Vorsitzende hat den Vorsitz im jeweiligen Rat und weitere Verpflichtungen, die in dieser Satzung und in der geltenden Geschäftsordnung festgehalten sind und die allgemein zu diesem Amt gehören.

9.050.2. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Weisung des Vorsitzenden bzw. aufgrund obwaltender Umstände den Vorsitz im jeweiligen Rat und unterstützt den Vorsitzenden nach dessen Maßgabe bei seiner Arbeit.

9.050.3. Parlamentarier

Der Parlamentarier berät den Ratsvorsitzenden und den jeweiligen Rat über parlamentarische Verfahrensweisen.

9.050.4. Sekretär

Sekretär beider Räte ist der Generalsekretär. Mit Zustimmung des Präsidenten kann eine andere Person für das Amt des Sekretärs ernannt werden.

9.060. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss**9.060.1. Auswahlverfahren**

Der Vertreter und sein Stellvertreter werden von einem Nominierungsausschuss ausgewählt. Das Wahlverfahren, einschließlich der Aufstellung von Gegenkandidaten mit anschließender Abstimmung, muss zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Arbeitsweise des Nominierungsausschusses beruht auf den in Absatz 14.020. enthaltenen Bestimmungen für die Vorgehensweise bei der Wahl des Governors, sofern es nicht mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen in Konflikt steht. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

9.060.2. Fehlende Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss

Ein Distrikt, der keine Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, stellt den Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

9.060.3. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters

Sind sowohl der Vertreter als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme im Gesetzgebenden Rat verhindert, kann der Governor ein anderes ordnungsgemäß geeignetes Clubmitglied aus seinem Distrikt zur Vertretung der Clubs des Distrikts im Rat bestimmen.

9.070. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz**9.070.1. Wahl**

Wenn sich der Distrikt gegen die Wahl des Vertreters durch einen Nominierungsausschuss entscheidet, können der Vertreter und sein Stellvertreter auf der jährlichen Konferenz des Distrikts, bzw. im Fall von RIBI auf dem Distriktrat, gewählt werden. Die Wahl findet zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, bzw. im Fall von RIBI auf der Tagung des Distriktrates nach dem 1. Oktober zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, statt.

9.070.2. Nominierungen

Jeder Club eines Distrikts kann ein geeignetes Clubmitglied eines jeglichen Clubs im Distrikt als Vertreter nominieren, sofern das betreffende Mitglied seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann.

9.070.3. Wahl des Vertreters und Stellvertreters

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Vertreter/ Delegierter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dem Rat für Resolutionen. Falls es nur zwei Kandidaten gibt, übernimmt die Person, die nicht die Mehrheit der Stimmen erhielt, die Funktion des Stellvertreters, welche/r das Amt übernimmt im Falle der Verhinderung des/r offiziellen Delegierten. Falls es mehr als zwei Kandidaten gibt, erfolgt die Wahl per einfacher übertragbarer

Abstimmung. Wenn ein Kandidat in diesem Verfahren die Mehrheit der Stimmen erhält, wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl als Stellvertreter bestimmt. Jeder Club bestimmt einen Wähler zur Abgabe aller Stimmen des Clubs. Alle Stimmen von Clubs, die mehr als eine Stimme besitzen, müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden. Für Wahlen, die eine einfache übertragbare Abstimmung mit drei oder mehr Kandidaten erfordern oder anwenden, müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme mit der gleichen Präferenz-Reihenfolge für die Kandidaten abgegeben werden.

9.070.4. *Einziger Kandidat für das Amt des Vertreters*

Wird in einem Distrikt nur ein Kandidat nominiert, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat. Der Governor ernennt zudem einen qualifizierten Rotarier, der Mitglied in einem Club des Distrikts ist, zum Stellvertreter.

9.070.5. *Vorschläge von Vertretern/Delegierten durch Clubs*

Für den Fall, dass ein Club eine Person als Kandidaten vorschlägt, welche nicht Mitglied in dem betreffenden Club ist, so muss für die Annahme einer solchen Nominierung eine ausdrückliche schriftliche und vom Präsidenten und Sekretär des Clubs des Kandidaten unterzeichnete Zustimmung hierzu vorliegen.

9.080. Briefwahl von Vertretern

9.080.1. *Ermächtigung zur Briefwahl durch den Zentralvorstand*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, den Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertreter durch eine Briefwahl bestimmen zu lassen. In diesem Fall lässt der Governor jedem Clubsekretär seines Distrikts eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Vertreters des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat übermitteln. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder auf der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

9.080.2. Briefwahl

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, den Vertreter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertreter durch eine Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl im Folgemonat der jährlichen Distriktkonferenz statt. Die Briefwahl erfolgt entsprechend den in Absatz 9.080.1. festgelegten Bestimmungen.

9.080.3. Vorschläge von Vertretern/Delegierten durch Clubs

Für den Fall, dass ein Club eine Person als Kandidaten vorschlägt, welche nicht Mitglied in dem betreffenden Club ist, so muss für die Annahme einer solchen Nominierung eine ausdrückliche schriftliche und vom Präsidenten und Sekretär des Clubs des Kandidaten unterzeichnete Zustimmung hierzu vorliegen.

9.090. Bekanntmachung**9.090.1. Meldung an den Generalsekretär**

Unmittelbar nach ihrer Auswahl meldet der Governor dem Generalsekretär den Namen des Distriktvertreters der Clubs auf dem Gesetzgebenden Rat und den Namen des Stellvertreters.

9.090.2. Veröffentlichung der Namen der Vertreter auf den Ratssitzungen

Mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Gesetzgebenden Rates oder vor der des Rates für Resolutionen übermittelt der Generalsekretär den anderen Vertretern in schriftlicher Form die ihm durch die Governors übermittelten Namen der jeweiligen Vertreter der Distrikte auf der jeweiligen Ratstagung.

9.090.3. Veröffentlichung der Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers

Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers werden allen Clubs durch den Generalsekretär bekanntgegeben.

9.100. Mandatsprüfungsausschuss

Vor der Zusammenkunft des Gesetzgebenden Rates ernannt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss. Der Ausschuss, dessen Beschlüsse durch den Gesetzgebenden Rat selbst überprüft werden können, prüft und bestätigt die Mandate der Vertreter.

9.110. Außerordentliche Mitglieder

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Ratsvorsitzende jedem außerordentlichen Mitglied einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende außerordentliche Mitglied verantwortlich ist. Das außerordentliche Mitglied bereitet die Gesetzesvorlagen für die Behandlung im Gesetzgebenden Rat vor und informiert den Gesetzgebenden Rat über zustimmende bzw. ablehnende Meinungen und Anmerkungen bezüglich der Annahme oder Ablehnung einzelner Vorlagen, die bei der Erörterung nicht genügend behandelt wurden.

9.120. Beschlussfähigkeit des Rates

Zur Beschlussfähigkeit in jedem der beiden Räte bedarf es der Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei

jeder zur Abstimmung gelangenden Frage eine Stimme. In beiden Räten ist eine Abstimmung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten nicht gestattet.

9.130. *Verfahrensweisen der beiden Räte*

9.130.1. *Geschäftsordnung*

Vorbehaltlich der in Absatz 9.140. enthaltenen Bestimmungen kann jeder Gesetzgebende Rat zur Durchführung seiner Beratungen die von ihm für notwendig erachtete Geschäftsordnung festlegen, vorausgesetzt, sie steht in Einklang mit der Satzung. Diese Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie von einem späteren Gesetzgebenden Rat geändert wird. Jeder Rat für Resolutionen wird gemäß des Verfahrens durchgeführt, das vom Arbeitsausschuss verabschiedet wurde.

9.130.2. *Einspruch*

Gegen jeden Beschluss des Vorsitzenden kann beim Gesetzgebenden Rat Einspruch erhoben werden. Für die Zurückweisung einer Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Mehrheitsentscheidung des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

9.140. *Arbeitsausschuss des Rates; Pflichten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses*

Es wird ein Arbeitsausschuss des Rates gebildet, der aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und Mitgliedern des Verfassungs- und Sitzungsausschusses besteht. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende der Ratstagung.

9.140.1. *Pflichten des Arbeitsausschusses*

Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Gesetzgebenden Rat eine Geschäftsordnung sowie die Reihenfolge der zu behandelnden Gesetzesvorlagen und verabschiedet für den Rat für Resolutionen eine Geschäftsordnung sowie die Reihenfolge der zu behandelnden Resolutionen. Er er- und überarbeitet, wo immer möglich, im Namen des Gesetzgebenden Rates Änderungen, um die vom Ausschuss in den Gesetzesvorlagen oder Änderungsanträgen dazu festgestellten Mängel zu beheben. Er nimmt gegebenenfalls in der Satzung und in der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs sämtliche sich aus der Verabschiedung einer Vorlage durch den Gesetzgebenden Rat ergebenden Änderungen vor, um diesen vom Rat angenommenen Antrag voll wirksam werden zu lassen, und erarbeitet den Bericht an den Gesetzgebenden Rat unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen.

9.140.2. *Weitere Pflichten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses*

Der Verfassungs- und Sitzungsausschuss überprüft und billigt die Erklärungen zu Zweck und Auswirkung aller Gesetze vor ihrer Veröffentlichung. Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Vorsitzende des Rates jedem Mitglied des Verfassungs- und Sitzungsausschusses einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende Ausschussmitglied verantwortlich ist. Vom Ausschussmitglied wird erwartet, dass es den Gesetzgebenden Rat sachkundig über Zweck, Hintergrund und Auswirkungen der betreffenden Gesetzesvorlagen sowie etwaige Fehler darin informieren kann.

9.150. Beschlüsse beider Räte**9.150.1. Bericht des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende übermittelt dem Generalsekretär innerhalb von zehn Tagen nach der Schlussitzung des Gesetzgebenden Rates und des Rates für Resolutionen einen umfassenden Bericht über deren Beschlüsse.

9.150.2. Bericht des Generalsekretärs

Der Generalsekretär übermittelt innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Tagung des jeweiligen Rates dem Sekretär jedes Clubs einen Bericht über alle vom Gesetzgebenden Rat und vom Rat für Resolutionen gefassten Beschlüsse. Dem Bericht liegt ein Formular bei, das diejenigen Clubs benutzen können, die gegen irgendeinen Beschluss des Gesetzgebenden Rates Einspruch erheben möchten.

9.150.3. Einspruch gegen Ratsbeschlüsse

Die Formulare zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen von einem Gesetzgebenden Rat gefassten Beschluss durch die Clubs sind vom Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der von ihm gesetzten Frist, die mindestens einen Zeitraum von zwei Monaten nach dem Versand dieses Berichtes umfasst, zu übermitteln. Der Generalsekretär prüft jeden von Clubs ordnungsgemäß eingereichten Einspruch und nimmt ihn in entsprechender Weise zu seinen Unterlagen.

9.150.4. Zeitweilige Aufhebung von Ratsbeschlüssen

Ein Ratsbeschluss wird zeitweilig aufgehoben (suspendiert), wenn gegen ihn Einsprüche von mindestens fünf Prozent des Stimmanteils der stimmberechtigten Clubs eingereicht werden.

9.150.5. Schriftliche Abstimmung durch Clubs

Werden angenommene Gesetze auf Grund von Einsprüchen durch Clubs aufgehoben, entwirft der Generalsekretär einen Briefwahlschein mit der Frage, ob der aufgehobene Ratsbeschluss aufrechterhalten werden soll, und stellt ihn innerhalb eines Monats nach der Aufhebung des betreffenden Beschlusses jedem Clubsekretär zu. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Briefwahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Die Ergebnisse der Briefwahl sind von den Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der auf den Wahlscheinen angegebenen Frist zuzuleiten, für die mindestens zwei Monate nach dem Versand der Briefwahlscheine einzuräumen ist.

9.150.6. Sitzung des Wahlausschusses

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Stimmauszählung und -prüfung zu einer vom Präsidenten bestimmten Zeit und an einem von ihm festgelegten Ort zusammenkommt. Die Stimmenauszählung der Briefwahlen in den Clubs erfolgt durch den Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Wahlscheine. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

9.150.7. *Abstimmungsergebnisse*

Wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Clubs den Beschluss eines Gesetzgebenden Rates anführt, wird dieser Ratsbeschluss vom Datum der Aufhebung an annulliert. Andernfalls wird der aufgehobene Ratsbeschluss wieder in Kraft gesetzt, als ob die Aufhebung nicht stattgefunden hätte.

9.150.8. *Inkrafttreten von Beschlüssen beider Räte*

Gesetzesbeschlüsse oder Resolutionen des jeweiligen Rates treten am folgenden 1. Juli in Kraft, sofern sie nicht gemäß der in Absatz 9.150.4. enthaltenen Bestimmungen durch die Entscheidung der Clubs aufgehoben worden sind.

9.160. *Auswahl des Tagungsortes*

In Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung von RI unternimmt der Zentralvorstand bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Gesetzgebenden Rat alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

9.170. *Außerordentliche Ratssitzung*

9.170.1. *Bekanntmachung*

Eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates kann vom Zentralvorstand in Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 5, der Verfassung von RI einberufen werden. Die Mitteilung über die außerordentliche Sitzung und die dort zu behandelnde Gesetzgebung wird den Governors bis spätestens 60 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugestellt, worauf diese unverzüglich die Clubs in ihren Distrikten benachrichtigen und möglichst bald dem Generalsekretär die Namen der Rotarier mitteilen, die die jeweiligen Distrikte auf einer solchen Sitzung vertreten.

9.170.2. *Annahme von Anträgen*

Für die Annahme von Anträgen auf einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

9.170.3. *Verfahrensweise*

Die für eine ordentliche Tagung des Gesetzgebenden Rates vorgesehene Verfahrensweise gilt mit den folgenden zwei Ausnahmen auch für eine außerordentliche Sitzung.

9.170.3.1. *Bericht über die Beschlüsse*

Die entsprechend Absatz 9.150.2. vorgesehene Berichterstattung über die Ratsbeschlüsse an die Clubs erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der außerordentlichen Ratstagung.

9.170.3.2. *Einsprüche gegen Beschlüsse*

Nach Übermittlung der Berichterstattung über die außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates an die Clubs haben diese zwei Monate Zeit, ihren Einspruch gegen irgendeinen dieser Ratsbeschlüsse vorzubringen.

9.170.4. *Inkrafttreten der Beschlüsse*

Beschlüsse einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates treten zwei Monate nach Übermittlung der Berichterstattung durch den Generalsekretär über

diese Ratssitzung in Kraft, sofern die erforderliche Anzahl ablehnender Stimmen aus den Clubs nicht erreicht wurde. Ist die erforderliche Anzahl der Einsprüche durch die Clubs erreicht, wird der Beschluss Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung, wobei die in Absatz 9.150. enthaltenen Bestimmungen möglichst genau zu befolgen sind.

9.180. *Einstweilige Maßnahmen*

Einstweilige Maßnahmen laufen aus, wenn sie nicht mehr zutreffend bzw. den Umständen entsprechend sind.

Artikel 10 Der Jahreskongress (Convention)

- 10.010.** Zeit und Ort des Jahreskongresses
- 10.020.** Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress
- 10.030.** Amtsträger des Jahreskongresses
- 10.040.** Delegierte des Jahreskongresses
- 10.050.** Mandate der Delegierten
- 10.060.** Außerordentliche Delegierte
- 10.070.** Einschreibgebühr
- 10.080.** Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses
- 10.090.** Mandatsprüfungsausschuss
- 10.100.** Wähler
- 10.110.** Wahlausschuss
- 10.120.** Wahl der Amtsträger
- 10.130.** Programm des Jahreskongresses
- 10.140.** Sitzplätze für Delegierte
- 10.150.** Sonderversammlungen

10.010. *Zeit und Ort des Jahreskongresses*

Der Zentralvorstand kann die mögliche Zeit und/oder den möglichen Ort für die Durchführung des Jahreskongresses von RI bis zu zehn Jahre vor dessen Einberufung festlegen und alle Arrangements für die Durchführung dieses Jahreskongresses treffen. Bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Jahreskongress unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier wegen seiner Nationalität von der Teilnahme am Jahreskongress ausgeschlossen werden kann.

10.020. *Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress*

Der Präsident beruft den Jahreskongress offiziell ein und der Generalsekretär übermittelt jedem Club die offizielle Einladung mindestens sechs Monate vor dem Jahreskongress. Die Einberufung zu einem außerordentlichen Kongress erfolgt mindestens 60 Tage vor dem dafür festgesetzten Datum.

10.030. *Amtsträger des Jahreskongresses*

Amtsträger des Jahreskongresses sind der Präsident, der Präsident elect, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär, der Vorsitzende des Jahreskongress-Ausschusses sowie ein Zeremonienmeister (Sergeant-at-Arms), der vom Präsidenten ernannt wird.

10.040. Delegierte des Jahreskongresses

10.040.1. Delegierte

Alle Delegierte und deren Stellvertreter sind mit Ausnahme der Stimmrechtsbevollmächtigten Mitglieder der von ihnen vertretenen Clubs.

10.040.2. Stellvertreter

Jeder Club kann zum Zeitpunkt der Auswahl seiner Delegierten für jeden Delegierten einen Stellvertreter ernennen. Ist dieser Stellvertreter zum entsprechenden Zeitpunkt nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann ein zweiter Stellvertreter ernannt werden. Ein Stellvertreter ist nur bei Abwesenheit des gewählten Delegierten stimmberechtigt. Ein zweiter Stellvertreter kann an die Stelle eines Delegierten seines Clubs treten, dessen erster Stellvertreter abwesend ist. Ein solcherart berufener Stellvertreter hat das Stimmrecht in allen Anlässen, für die auch der ursprüngliche Delegierte stimmberechtigt war.

10.040.3. Verfahrensweise bei einer Delegation

Nimmt ein Stellvertreter das Amt des Delegierten ein, ist die Mandatsübernahme dem Mandatsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer solchen Übernahme handelt der Stellvertreter bis zum Ende des Kongresses in der Eigenschaft eines Delegierten. Der Mandatsprüfungsausschuss kann der Delegation des gastgebenden Clubs gestatten, einen Delegierten auch für nur eine oder mehrere Sitzungen vertreten zu lassen, jedoch nur, wenn der Delegierte so stark in die Verwaltungsarbeit des Jahreskongresses eingebunden ist, dass er die betreffende(n) Sitzung(en) des Kongresses nicht besuchen kann. Die Vertretung muss dem Mandatsprüfungsausschuss ordnungsgemäß mitgeteilt werden, ehe sie wirksam wird.

10.040.4. Stimmrechtsbevollmächtigte

Entsprechend Artikel 9, Absatz 3(a), der Verfassung von RI kann ein auf dem Jahreskongress nicht von einem Delegierten oder einem Stellvertreter vertretener Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen. Der Stimmrechtsbevollmächtigte kann Mitglied eines beliebigen Clubs innerhalb desselben Distrikts sein. Clubs ohne Distriktzugehörigkeit können Mitglieder jedes anderen Clubs als Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen.

10.050. Mandate der Delegierten

Die Mandate aller Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten werden durch eine vom Präsidenten und vom Sekretär (des delegierenden Clubs) unterzeichnete Mandatsurkunde bestätigt. Alle Mandatsurkunden sind auf dem Jahreskongress dem Mandatsprüfungsausschuss zu übergeben, damit die Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen können.

10.060. Außerordentliche Delegierte

Jeder Amtsträger und Past Präsident von RI mit gültiger und andauernder Clubmitgliedschaft ist ein außerordentlicher Delegierter und hat das Recht, bei jeder auf dem Jahreskongress zur Abstimmung gestellten Frage eine Stimme abzugeben.

10.070. Einschreibgebühr

Jeder mindestens 16 Jahre alte Teilnehmer am Jahreskongress muss sich einschreiben und eine Einschreibgebühr bezahlen. Der genaue Betrag wird vom Zentralvorstand festgesetzt. Kein Delegierter oder Stimmrechtsbevollmächtigter kann ohne Entrichtung der Einschreibgebühr sein Stimmrecht auf dem Jahreskongress ausüben.

10.080. Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses**10.080.1. Benötigte Anzahl**

Delegierte und Stimmrechtsbevollmächtigte, die ein Zehntel der Clubs vertreten, sind auf allen Plenarversammlungen eines Jahreskongresses beschlussfähig.

10.080.2. Keine Beschlussfähigkeit

Sollte die Beschlussfähigkeit einer Plenarversammlung erfolgreich in Frage gestellt werden, werden auf dem Jahreskongress während einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Dauer keine Abstimmungen vorgenommen. Ein solcher Zeitraum darf einen halben Tag nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Jahreskongress die ihm ordnungsgemäß vorliegenden Angelegenheiten unabhängig von seiner Beschlussfähigkeit behandeln.

10.090. Mandatsprüfungsausschuss

Vor Abschluss des Jahreskongresses ernannt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

10.100. Wähler

Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Stimmrechtsbevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft des Jahreskongresses und werden Wähler genannt.

10.110. Wahlausschuss**10.110.1. Ernennung und Pflichten**

Auf jedem Jahreskongress beruft der Präsident aus der Wählerschaft heraus einen Wahlausschuss, der mit dem gesamten Abstimmungsverfahren auf dem Jahreskongress, einschließlich der Verteilung der Stimmscheine und dem Auszählen der Stimmen betraut ist. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens fünf (5) vom Präsidenten bestimmten Wählern. Der Generalsekretär ist für den Druck der Wahlunterlagen zuständig.

10.110.2. Bekanntgabe der Wahl von Amtsträgern

Der Präsident gibt den Wählern auf der ersten Sitzung des Jahreskongresses die zur Nominierung und zur Wahl der Amtsträger festgesetzten Termine und Orte bekannt.

10.110.3. Bericht des Ausschusses

Der Wahlausschuss berichtet dem Jahreskongress unverzüglich über die Abstimmungsergebnisse. Der Bericht ist von einer Mehrzahl der Ausschussmitglieder zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Ausschusses behält alle Stimmscheine in seinem Gewahrsam. Nachdem der Bericht des Ausschusses angenommen wurde, vernichtet der Vorsitzende des Ausschusses alle Stimmscheine, sofern vom Jahreskongress keine anderen Anweisungen erlassen werden.

10.120. Wahl der Amtsträger

10.120.1. Stimmrecht der Wähler

Die Wähler haben zur Wahl jedes Amtsträgers je eine Stimme.

10.120.2. Geheime Abstimmung

Die Wahl aller Amtsträger erfolgt in geheimer Abstimmung. Falls mehr als zwei Kandidaten aufgestellt werden, erfolgt die Wahl durch übertragbare Einzelstimme. Ist jedoch für ein Amt nur ein Kandidat aufgestellt worden, können die Wähler den Generalsekretär des Jahreskongresses durch eine mündliche Abstimmung anweisen, ihre Stimmen gemeinsam für den nominierten Kandidaten abzugeben.

10.120.3. Mehrheitswahl

Als gewählt gilt der Kandidat für jedes der vorgenannten Ämter, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls erforderlich, werden die zweite und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt.

10.120.4. Bekanntgabe der Nominierungen auf dem Jahreskongress

Der Generalsekretär gibt dem Jahreskongress die Namen der ordnungsgemäß zur Wahl eingereichten und bestätigten Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den Zentralvorstand, für die Governors von RI sowie für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI bekannt.

10.130. Programm des Jahreskongresses

Das durch den Kongressausschuss aufgestellte und durch den Zentralvorstand genehmigte Programm gilt als Tagesordnung für alle Sitzungen. Programmänderungen können auf dem Jahreskongress mit einer Zweidrittelmehrheit des Zentralvorstands vorgenommen werden.

10.140. Sitzplätze für Delegierte

Für jede Plenarsitzung, in der eine Abstimmung erforderlich ist, wird eine Anzahl von Sitzplätzen, die der Zahl der ordnungsgemäß beim Mandatsprüfungsausschuss bestätigten Delegierten entspricht, ausschließlich für diese Delegierten reserviert.

10.150. Sonderversammlungen

Auf jedem Jahreskongress können Sonderversammlungen von Rotariern eines Landes oder einer Gruppe von Ländern, in denen es Clubs gibt, abgehalten werden. Der Zentralvorstand oder der Jahreskongress können von Zeit zu Zeit festlegen, für welches Land oder für welche Länder solche Sonderversammlungen abgehalten werden sollen, und erteilen dem Kongressausschuss die entsprechenden Anweisungen. Auf diesen Versammlungen werden Angelegenheiten behandelt, die besonders das betreffende Land oder die betreffenden Länder angehen. Der Präsident bestimmt einen Verantwortlichen für die Einberufung der Versammlung und erlässt für die Durchführung dieser Versammlungen Regeln, die den Regeln der Geschäftsordnung des Jahreskongresses möglichst ähnlich sind. Nach dem Zusammentritt wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und einen Sekretär.

Artikel 11 Nominierungen und Wahlen von Amtsträgern – Allgemeine Bestimmungen

11.010. Nominierung des geeignetsten Rotariers

11.020. Nominierung von Amtsträgern

11.030. Voraussetzung

11.040. Nicht nominierbare Personen

11.050. Wahl der Amtsträger

11.060. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen

11.070. Wahlprüfungsverfahren

11.010. *Nominierung von am besten geeignete Rotarier*

Für die Wahlämter von RI werden die am besten geeigneten Rotarier/innen ausgewählt.

11.020. *Nominierung von Amtsträgern*

Nominierungen für das Amt des Präsidenten sowie für den Zentralvorstand und als Governors von RI können durch einen Nominierungsausschuss und durch einen Club erfolgen.

11.030. *Voraussetzung*

Jeder Kandidat oder für ein Amt von RI Vorgeschlagener muss ein bewährtes Clubmitglied sein.

11.040. *Nicht nominierbare Personen*

11.040.1. *Mitglieder eines Nominierungsausschusses*

Niemand, der sich schriftlich bereit erklärt hat, als Mitglied bzw. Stellvertreter oder als Kandidat für die Mitgliedschaft in einem Nominierungsausschuss zu fungieren, ob gewählt oder nicht, und Kandidaten, die nach ihrer Wahl von der Mitgliedschaft im Ausschuss zurücktreten, sowie Ehepartner, Kinder oder Eltern einer solchen Person, können im Amtsjahr des Ausschusses für kein betreffendes Amt nominiert werden.

11.040.2. *Rotary-Angestellte*

Vollzeitangestellte von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs sind in kein zur Wahl stehendes Amt von RI wählbar, ausgenommen in das Amt des Generalsekretärs.

11.050. *Wahl der Amtsträger*

Die Amtsträger von RI werden entsprechend Absatz 6.010. und 10.120. auf dem Jahreskongress gewählt.

11.060. *Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen*

Damit der am besten geeignete Rotarier für Wahlämter von RI ausgewählt wird, sind jegliche Bestrebungen zur positiven oder negativen Beeinflussung des Auswahlverfahrens für Wahlämter durch Wahlkampagnen, Wahlpropaganda, Wahlkampfaktionen oder auf andere Art und Weise verboten. Rotarier dürfen für ein zur Wahl stehendes Amt in RI weder für sich selbst noch für andere Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder andere Wahlkampfaktionen durchführen noch zulassen, dass solche Aktivitäten für sie oder andere durchgeführt werden. Ferner dürfen keine Broschüren, Drucksachen, Briefe oder andere Materialien,

einschließlich elektronischer Medien und Kommunikation, durch Rotarier oder in ihrem Namen durch andere an Rotary Clubs oder Rotarier versandt oder verteilt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Einwilligung des Zentralvorstandes dafür vor. Erhält ein Kandidat von solchen verbotenen und in seinem Namen durchgeführten Aktivitäten Kenntnis, bringt der betreffende Kandidat den Ausführenden gegenüber unverzüglich seine Missbilligung zum Ausdruck und fordert sie zur Einstellung dieser Aktivitäten auf.

11.070. Wahlprüfungsverfahren

11.070.1. Beschwerden

Eine Beschwerde über einen Verstoß gegen das Wahlverfahren für ein RI-Wahlamt oder ein Einspruch gegen das Ergebnis einer RI-Wahl wird nur behandelt, wenn sie schriftlich von einem Club mit dem Einverständnis von mindestens fünf weiteren Clubs oder von einem amtierenden Amtsträger von RI eingereicht wird. Diesbezügliche Beschwerden sind mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Generalsekretär einzureichen. Ein Vertreter des Präsidenten auf einer auf Distrikt- oder Zoneebene abgehaltenen Zusammenkunft kann ebenfalls eine Beschwerde veranlassen, falls genügend Beweise von Verstößen vorliegen, und dieses Beweismaterial an den Generalsekretär weiterleiten. Der Generalsekretär reagiert auf eine Beschwerde in Übereinstimmung mit der vom Zentralvorstand veröffentlichten Geschäftsordnung.

11.070.2. Behandlung der Angelegenheit im Zentralvorstand

Der Zentralvorstand schenkt solchen Beschwerden die gebührende Beachtung. Der Vorstand weist eine solche Beschwerde entweder zurück, schließt den betreffenden Kandidaten von seiner Wahl in dieses bzw. in ein zukünftiges Amt von RI aus oder leitet andere Maßnahmen ein, die ihm fair und angebracht erscheinen. Zur Disqualifizierung eines Kandidaten für das betreffende Amt von RI für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorstand kann gegen jeden Rotarier, der gegen die Bestimmungen in Absatz 11.060. verstößt, Maßnahmen ergreifen, die ihm fair und angebracht erscheinen. Der Beschluss des Zentralvorstandes ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen.

11.070.3. Wiederholte Wahlbeschwerden aus einem Distrikt

Ungeachtet jeglicher anderen Bestimmung dieser Satzung oder der Einheitlichen Clubverfassung gilt:

- (a) Sollte es in einem Distrikt zwei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Art. 11.070.1. in dem vorigen Zeitraum von fünf Jahren geben und der Zentralvorstand zwei oder mehr Wahlbeschwerden innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre stattgegeben haben, kann der Zentralvorstand nach dessen Ermessen eine oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen die Satzungs Vorschriften oder Wahl(beschwerde)verfahren verstoßen wurde:

1. Disqualifikation des Nominee und jeglicher anderer Kandidaten von der Wahl und Bestellung einer geeigneten Person aus einem Club des Distriktes zur Ausführung der Amtsgeschäfte

2. Entfernung jeder Person, die unrechtmäßig das Wahlverfahren beeinflusste oder darin eingriff, aus dem Amt
 3. Erklärung, dass ein amtierender oder ehemaliger RI-Amtsträger, welcher unrechtmäßig das Wahlverfahren beeinflusste oder darin eingriff, nicht länger als solcher amtierender oder ehemaliger RI-Amtsträger angesehen wird;
- (b) Sollte es in einem Distrikt drei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Art. 11.070.1. in dem vorigen Zeitraum von fünf Jahren geben und der Zentralvorstand drei oder mehr Wahlbeschwerden innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre stattgegeben haben, kann der Zentralvorstand den Distrikt auflösen und die Clubs umliegenden Distrikten zuweisen. Die Bestimmungen von Absatz 16.010.1. gelten nicht für diesen Absatz.

11.070.4. *Erklärung der Kandidaten*

Alle vorgeschriebenen Formulare mit Wahlvorschlägen von Kandidaten für ein Amt müssen eine von den Kandidaten unterschriebene Erklärung enthalten, dass sie die Satzungsbestimmungen gelesen und verstanden haben und sich an sie gebunden fühlen.

11.070.5. *Genauere Befolgung des Verfahrens zur Wahlüberprüfung*

Rotarier und Clubs sind verpflichtet, sich genau an das in der Satzung festgelegte Verfahren zur Wahlüberprüfung als die einzige Methode zur Bewerbung um ein zur Wahl stehendes Amt oder der Anfechtung der Ergebnisse einer Wahl bei RI zu halten. Wenn ein rotarischer Kandidat oder ein in seinem Namen handelnder Club das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht oder nicht genau befolgt und zuvor irgendein nichtrotarisches Gremium einbezieht oder ein anderes Vermittlungsverfahren anstrebt, wird der rotarische Kandidat von der betreffenden Wahl und von zukünftigen Bewerbungen um ein RI-Wahlamt über eine vom Zentralvorstand festgelegte Periode ausgeschlossen. Für den Fall, dass ein Club oder ein Rotarier das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht absolviert, kann der Zentralvorstand nach Artikel 3.030.4. angemessene Schritte einleiten, bevor er ein nichtrotarisches Gremium einbezieht oder ein anderes Vermittlungsverfahren anstrebt.

Artikel 12 Nominierungen und Wahlen für die Präsidentschaft

12.010. Nominierungen für die Präsidentschaft

12.020. Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten

12.030. Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten

12.040. Arbeitsaufnahme des Ausschusses

12.050. Nominierung durch den Ausschuss

12.060. Bericht des Ausschusses

12.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs

12.080. Laut Absatz 12.070. nicht vorgesehene Fälle

12.090. Nominierungen auf dem Jahreskongress

12.100. Briefwahl

12.010. *Nominierungen für die Präsidentschaft*

Past Präsidenten oder gegenwärtig amtierende Mitglieder des Zentralvorstands können nicht als Präsident nominiert werden.

12.020. Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten

12.020.1. Zusammensetzung

Der Nominierungsausschuss für den Präsidenten besteht aus 17 Mitgliedern aus den 34 Zonen, die zur Nominierung des Zentralvorstandes von RI gebildet wurden. Die Mitglieder werden nach folgendem Verteilerschlüssel ausgewählt:

- (a) In geraden Jahren wählen alle Zonen mit ungeraden Nummern je ein Mitglied des Ausschusses;
- (b) In ungeraden Jahren wählen alle Zonen mit geraden Nummern je ein Mitglied des Ausschusses.

12.020.2. Mitglied von RIBI

Das Mitglied aus einer vollständig zu RIBI gehörigen Zone wird durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitglieds wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

12.020.3. Clubmitglied in der Zone

Jedes Ausschussmitglied ist Mitglied eines Clubs in der Zone, aus der es gewählt wird.

12.020.4. Nicht nominierbare Personen

Weder der Präsident, der Präsident elect noch ein Altpräsident kann Mitglied im Nominierungsausschuss für den Präsidenten sein.

12.020.5. Voraussetzungen

Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses muss vormals Zentralvorstandsmitglied (Past Director) von RI gewesen sein. Ein Kandidat für die Mitgliedschaft im Ausschuss muss zum Zeitpunkt der Wahl ein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied sein, ausgenommen in Zonen, in denen kein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied für die Wahl oder Ernennung als Mitglied des Nominierungsausschusses zur Verfügung steht. In solchen Fällen kann auch ein ehemaliger Governor gewählt oder ernannt werden, vorausgesetzt, dass er mindestens ein Jahr lang Mitglied eines Ausschusses entsprechend Artikel 17 dieser Satzung oder Kurator der Rotary Foundation war.

12.030. Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten

12.030.1. Benachrichtigung der Kandidaten

Zwischen dem 1. und 15. März schickt der Generalsekretär jedem ehemaligen Mitglied des Zentralvorstandes, das für eine Wahl in den im folgenden Jahr tagenden Nominierungsausschuss in Frage kommt, einen Brief mit der Anfrage, ob das betreffende ehemalige Vorstandsmitglied eine Mitgliedschaft in diesem Ausschuss in Betracht zieht. Es wird gebeten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April Mitteilung zu machen, ob das ehemalige Vorstandsmitglied wünscht, seinen Namen als Zeichen der Bereitschaft zur Mitwirkung im Nominierungsausschuss aufstellen zu lassen. Von ehemaligen Vorstandsmitgliedern, deren Antworten nicht bis 15. April eingehen, wird angenommen, dass sie auf eine Mitwirkung im Ausschuss verzichten.

12.030.2. *Ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone*

Ist nur ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, ernennt der Präsident dieses ehemalige Zentralvorstandsmitglied zum Ausschussmitglied dieser Zone.

12.030.3. *Zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder aus einer Zone*

Sind zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, erfolgt die Wahl des Ausschussmitgliedes und des Stellvertreters durch Briefwahl, wofür das nachfolgend beschriebene Verfahren zu befolgen ist.

12.030.3.1. *Vorbereitung des Wahlscheins*

Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

12.030.3.2. *Einzelheiten des Wahlverfahrens*

Der Generalsekretär veranlasst die Versendung eines Exemplars des Wahlformulars an jeden Club der Zone bis spätestens 15. Mai. Der Wahlschein enthält ein Foto und die Kurzbiografie eines jeden zur Wahl stehenden ehemaligen Mitgliedes des Zentralvorstands mit dessen Namen, dem Namen seines Clubs, den Ämtern bei RI, den Ernennungen in internationale Ausschüsse und der Anzahl der Amtsjahre. Mit der Zustellung der Wahlunterlagen werden die Clubs angewiesen, den ausgefüllten Wahlschein bis 30. Juni an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzusenden.

12.030.4. *Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

12.030.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen bis spätestens 10. Juli zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammenkommt. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

12.030.6. *Ernennung des Ausschussmitglieds und seines Stellvertreters*

Der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Kandidat einer Zone wird zum Mitglied des Nominierungsausschusses ernannt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl einer Zone wird zum stellvertretenden Mitglied des Nominierungsausschusses erklärt. Beim Abstimmungsverfahren für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden ggf. die Zweit- und die weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt. Ein Stellvertreter kann das Amt nur dann übernehmen, wenn das gewählte Ausschussmitglied sein Amt nicht ausüben

kann. Im Falle einer Stimmgleichheit in einer Zone ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit Stimmgleichheit zum Ausschussmitglied und den anderen zu dessen Stellvertreter.

12.030.7. *Ämtervakanz*

Bei Freiwerden eines Platzes aus einer Zone im Ausschuss wird das letzte ehemalige Mitglied des Zentralvorstandes aus dieser Zone, das zum 1. Januar zur Mitgliedschaft im Ausschuss berechtigt war, Mitglied des Nominierungsausschusses.

12.030.8. *Amtszeit*

Die Amtszeit im Nominierungsausschuss beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder gewählt wurden, und dauert ein Jahr. Wenn ein Stellvertreter ein Amt im Ausschuss übernimmt, wird das Amt bis zum Ende der Amtszeit weitergeführt.

12.030.9. *In der Satzung nicht vorgesehene Vakanz*

Sollte im Ausschuss eine Vakanz entstehen, für die in den obigen Bestimmungen keine Festlegungen getroffen worden sind, ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied. Dieses soll vorzugsweise aus einem Club in der gleichen Zone ernannt werden, in der das Amt vakant geworden ist.

12.040. *Arbeitsaufnahme des Ausschusses*

12.040.1. *Bekanntgabe der Namen der Ausschussmitglieder*

Der Generalsekretär teilt dem Zentralvorstand und den Clubs die Namen der Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl mit.

12.040.2. *Ernennung des Vorsitzenden*

Der Ausschuss wählt zum Zeitpunkt seiner Konstituierung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

12.040.3. *Weiterleitung der Namen an den Ausschuss*

Der Generalsekretär schickt zwischen dem 1. und 15. Mai jedes Jahres einen Brief an alle Rotarier, die für das Amt des Präsidenten in Frage kommen. Darin werden die betreffenden Personen gefragt, ob sie bereit wären, sich zur Wahl des Präsidenten aufstellen zu lassen und sich bereit erklären würden, sich namentlich als Kandidaten aufführen zu lassen. Von Rotariern, die das Schreiben nicht bis zum 30. Juni beantworten, wird angenommen, dass sie nicht an einer Kandidatur interessiert sind. Der Generalsekretär übermittelt im Anschluss die Liste williger Kandidaten spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung an den Nominierungsausschuss und auf Anfrage an Rotarier.

12.050. *Nominierung durch den Ausschuss*

12.050.1. *Nominierung des geeignetsten Rotariers*

Der Ausschuss nominiert bei seinem Zusammentreten aus der Liste der willigen Kandidaten die am besten für das Amt geeignete Person aus.

12.050.2. *Ausschuss-Sitzung*

Der Ausschuss tritt spätestens am 15. August zu einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Alle

Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Ausschuss nach einem vom Vorstand festgelegten Verfahren.

12.050.3. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Der Ausschuss ist mit 12 Mitgliedern beschlussfähig. Für alle Angelegenheiten des Ausschusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auswahl des vom Ausschuss zu nominierenden Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den mindestens zehn Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

12.050.4. *Rücktritt des Präsidentschaftskandidaten und Verfahren zur Neuwahl*

Ist der vom Ausschuss für das Amt des Präsidenten nominierte Kandidat nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen, oder legt er dem Präsidenten seinen Rücktritt vor, kann dieser Präsidentschaftskandidat für das betreffende Jahr weder nominiert noch gewählt werden. Der Präsident benachrichtigt den Vorsitzenden des Ausschusses, und der Ausschuss nominiert einen anderen geeigneten Rotarier als Kandidaten für die Präsidentschaft, wobei das nachfolgende Verfahren zu befolgen ist.

12.050.4.1. *Tagesordnung*

Der Ausschuss ermächtigt auf seiner Sitzung den Vorsitzenden, im Namen des Ausschusses zu handeln, um unverzüglich die genaue Vorgehensweise für diesen Fall in die Wege zu leiten.

12.050.4.2. *Abstimmungsverfahren im Ausschuss*

Zu der Vorgehensweise gehört ggf. eine Briefwahl bzw. ein anderes schnelles Kommunikationsmittel oder eine dringliche Ausschuss-Sitzung, je nach Festlegung durch den Präsidenten im Auftrag des Zentralvorstands.

12.050.4.3. *Gegenkandidaten*

Muss der Nominierungsausschuss einen anderen als den ursprünglich benannten Kandidaten auswählen, ist den Clubs soweit wie möglich eine angemessene, vom Zentralvorstand festgelegte Zeit zur Unterbreitung von Vorschlägen für Gegenkandidaten einzuräumen. Diese Vorschläge müssen mit Ausnahme der festgelegten Einreichungsfristen den in Absatz 11.070. enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

12.050.4.4. *Unvorhergesehene Fälle*

Bei Eintritt eines vom Ausschuss nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die weitere Vorgehensweise des Ausschusses fest.

12.060. *Bericht des Ausschusses*

Der an alle Clubs gerichtete Bericht des Ausschusses wird dem Generalsekretär vom Vorsitzenden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Ausschuss-Sitzung bestätigt. Nach Eingang dieses Berichtes beim Generalsekretär wird jedem Club sobald wie finanziell möglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen ein Exemplar dieses Berichts zugestellt.

12.070. *Zusätzliche Nominierung durch Clubs*

Zusätzlich zu der vom Nominierungsausschuss beschlossenen Nominierung können weitere Nominierungen in folgender Weise erfolgen.

12.070.1. Bereits vorgeschlagener Kandidat

Jeder Club kann als Gegenkandidaten einen geeigneten Rotarier vorschlagen, der dem Generalsekretär ordnungsgemäß gemäß Absatz 12.040.3. seine Bereitschaft, sich zum Kandidaten für das Amt des Präsidenten aufstellen zu lassen, mitgeteilt hat. Der Name des Gegenkandidaten wird entsprechend eines auf einer regulären Zusammenkunft angenommenen Beschlusses des Clubs eingereicht. Der Beschluss bedarf des Einverständnisses der Mehrheit der Clubs im Distrikt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl. Die Abstimmung ist vom Governor zu beglaubigen und an den Generalsekretär weiterzuleiten. Dem Beschluss ist eine schriftliche Erklärung des Gegenkandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er der durch die Clubs unterstützten Kandidatur zustimmt. Dieses Verfahren muss am 1. Oktober des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

12.070.2. Mitteilung über Gegenkandidaten an die Clubs

Der Generalsekretär informiert die Clubs über alle vorgeschlagenen Gegenkandidaten und stellt ihnen ein registriertes Formular zur Unterstützung eines dieser Gegenkandidaten zu. Diese Mitteilung sowie das Formular gehen unmittelbar nach dem 1. Oktober an die Clubs.

12.070.3. Keine Gegenkandidaten

Falls kein Gegenkandidat vorgeschlagen wird, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

12.070.4. Unterstützung des Gegenkandidaten

Findet bis zum 15. November einer der Gegenkandidaten die Unterstützung von mindestens einem Prozent der Clubs, die zum Zeitpunkt der letzten Clubabrechnung Mitglied von RI waren, wobei mindestens die Hälfte der Unterstützung von Clubs aus anderen Zonen als derjenigen des/der Gegenkandidaten kommen muss, findet zwischen dem oder den Gegenkandidaten und dem vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten eine Stichwahl entsprechend Absatz 12.100. statt. Erhält einer der Gegenkandidaten bis zum 15. November nicht die geforderte Unterstützung, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

12.070.5. Gültigkeit der Unterstützung

Der in Absatz 12.100.1. vorgesehene Wahlausschuss prüft die zurückgesandten Unterstützungsformulare auf ihre Gültigkeit, zählt sie aus, bestätigt ihre Richtigkeit und erstattet dem Präsidenten Meldung. Ist eine ausreichende Anzahl von Formularen zur Unterstützung eines Gegenkandidaten eingegangen, hat aber der Ausschuss gute Gründe zu Zweifeln an der Echtheit der Formulare, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis. Der Präsident beruft vor der Abgabe aller weiteren Ankündigungen den Wahlprüfungsausschuss von RI ein, um die Gültigkeit dieser Formulare zu bestimmen. Nach erfolgter Feststellung erstattet der Wahlausschuss dem Präsidenten Bericht.

12.080. Laut Absatz 12.070. nicht vorgesehene Fälle

Bei Eintritt eines in Absatz 12.070. nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

12.090. Nominierungen auf dem Jahreskongress**12.090.1. Wahl des Präsidenten nominee**

Der Generalsekretär legt dem Jahreskongress den Namen des vom Nominierungsausschuss ordnungsgemäß nominierten Kandidaten zur Wahl für das Amt des Präsidenten in dem am 1. Juli des folgenden Kalenderjahres beginnenden Amtsjahr vor, es sei denn, die Abstimmung findet per Briefwahl statt.

12.090.2. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

Ist das Amt des Präsidenten elect vakant, legt der Generalsekretär dem Jahreskongress ebenfalls den Namen des vom Nominierungsausschuss für die Besetzung der Vakanz ordnungsgemäß nominierten Ersatzkandidaten vor. Dabei kann es sich um die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Person oder den Namen eines ordnungsgemäß von einem Club vorgeschlagenen Kandidaten handeln. Wo es die Umstände entsprechend Absatz 12.080. erforderlich machen, können Nominierungen von Gegenkandidaten auch von Clubdelegierten aus dem Plenum heraus erfolgen.

12.100. Briefwahl

Bei einer Briefwahl des Präsidenten entsprechend Absatz 12.070. wird folgende Verfahrensweise angewandt.

12.100.1. Wahlausschuss

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Überwachung der Wahlvorbereitung sowie der Rücksendung der Wahlscheine durch die Clubs und ihre Auszählung.

12.100.2. Einzelheiten des Wahlverfahrens

Der Wahlausschuss bereitet einen Wahlzettel vor, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat wird auf dem Formular an erster Stelle genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

12.100.3. Versand der Wahlzettel

Der Wahlausschuss veranlasst die Zustellung eines Exemplars des Wahlscheines bis spätestens 15. Februar an alle Clubs. Gleichzeitig werden die Clubs angewiesen, ihre ausgefüllten Wahlscheine dem Wahlausschuss im Zentralbüro des Sekretariats bis zum 15. April zurückzusenden. Der Wahlschein enthält ein Foto und biographische Angaben der Kandidaten.

12.100.4. Stimmrecht der Clubs

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

12.100.5. Sitzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss kommt nach Einberufung durch den Präsidenten bis

spätestens am 20. April zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Der Ausschuss bestätigt dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach seiner Sitzung in seinem Bericht die Wahlergebnisse.

12.100.6. *Stimmenauszählung*

Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. unter Berücksichtigung der zweiten und aller weiteren Vorzugsstimmen, wird zum Präsident elect erklärt.

12.100.7. *Bekanntgabe des Präsidenten elect*

Der Präsident gibt spätestens am 25. April den Namen des Präsidenten elect bekannt.

12.100.8. *Stimmengleichheit*

Folgendes Verfahren wird bei Stimmengleichheit angewandt: War einer der Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat, wird er zum Präsident elect erklärt. Gehört der Kandidat des Nominierungsausschusses nicht zu den Kandidaten mit Stimmengleichheit, ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zum Präsidenten elect.

Artikel 13 Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand

13.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen

13.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss

13.030. Verfahren für die Briefwahl

13.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

13.010. *Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen*

Nominierungen für den Zentralvorstand erfolgen auf Grundlage der nachfolgend festgelegten Zonen.

13.010.1. *Anzahl von Zonen*

Die Welt wird in 34 Zonen mit jeweils etwa der gleichen Anzahl Rotarier eingeteilt.

13.010.2. *Nominierungszeitplan*

Jede dieser Zonen nominiert aus den dortigen Clubs jedes vierte Jahr nach einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitplan ein Mitglied für den Zentralvorstand.

13.010.3. *Zonenbegrenzungen*

Die erstmals festgelegten Grenzen der Zonen müssen durch Beschluss des Zentralvorstands bestätigt werden.

13.010.4. *Periodische Überprüfung der Zonenbegrenzungen*

Der Zentralvorstand führt mindestens einmal alle acht Jahre eine umfassende Überprüfung der Zonengrenzen durch, um die Anzahl der Rotarier in jeder Zone etwa gleich hoch zu halten. Falls nötig, kann der Zentralvorstand auch zwischenzeitliche Überprüfungen zum selben Zweck durchführen.

13.010.5. *Neueinteilung der Zonen*

Eine Neueinteilung der Zonen kann nur durch den Zentralvorstand erfolgen.

13.010.6. *Sektionen innerhalb von Zonen*

Der Zentralvorstand kann innerhalb von Zonen Sektionen bilden, verändern oder abschaffen, um innerhalb einer Zone für die Wahlen in den Zentralvorstand einen fairen Turnus zu gewährleisten. Diese auf einer ungefähr gleichen Anzahl von Rotariern beruhenden Sektionen nominieren nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitplan Mitglieder für den Zentralvorstand von RI. Sektionen dürfen nicht gegen den Einspruch einer Mehrheit der Clubs in der betreffenden Zone gebildet, verändert oder abgeschafft werden, ausgenommen bei Zonen, die RIBI-Clubs enthalten.

13.010.7. *Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone von RIBI*

Das Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone in RIBI (oder Teil einer voll zu RIBI gehörigen Zone) wird entweder durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone bzw. des Zonenteils gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitgliedes wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

13.020. *Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss*

13.020.1. *Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren im Nominierungsausschuss*

Die Auswahl von Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, ausgenommen hiervon sind Zonen und Teile von Zonen innerhalb von RIBI. Mit Ausnahme von Zonen, die sowohl Distrikte innerhalb als auch außerhalb von RIBI einschließen, werden Nominierungsausschüsse aus der ganzen Zone zusammengestellt, ungeachtet aller Satzungsbestimmungen oder formloser Absprachen, die das Teilgebiet innerhalb der Zone beschränken, aus dem der Kandidat nominiert werden kann. Befinden sich jedoch zwei oder mehr Sektionen in einer Zone, wird der Ausschuss nur aus den Distrikten in der Sektion bzw. den Sektionen ausgewählt, aus der/denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird, sofern nicht eine Mehrheit aller Distrikte in der Zone dieser Auswahl aus der Zone durch Beschlüsse auf ihren jeweiligen Distriktkonferenzen zugestimmt hat.

Damit eine solche Vereinbarung zur Auswahl eines Nominierungsausschusses in Kraft treten kann, muss sie dem Generalsekretär durch den Governor bis zum 1. März im Jahr vor der Auswahl bestätigt werden. Eine Vereinbarung dieser Art wird nichtig, wenn sich Änderungen bei den Distrikten dieser Zone ergeben, bleibt aber sonst in Kraft, sofern sie nicht durch eine Mehrheit der Distrikte in der Zone durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen rückgängig gemacht wird und dies dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt wird.

13.020.2. *Verfahren für Nominierungsausschüsse für Zonen mit Sektionen innerhalb und außerhalb von RIBI.*

In einer Zone, die eine Sektion vollständig innerhalb von RIBI und eine Sektion außerhalb von RIBI enthält, werden Directors nominee und Stellvertreter nach der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses in der Sektion außerhalb von RIBI gewählt. Der Nominierungsausschuss der nicht zu RIBI gehörigen Sektion der Zone wird aus dieser Sektion gewählt.

13.020.3. *Mitglieder des Nominierungsausschusses*

Der Nominierungsausschuss für die Auswahl eines Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes setzt sich aus je einem Mitglied aus jedem Distrikt in der Sektion oder Zone zusammen, das den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend von den Clubs dieses Distrikts gewählt wird. Jedes Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl ein Past Governor sein, der Mitglied eines Clubs in der betreffenden Zone oder Sektion ist. Außerdem müssen die Mitglieder in den drei Jahren vor ihrer Berufung in den Ausschuss mindestens zwei Institute und einen Jahreskongress besucht haben, sollte der Distrikt auf einer Distriktkonferenz mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Clubvertreter jedoch den Beschluss annehmen, dass eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht gelten müssen, so gelten diese erst wieder für den nächsten Nominierungsausschuss. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Präsident, der Präsident elect, ehemalige Präsidenten, amtierende oder ehemalige Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Nominierungsausschusses gewählt werden. Ein Rotarier, der diesem Ausschuss schon zweimal als Mitglied angehört hat, ist nicht wieder in diesen Ausschuss wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

13.020.4. *Wahl*

Mit Ausnahme der in Absatz 13.020.9. und 13.020.10. enthaltenen Bestimmungen werden das Mitglied des Nominierungsausschusses und sein Stellvertreter auf der Jahreskonferenz des Distrikts im Jahr vor der geplanten Nominierung gewählt.

13.020.5. *Nominierungen*

Alle Clubs eines Distriktes können ein geeignetes Clubmitglied zur Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss namhaft machen, sofern es seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann. Jeder Club bestimmt einen Wähler zur Abgabe aller Stimmen des Clubs. Alle Stimmen von Clubs, die mehr als eine Stimme besitzen, müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden. Für Wahlen, die eine einfache übertragbare Abstimmung mit drei oder mehr Kandidaten erfordern oder anwenden, müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme mit der gleichen Präferenz-Reihenfolge für die Kandidaten abgegeben werden.

13.020.6. *Mitglieder und Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses für seinen Distrikt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das Mitglied selbst verhindert ist.

13.020.7. *Ernennung des Kandidaten zum Vertreter*

Bei der Nominierung nur eines Kandidaten im Distrikt ist keine Abstimmung erforderlich, und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Mitglied des Nominierungsausschusses.

13.020.8. *Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Ist sowohl das Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied an der Mitarbeit

im Nominierungsausschuss verhindert, kann der Governor ein anderes dafür geeignetes Mitglied eines Clubs in seinem Distrikt zum Mitglied im Nominierungsausschuss bestimmen.

13.020.9. *Briefwahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, das Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Nominierungsausschusses durch Briefwahl zu bestimmen. In diesem Fall erlässt der Governor eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Mitglieds für den betreffenden Distrikt und veranlasst ihre Zustellung an alle Clubsekretäre seines Distriktes. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

13.020.10. *Briefwahl*

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, das Ausschussmitglied und den Stellvertreter durch Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl nicht später als am 15. Mai des betreffenden Jahres entsprechend den in Absatz 13.020.9. festgelegten Bestimmungen statt.

13.020.11. *Meldung an den Generalsekretär*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Mitglieds im Nominierungsausschuss und seines Stellvertreters sofort nach deren Auswahl, auf keinen Fall jedoch später als am 1. Juni des entsprechenden Jahres bekannt.

13.020.12. *Laut Absatz 13.020. nicht vorgesehene Fälle*

Bei Eintritt eines im oben festgelegten Abstimmungsverfahren nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

13.020.13. *Ernennung eines für die Einberufung des Nominierungsausschusses Verantwortlichen, Ort und Zeit der Sitzung, Wahl des Ausschussvorsitzenden*

Bis spätestens 15. Juni des Vorjahres, in dem ein Mitglied des Zentralvorstandes und sein Stellvertreter nominiert werden sollen, ernennt der Zentralvorstand aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses. Der Zentralvorstand legt zugleich

auch den Sitzungsort für den Nominierungsausschuss fest, der zwischen dem darauffolgenden 15. und 30. September einberufen wird. Der Ausschuss wählt während der Sitzung ein Mitglied des Ausschusses zu seinem Vorsitzenden.

13.020.14. *Vorschläge für den Ausschuss von den Clubs*

Bis spätestens 1. Juli informiert der Generalsekretär die Clubs der Zone oder Sektion über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und fordert jeden Club in der Zone oder Sektion auf, seinen Vorschlag eines Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone oder aus der Sektion an die Adresse des Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses zu richten. Die Vorschläge sind dem Nominierungsausschuss auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular einzureichen, auf dem auch Hintergrundinformationen über die Aktivitäten des vorgeschlagenen Kandidaten bei Rotary und dessen sonstigen Aktivitäten aufzuführen sowie ein neueres Foto des Kandidaten beizufügen sind. Diese Vorschläge müssen bis spätestens 1. September beim Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses eingehen.

13.020.15. *Sitzung des Nominierungsausschusses*

Der Ausschuss tritt im darauffolgenden September zu einer vom Zentralvorstand festgesetzten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Ausnahme bildet die Wahl des vom Ausschuss aufgestellten Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters, wofür eine Mehrheit von mindestens 60 % des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist bei der Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters stimmberechtigt, nicht jedoch bei der Behandlung weiterer Angelegenheiten im Ausschuss, es sei denn, um bei Stimmgleichheit eine Entscheidung herbeizuführen.

13.020.16. *Keine Einigung im Ausschusses*

Konnte bis zum Schluss der Sitzung des Nominierungsausschusses keiner der für den Zentralvorstand nominierten Kandidaten eine Mehrheit von 60 Prozent der Ausschussstimmen erreichen, wird der Direktor nominee durch Briefwahl entsprechend Absatz 13.030. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind.

13.020.17. *Nominierungen des Ausschusses*

Die Nominierung eines Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters durch den Ausschuss erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Clubs in der Zone oder Sektion, deren Namen von den Clubs vorgeschlagen wurden. Sollten weniger als drei Namen vorgeschlagen worden sein, kann der Ausschuss bei der Auswahl auch andere geeignete Rotarier in der Zone oder Sektion in Erwägung ziehen. Der Ausschuss ist für die Nominierung der fähigsten verfügbaren Rotarier als Kandidaten für das Amt eines Mitgliedes im Zentralvorstand verantwortlich.

13.020.18. *Bericht des Ausschusses*

Der Ausschussbericht über die Auswahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters aus der jeweiligen Zone muss innerhalb von zehn Tagen

nach der Sitzung des Ausschusses beim Generalsekretär vorliegen. Bis spätestens 15. Oktober setzt der Generalsekretär alle Clubs in der Zone oder Sektion von der Auswahl des Nominierungsausschusses in Kenntnis.

13.020.19. *Unfähigkeit zur Amtsausübung*

Kann der vom Ausschuss auf seiner Sitzung ausgewählte Kandidat für den Zentralvorstand sein Amt nicht ausüben, nominiert der Ausschuss automatisch den vorher ausgewählten Stellvertreter.

13.020.20. *Vorschlag von Gegenkandidaten*

Jeder Club in der Zone oder Sektion kann einen Gegenkandidaten vorschlagen, dessen Namen dem Nominierungsausschuss bereits vorher ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Der Vorschlag erfolgt auf der Grundlage eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses und bedarf des Einverständnisses einer Mehrheit der Clubs im Distrikt oder, falls der Distrikt sich auf mehr als eine Zone erstreckt, einer Mehrheit der Clubs in derjenigen Zone, aus der der Kandidat für den Zentralvorstand nominiert wird. Die Abstimmung über einen Gegenkandidaten erfolgt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl und muss dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt werden. Dem Beschluss beizufügen sind eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Rotariers, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt auszuüben, biographische Angaben (auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular) sowie ein neueres Foto. Der gesamte Vorgang muss bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

13.020.21. *Ernennung des Kandidaten für den Zentralvorstand, Briefwahl*

Geht bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär kein ordnungsgemäß beantragter Alternativvorschlag ein, erklärt der Präsident bis spätestens 15. Dezember den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone. Gehen bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär ordnungsgemäß beantragte und bestätigte Alternativvorschläge ein, erfolgt die Auswahl des künftigen Mitgliedes des Zentralvorstands aus den sich für dieses Amt bewerbenden Kandidaten, zu dem auch der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat gehört, durch Briefwahl entsprechend Absatz 13.030.

13.030. Verfahren für die Briefwahl

Für die Briefwahl zur Auswahl des Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes entsprechend Absatz 13.020. ist folgendes Verfahren anzuwenden.

13.030.1. *Abstimmung*

Die Abstimmung schließt alle Clubs der Zone ein, mit Ausnahme der Zonen, in denen nach den in Absatz 13.020.1. oder 13.020.2. enthaltenen Bestimmungen der Nominierungsausschuss aus den Distrikten innerhalb einer Sektion ausgewählt wird. In diesen Zonen beteiligen sich an der Abstimmung nur diejenigen Clubs in der Sektion, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird.

13.030.2. *Wahlausschuss*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen.

13.030.3. *Einzelheiten des Wahlverfahrens*

Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, dem eine von den vorschlagenden Clubs zur Verfügung gestellte Kurzbiographie jedes Kandidaten in der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Form beigefügt ist. Auf dem Wahlschein werden nach dem Namen des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten die ordnungsgemäß von den Clubs vorgeschlagenen Namen der Gegenkandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der Name des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten wird zuerst genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

13.030.4. *Fristen für den Eingang der Wahlscheine*

Der Generalsekretär schickt bis spätestens 31. Dezember ein Exemplar des Stimmscheins zusammen mit den Bildern und biographischen Angaben an jeden Club in der Zone oder Sektion. Der Wahlschein enthält die Aufforderung, ihn ausgefüllt bis spätestens 1. März an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken.

13.030.5. *Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

13.030.6. *Sitzung und Bericht des Wahlausschusses*

Der Wahlausschuss tritt bis spätestens am 5. März zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär.

13.030.7. *Auszählung*

Der Kandidat für den Zentralvorstand, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird als nominiert erklärt, wobei zur Wahl des stellvertretenden Zentralvorstandsmitgliedes die zweiten und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt werden.

13.030.8. *Bekanntgabe des nominierten Kandidaten*

Der Präsident gibt bis spätestens 10. März den Namen des durch die Briefwahl bestimmten Kandidaten für den Zentralvorstand bekannt.

13.030.9. *Stimmengleichheit*

Im Falle einer Stimmengleichheit wird eine zweite Briefwahl durchgeführt. Der Generalsekretär überwacht die Vorbereitung und den Versand der Wahlscheine. Auf den Wahlscheinen werden die Namen der Kandidaten aufgeführt, die eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Den Wahlscheinen beigefügt werden biographischen Angaben und ein Bild der Kandidaten. Die Wahlscheine sowie die beigefügten Unterlagen werden den Clubs in der Zone oder in der Sektion

bis spätestens zum 15. März mit der Aufforderung übermittelt, ihn ausgefüllt bis zum darauffolgenden 1. Mai an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken. Der Wahlausschuss tritt bis spätestens zum 5. Mai zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär. Der Präsident informiert seinerseits alle Clubs in der Zone bis spätestens zum 10. Mai über den gewählten Kandidaten.

13.030.10. Fristverlängerung

Unter außerordentlichen Umständen ist der Zentralvorstand ermächtigt, die in diesem Absatz für die Clubs einer Zone genannten Fristen zu verlängern.

13.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

Artikel 14 Nominierungen und Wahlen von Governors

14.010. Auswahl eines Governors nominee

14.020. Verfahren zur Nominierung des Governors

14.030. Abstimmung per Briefwahl

14.040. Einzelheiten der Briefwahl

14.050. Bestätigung des Governors nominee

14.060. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee

14.070. Besondere Wahlen

14.010. Auswahl eines Governors nominee

Der Distrikt wählt einen Kandidaten für das Amt des Governors (nominee) nicht mehr als 36 Monate, aber nicht weniger als 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Der Kandidat erhält nach seiner Wahl den Titel „Governor nominee designate“ und zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als Governor ab 1. Juli den Titel „Governor nominee“. Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstands, die Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress unmittelbar vor der Internationalen Versammlung, auf der er auf sein Amt vorbereitet wird, gewählt. Die auf diese Weise gewählten Nominees amtieren ein Jahr als Governor elect und übernehmen ihr Amt am 1. Juli im ihrer Wahl folgenden Kalenderjahr.

14.020. Verfahren zur Nominierung des Governors

14.020.1. Verfahren für die Wahl des Governors nominee

Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI bestimmt ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungsausschuss mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren, durch Abstimmung per Briefwahl gemäß Absatz 14.030. und 14.040. oder durch Abstimmung auf der Distriktkonferenz gemäß Absatz 14.020.13. Mit welchem dieser Verfahren der Governorkandidat gewählt werden soll, wird per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wähler der Clubs auf der Distriktkonferenz entschieden.

14.020.2. *Ausschuss zur Nominierung des Governors*

Wenn ein Distrikt einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee beauftragt, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Befugnisse des Ausschusses sowie das Ausleseverfahren werden durch einen auf der Distriktkonferenz von den Wählern der Clubs gefassten Beschluss festgelegt. Die Befugnisse müssen mit der Satzung in Einklang stehen.

14.020.3. *Fehlende Verfahrensweise für die Bestimmung eines Nominierungsausschusses*

Ein Distrikt, der sich dafür entschieden hat, einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee zu beauftragen, aber keine Mitglieder in den Nominierungsausschuss nach Absatz 14.020.2. berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der so konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 14.020. Stehen keine fünf Past Governors mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Personen aus dem Distrikt, bis die Anzahl der Ausschussmitglieder fünf beträgt.

14.020.4. *Vorschläge von Clubs für das Amt des Governors*

Wenn ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungsausschuss oder auf der Distriktkonferenz bestimmt, fordert der Governor die Clubs zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des Governors auf, die bis zu einem vom Governor festgelegten und bekannt gegebenen Termin eingereicht werden müssen, um vom Nominierungsausschuss berücksichtigt zu werden. Eine Aufforderung dieser Art ist den Clubs mindestens zwei Monate vor dem betreffenden Termin zu übermitteln, bis zu dem die Vorschläge beim Nominierungsausschuss eingehen müssen, und muss die Anschrift enthalten, an die die Vorschläge zu senden sind. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Der Beschluss ist vom Clubsekretär zu bestätigen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen.

14.020.5. *Nominierung des geeignetsten Kandidaten durch den Ausschuss*

Bei seiner Auswahl braucht sich der Nominierungsausschuss für das Amt des Governors nicht auf die von den Clubs des Distrikts eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr den am besten geeigneten Rotarier für das Amt des Governors.

14.020.6. *Bekanntgabe der Nominierung*

Der/die Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten spätestens 24 Stunden nach Ende der Ausschuss-Sitzung bekannt. Daraufhin informiert der Governor die Clubs im Distrikt innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Ausschussvorsitz über Namen und Club des Kandidaten. Die Publikation erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung in Form eines Schreibens, einer E-Mail einer Fax-Sendung an die Clubs des Distriktes.

14.020.7. Keine Einigung im Ausschuss

Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der Governor nominee durch Briefwahl entsprechend Absatz 14.040. oder auf der Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 16.050. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind.

14.020.8. Gegenkandidaten

Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr existiert, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen, vorausgesetzt, dieser Club hat vormalig einen solchen Kandidaten für den Nominierungsausschuss vorgeschlagen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Zu diesem Zweck muss der Club beim Governor bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einen auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs verabschiedeten Beschluss einreichen, aus dem der Name des Gegenkandidaten hervorgeht. Der genannte Zeitpunkt darf nicht länger als 14 Tage nach der Bekanntgabe des Governors nominee durch den Governor liegen.

14.020.9. Einverständnis mit Gegenkandidaturen

Der Governor informiert alle Clubs auf einem von RI vorgeschriebenen Formular über die Namen von Gegenkandidaten, die entsprechend der vorgenannten Verfahrensweise eingereicht wurden, und fragt an, ob ein Club diese Kandidatur zu unterstützen wünscht. Zu diesem Zweck muss ein Club dem Governor bis zu einem von letzterem festgelegten Termin einen Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer ordentlichen Clubversammlung angenommen wurde und die Unterstützung mit der Gegenkandidatur zum Ausdruck bringt. Gültig sind nur vom Governor festgestellte Kandidaturen, mit denen sich mindestens 10 andere Clubs im Distrikt, die es zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, oder 20 % aller Clubs im Distrikt, die es zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, einverstanden erklären (wobei die jeweils höhere Zahl in Betracht kommt), vorausgesetzt, solche Clubresolutionen wurden bei regulären Club-Meetings gemäß der Clubsatzung angenommen. Ein Club kann nur einen Gegenkandidaten unterstützen.

14.020.10. Keine Gegenkandidaten

Sind beim Governor bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt von keinem Club im Distrikt Nominierungen für Gegenkandidaten eingegangen, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und gibt die Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist allen Clubs im Distrikt bekannt.

14.020.11. Zusätzliche Nominierungen

Ist beim Governor bis zum festgesetzten Zeitpunkt eine zusätzliche gültige Nominierung eingegangen, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist den Namen und die Qualifikationen jedes Gegenkandidaten sowie die Namen der einsprechenden und zustimmenden Clubs bekannt. Die Mitteilung enthält auch eine Ankündigung,

dass die Abstimmung über alle Kandidaten für das Amt des Governors per Briefwahl oder auf der Distriktkonferenz stattfindet, sofern die Herausforderung/ Gegenkandidatur bis zum vom Governor festgesetzten Termin aufrechterhalten bleibt.

14.020.12. Keine gültigen Gegen-Nominierungen

Wird keine gültige Nominierung erhalten, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und informiert alle Clubs im Distrikt davon innerhalb von weiteren 15 Tagen.

14.020.13. Abstimmung über den Governor nominee auf einer Distriktkonferenz

Eine Abstimmung auf einer Distriktkonferenz erfolgt so genau wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen für die Briefwahl. Die Stimmen eines Clubs mit mehr als einer Stimme müssen alle den gleichen Kandidaten unterstützen, andernfalls ist das Clubvotum ungültig. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen abgibt.

14.030. Abstimmung per Briefwahl

Ein Distrikt kann seinen Kandidaten für das Amt des Governors ohne Mitwirkung eines Nominierungsausschusses durch Briefwahl nominieren, wenn es die Umstände nach Absatz 14.020.1. erfordern oder wenn der Zentralvorstand dazu sein Einverständnis gibt.

14.030.1. Verfahren

Der Governor verschickt einen offiziellen Aufruf an die Sekretäre aller Clubs in seinem Distrikt, einen Kandidaten für das Amt des Governors aufzustellen. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs zu unterschreiben. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen. Nominierungen müssen beim Governor bis zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt eintreffen, der mindestens einen Monat nach Erlass des Aufrufes liegt. Wird von einem Club nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Governor nominee.

14.030.2. Nominierung von mehr als einem Kandidaten

Werden zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen der Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der Governor nominee per Briefwahl bestimmt wird.

14.040. Einzelheiten der Briefwahl

Der Governor bereitet einen Stimmschein für jeden Club vor und nennt den Namen des vom Nominierungsausschuss des Distrikts ausgewählten Kandidaten sowie anschließend die Namen aller ihm eingereichten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Kandidaten vorhanden, erfolgt die Wahl auf Grundlage der übertragbaren Einzelstimme. Der Governor schickt ein Exemplar des von allen Mitgliedern des Briefwahlausschusses unterzeichneten Stimmscheins mit der Anweisung an jeden Club, ihn ausgefüllt bis spätestens zu einem vom Governor festgesetzten Zeitpunkt an ihn zurückzuschicken. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb von 15 und 30 Tagen nach dem Versand der Stimmschein an die Clubs.

14.040.1. *Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für den gleichen Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Bestätigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär im versiegelten Umschlag an den Governor geschickt.

14.040.2. *Wahlausschuss*

Der Governor bestimmt und veröffentlicht Ort, Datum und Zeit für die Auszählung der Stimm Scheine und ernennt einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern, der alle nötigen Vorkehrungen zur Überprüfung und Auszählung der Stimm Scheine zu treffen hat. Die Prüfung der Stimm Scheine erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift auch alle anderen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Kandidaten oder ein Vertreter der Kandidaten bei der Auszählung der Stimm Scheine anwesend sein können. Alle versiegelten Umschläge mit den Briefwahlscheinen der Clubs werden in der Gegenwart der Kandidaten oder ihrer Vertreter geöffnet.

14.040.3. *Stimmenmehrheit oder Stimmgleichheit*

Der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum Governor nominee dieses Distrikts erklärt. Falls zwei Kandidaten jeweils 50 Prozent der Stimmen in einer Wahl oder einer Kampfabstimmung erhalten und einer der beiden Kandidaten vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, wird dieser Kandidat zum Governor nominee erklärt. Falls keiner der Kandidaten vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, entscheidet der Governor, welcher Kandidat zum Governor nominee erklärt wird.

14.040.4. *Bericht des Wahlausschusses*

Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss dem Governor das Wahlergebnis und gibt die Anzahl der für den Kandidaten abgegebenen Stimmen an. Der Governor informiert daraufhin umgehend die Kandidaten über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss hält sämtliche Stimm Scheine über einen Zeitraum von 15 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch einen Clubvertreter bereit. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimm Scheine.

14.050. *Bestätigung des Governors nominee*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Governors nominee innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

14.060. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee**14.060.1. Ungenügende Voraussetzungen**

Kandidaten für das Amt des Governors, die nicht alle verlangten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, werden abgelehnt und dem Jahreskongress vom Generalsekretär nicht zur Wahl vorgeschlagen.

14.060.2. Suspendierte Nominierung

Trotz Vorliegens einer unterzeichneten Erklärung seitens eines Governors nominee kann der Zentralvorstand die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Governor nominee nicht in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen seines Amtes gemäß dieser Satzung zufriedenstellend wahrzunehmen. Sowohl der Governor und der Governor nominee werden von einer solchen Suspendierung informiert, und dem Governor nominee ist Gelegenheit zu geben, dem Zentralvorstand durch den Governor und den Generalsekretär zusätzliche Informationen mit dem Nachweis einzureichen, dass er in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen des Amtes eines Governors wahrzunehmen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich die gegebenenfalls vom Nominee eingereichten Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder widerruft die Suspendierung.

14.060.3. Abgelehnte Nominierung

Im Falle der Ablehnung der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Governors setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung sowie deren Gründe in Kenntnis. Der Governor benachrichtigt daraufhin den betreffenden Kandidaten. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt eine Briefwahl den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend an, um einen anderen Kandidaten für das Amt des Governors zu bestimmen. Nominiert ein Distrikt keinen akzeptablen und ausreichend geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors, wird ein Kandidat entsprechend den in Absatz 14.070. enthaltenen Bestimmungen ausgewählt.

14.070. Besondere Wahlen

Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder ist vor der jährlichen Wahl der Amtsträger von diesem Distrikt kein neuer Kandidat bestimmt worden, nachdem ein bereits nominiertes Kandidat für dieses Amt von der Wahl ausgeschlossen worden ist oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 14.020. wieder ein. Wenn der Kandidat eines Distrikts auf dem Jahreskongress gewählt wird, aber mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor ebenfalls das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 14.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand den nach diesem Verfahren nominierten Rotarier zum Governor elect. Wenn anschließend ein Governor elect nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, wählt der Zentralvorstand einen laut Absatz 16.070. geeigneten Rotarier in das Amt. Sollte jedoch ein Governor elect oder Governor nominee nicht willens oder in der Lage sein, in dem Amt als Governor zu dienen,

und das Auswahlverfahren für den Nachfolger wurde vom Distrikt ordentlich durchgeführt, so kann die Nachfolgeperson automatisch das Amt übernehmen, solange die Person dazu bereit ist und solange die erforderliche Wahl entweder durch die Convention oder durch den Zentralvorstand erfolgt.

14.070.1. *Besondere Bestimmungen für besondere Wahlen*

Setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 14.070. wieder ein, so ist es nicht erforderlich, das in Absatz 14.020.4. vorgeschriebene Verfahren erneut durchzuführen, sofern die Clubs dem Nominierungsausschuss während des vorhergehenden Nominierungsverfahrens keine Vorschläge gemacht haben.

Artikel 15 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit

15.010. Befugnisse des Zentralvorstandes

15.020. Aufsicht

15.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

15.010. *Befugnisse des Zentralvorstandes*

Wo immer die Clubs in einem bestimmten Distrikt direkt einem Governor unterstehen, kann der Zentralvorstand die Schaffung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors anordnen oder gestatten, wie sie vom Zentralvorstand für notwendig und zweckmäßig befunden werden.

15.020. *Aufsicht*

Der Zentralvorstand kann zusätzlich zur Beaufsichtigung der Clubs durch den Governor in einem Gebiet, das aus zwei oder mehreren geographisch aneinander grenzenden Distrikten besteht, eine weitere Form der Beaufsichtigung einrichten. Der Zentralvorstand setzt hierfür entsprechende Verfahrensregeln fest, die von den Clubs in den betreffenden Distrikten und von einem Jahreskongress bestätigt werden müssen.

15.030. *Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)*

Die zu RIBI gehörenden Clubs werden als eine territoriale Verwaltungseinheit von RI organisiert und arbeiten auf Grundlage der Verfassung von RIBI, die vom Gesetzgebenden Rat bestätigt wurde. RIBI handelt darüber hinaus auch im Namen des Zentralvorstandes und nimmt Clubs auf, tritt als Distriktierungsausschuss von RI auf und handelt auf Grundlage der Satzung oder auf Anweisung durch den Zentralvorstand in Finanzangelegenheiten für RI.

15.030.1. *Verfassung von RIBI*

Die Verfassung von RIBI steht im Einklang mit dem Geist und den Bestimmungen der Verfassung und Satzung von RI. Die Verfassung und die Satzung von RI und RIBI beinhalten spezielle Regelungen bezüglich der internen Verwaltung der Einheit.

15.030.2. *Änderung der Verfassung von RIBI*

Die Bestimmungen der Verfassung von RIBI, die die Ausübung der Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der inneren Verwaltung der territorialen Einheit beschreiben, können nur durch Beschluss der Jahreskonferenz von RIBI und mit Zustimmung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. In allen anderen, nicht die interne Verwaltung betreffenden Angelegenheiten werden die vom Gesetzgebenden Rat beschlossenen Verfassungs- und Satzungsänderungen von RI

gleichlautend und automatisch als Änderungen in die Verfassungsdokumente von RIBI übernommen, um die Übereinstimmung der Verfassungsdokumente von RIBI mit der Verfassung und der Satzung von RI aufrechtzuerhalten.

15.030.3. *Änderung der Satzung von RIBI*

Die Satzung von RIBI kann entsprechend der in der Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sofern solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI stehen.

Artikel 16 Distrikte

16.010. Einrichtung

16.020. Distriktrainingsversammlung

16.030. Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)

16.040. Distriktkonferenz und Distrikthauptversammlung
(Distriktgesetzgebungsversammlung)

16.050. Abstimmung auf der Konferenz und der Distrikthauptversammlung
(Distriktgesetzgebungsversammlung)

16.060. Finanzen des Distrikts

16.070. Voraussetzungen für einen Governor nominee

16.080. Voraussetzungen für einen Governor

16.090. Pflichten eines Governors

16.100. Pflichten eines Governors in RIBI

16.110. Amtsenthebung

16.120. Briefwahl im Distrikt

16.010. *Einrichtung*

Der Zentralvorstand ist befugt, die Clubs zu Distrikten zusammenzufassen. Der Präsident veröffentlicht dazu auf Anweisung des Zentralvorstandes eine Liste der Distrikte und ihrer Grenzen. Der Zentralvorstand kann einen Club, der interaktive Online-Aktivitäten durchführt, jedem Distrikt zuweisen.

16.010.1. *Aufhebung und Änderung von Grenzen*

Der Zentralvorstand kann die Grenzen von Distrikten mit mehr als 100 Clubs oder weniger als 1.100 Mitgliedern aufheben oder verändern und er kann verbunden damit die Clubs solcher Distrikte benachbarten Distrikten zuordnen. Der Zentralvorstand kann außerdem Distrikte zusammenfassen oder teilen. Anderweitig können gegen den Einspruch der Mehrzahl der Clubs in dem oder den betreffenden Distrikt(en) keine Änderungen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand kann Distriktgrenzen nur aufheben oder verändern, nachdem er Clubs und Governors in Konsultationen ausreichend Gelegenheit gegeben hat, zu den vorgeschlagenen Änderungen Empfehlungen auszusprechen. Dabei sollten geografische Grenzen, Wachstumspotential für den Distrikt sowie kulturelle, wirtschaftliche, sprachliche und andere relevante Faktoren in die Überlegungen miteinbezogen werden. Alle Beschlüsse des Zentralvorstands bezüglich der Aufhebung oder Änderung von Distriktgrenzen treten frühestens zwei Jahre nach ihrem Beschluss in Kraft. Der Zentralvorstand richtet Verfahren zur Verwaltung, Leitung und Vertretung zukünftiger oder zusammengelegter Distrikte ein.

16.010.2. Clubs im selben Gebiet

Wo in einer Stadt, einem Stadtbezirk, einer Gemeinde oder in einem städtischen Gebiet mehrere Clubs nebeneinander bestehen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Clubs zwei verschiedenen Distrikten zugeordnet werden. Die in der gleichen Gegend nebeneinander bestehenden Clubs haben das Recht auf Zuordnung in den gleichen Distrikt. Dieses Recht kann durch einen Antrag der Mehrheit der betroffenen Clubs an den Zentralvorstand in Anspruch genommen werden. Der Zentralvorstand muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingang eines solchen Antrags alle nebeneinander bestehenden Clubs demselben Distrikt zuordnen.

16.020. Distriktrainingsversammlung

Zur Entwicklung von Führungskräften für die Rotary Clubs, die die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die entsprechende Motivation mitbringen, findet jährlich, vorzugsweise im März, April oder Mai, eine Distriktrainingsversammlung statt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam durchgeführt werden kann. Gegenstand der Distriktrainingsversammlung ist die Wahrung des Mitgliederstammes und/oder das Wachstum der Mitgliedschaft, die erfolgreiche Umsetzung von Projekten, die Bedürfnisse in den eigenen Gemeinwesen sowie in den Gemeinwesen anderer Länder aufgreifen und erfüllen sowie die Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch eine Teilnahme an deren Programmen als auch durch finanzielle Beiträge. Die Distriktrainingsversammlung wird unter der Leitung und Aufsicht des Governors elect geplant und durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Durchführung der Distriktrainingsversammlung zu einem anderen als dem hierin vorgesehenen Termin gestatten. Zu den geladenen Teilnehmern gehören insbesondere die neugewählten Präsidenten und diejenigen Clubmitglieder, denen vom neugewählten Präsidenten im bevorstehenden Jahr Führungsaufgaben zugeordnet worden sind.

16.030. Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)

Zur Orientierung und Ausbildung der künftigen Präsidenten (Presidents elect) werden auf Festlegung des Zentralvorstand jedes Jahr, vorzugsweise im Februar oder März, Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) durchgeführt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam abgehalten werden können, und für die der Governor elect verantwortlich ist. Die Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) werden unter der Leitung des Governor elect geplant und durchgeführt.

**16.040. Distriktkonferenz und Distrikthauptversammlung
(Distriktgesetzgebungsversammlung)****16.040.1. Zeit und Ort**

Jedes Jahr wird zu einer vom Governor und der Mehrzahl der Präsidenten der Clubs festgelegten Zeit und an einem von ihnen bestimmten Ort innerhalb des Distriktes eine Konferenz der Rotarier jedes Distriktes durchgeführt. Das Datum für die Distriktkonferenz darf nicht mit der Distriktrainingsversammlung, der Internationalen Versammlung oder dem Jahreskongress zusammenfallen. Der Zentralvorstand kann zwei oder mehreren Distrikten gestatten, ihre

Distriktkonferenzen gemeinsam abzuhalten. Weiter kann der Distrikt eine Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) abhalten. Der Zeitpunkt und Veranstaltungsort dieses Meetings wird vom Governor festgelegt und muss allen Clubs im Distrikt mindestens 21 Tage zuvor mitgeteilt werden.

16.040.2. *Auswahl des Konferenzortes*

Ist ein Governor nominee ausgewählt und dem Generalsekretär bestätigt worden, kann die Distriktkonferenz für das Amtsjahr des Governors nominee vorausgeplant werden. In diesem Falle einigen sich der Governor nominee und eine Mehrheit der amtierenden Clubpräsidenten des Distrikts auf den Konferenzort. Mit Zustimmung des Zentralvorstandes kann auch der Tagungsort für die Distriktkonferenz im Amtsjahr des Governors nominee festgelegt werden, wenn sich der Governor nominee und eine Mehrheit der in diesem Jahr amtierenden Clubpräsidenten darauf einigen. Hat ein Club seinen künftigen Präsidenten noch nicht gewählt, sollte der gegenwärtige Präsident über den Tagungsort der betreffenden Distriktkonferenz abstimmen lassen.

16.040.3. *Beschlüsse der Konferenz und der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung)*

Eine Distriktkonferenz und eine Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) kann Empfehlungen zu wichtigen Distriktangelegenheiten beschließen, vorausgesetzt, sie stimmen mit der Verfassung und dieser Satzung überein und stehen in Einklang mit dem Geist und den Prinzipien von Rotary. Jede Distriktkonferenz und jede Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) hat alle ihr vom Zentralvorstand zur Prüfung vorgelegten Fragen zu behandeln und kann dazu Beschlüsse fassen.

16.040.4. *Konferenzsekretär*

Nach Abstimmung mit dem Präsidenten des gastgebenden Clubs ernennt der Governor den Konferenzsekretär, dessen Aufgabe es ist, mit dem Governor bei der Planung der Konferenz und der Protokollierung des Sitzungsverlaufes zusammenzuarbeiten.

16.040.5. *Konferenzbericht*

Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Distriktkonferenz verfassen der Governor oder der mit der Amtsführung beauftragte Vorsitzende zusammen mit dem Sekretär der Konferenz einen von ihnen zu unterzeichnenden schriftlichen Konferenzbericht, von dem drei Exemplare an den Generalsekretär und je ein Exemplar an die Clubsekretäre im Distrikt übermittelt werden.

16.050. *Abstimmung auf der Konferenz und der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung)*

15.050.1. *Wähler*

Jeder Club eines Distriktes wählt und bestätigt einen Wähler für je 25 Mitglieder und entsendet ihn auf die jährliche Distriktkonferenz und die Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) (falls eine solche abgehalten wird) seines Distriktes. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens

13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Ein Club mit bis zu 37 Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf einen Wähler, ein Club mit 38 bis 62 Mitglieder hätte Anspruch auf zwei Wähler, ein Club mit 63 bis 87 Mitgliedern hätte Anspruch auf drei Wähler usw. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten Clubabrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Jeder Wähler muss einem Club angehören und zur Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Distriktkonferenz oder der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) anwesend sein.

16.050.2. Abstimmungsverfahren auf der Konferenz und der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung)

Jedes bewährte und an der Distriktkonferenz oder der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) teilnehmende Mitglied eines Clubs im Distrikt ist berechtigt, über alle auf den Veranstaltungen zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten abzustimmen. Eine Ausnahme bilden die Auswahl eines Governors nominee, die Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand, die Abstimmungen über die Zusammensetzung und die Festlegung der Befugnisse des Nominierungsausschusses für den Governor, die Wahl eines Clubvertreters und dessen Stellvertreters aus dem Distrikt für den Gesetzgebenden Rat und den Rat für Resolutionen sowie die Festlegung der Pro-Kopf-Abgabe. Jeder Wähler hat jedoch das Recht, eine Abstimmung über jede der Konferenz bzw. der Distrikthauptversammlung (Distriktgesetzgebungsversammlung) vorgelegte Angelegenheit zu verlangen. In solchen Fällen ist das Recht zur Abstimmung auf die Wähler beschränkt. Bei der Wahl zum Governor nominee, der Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand, der Abstimmung über die Zusammensetzung und die Festlegung der Befugnisse des Nominierungsausschuss für den Governor oder der Wahl eines Clubvertreters und dessen Stellvertreters aus dem Distrikt für den Gesetzgebenden Rat und den Rat für Resolutionen müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme für den selben Kandidaten oder den selben Antrag abgegeben werden. Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Gewichtung für die Kandidaten abgegeben werden.

16.050.3. Stimmrechtsbevollmächtigte

Für seine(n) abwesenden Wähler kann ein Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen. Ein solcher Club benötigt für den Stimmrechtsbevollmächtigten die Zustimmung des Governors. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter kann für jedes Mitglied seines eigenen Clubs oder eines anderen zu diesem Distrikt gehörenden Clubs handeln. Die Ernennung zum Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt werden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat neben dem ihm ggf. selbst zustehenden Stimmrecht das Recht zur Abstimmung für den/die von ihm vertretenen nicht anwesenden Wähler.

16.060. Finanzen des Distrikts**16.060.1. Distriktfonds („District Fund“)**

Jeder Distrikt kann zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte sowie zur Verwaltung und Entwicklung von Rotary in dem betreffenden Distrikt per Beschluss durch die Distriktkonferenz seinen eigenen Distriktfonds (District Fund) einrichten. Einer Person, die die Regeln im Umgang mit den Finanzen des Distrikts missachtet einschließlich einer inkorrekten Verwendung des Distriktfonds oder die sich nicht an die Vorschriften in Absatz 16.060.4. hält, ist es solange untersagt, ein Amt bei RI oder im Distrikt zu bekleiden, bis die finanziellen Unregelmäßigkeiten innerhalb des Distriktes aufgeklärt sind.

16.060.2. Festlegung der Abgabe

Der Distriktfonds wird durch eine Pro-Kopf-Abgabe von den Mitgliedern aller Clubs des Distrikts finanziert. Eine Entscheidung über die Höhe der Abgabe trifft

- (a) die Distriktrainingsversammlung mit der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden zukünftigen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der ernannte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme an der Distriktrainingsversammlung entsprechend Artikel 13, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist, oder auf Wunsch des Distrikts,
- (b) eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf der Distriktkonferenz oder
- (c) auf Wunsch des Distrikts das Presidents elect Training Seminar des Distrikts mit der Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden neuen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der designierte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme am Presidents elect Training Seminar entsprechend Artikel 13, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist.

16.060.3. Pro-Kopf-Gebühr

Die Entrichtung der Pro-Kopf-Gebühr ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor übermittelt dem Zentralvorstand den Namen jedes Clubs, der seine Gebühren seit über sechs Monaten nicht bezahlt hat, woraufhin der Zentralvorstand die Leistungen an den säumigen Club suspendiert, solange die Außenstände bestehen.

16.060.4. Jahresabschluss und Bericht über die Finanzen des Distrikts

Der Governor stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende seines Amtsjahres als Governor den Clubs im Distrikt einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsausschuss des Distrikts (je nach Entscheidung der Distriktkonferenz) geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Finanzangelegenheiten des Distrikts zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an.
- (b) Alle Mitglieder sind aktive Rotarier.
- (c) Mindestens ein Mitglied ist ein Past Governor oder hat Erfahrungen in der Rechnungsprüfung.

- (d) Dem Ausschuss dürfen keine Mitglieder angehören, die zur selben Zeit folgende Ämter ausüben: Governor, Schatzmeister, Zeichnungsberechtigte für Bankkonten des Distrikts und Mitglieder des Finanzausschusses.
- (e) Die Mitglieder werden vom Distrikt im Einklang mit den vom Distrikt festgelegten Verfahren in den Ausschuss berufen.

Dieser Jahresabschluss und Bericht müssen mindestens folgende Details enthalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

- (a) Alle Einkommensquellen für den Distriktfonds (RI, Rotary Foundation, Distrikt und Club)
- (b) Alle vom oder im Namen des Distrikts erhaltenen Gelder aus Spenden und Fundraisern
- (c) Grants/Zuwendungen der Rotary Foundation oder vom Distrikt zur Verwendung bestimmte Mittel der Rotary Foundation
- (d) Alle finanziellen Transaktionen von Distriktausschüssen
- (e) Alle finanziellen Transaktionen des Governors bzw. im Namen des Distriktes
- (f) Alle Ausgaben von Distriktmitteln
- (g) Alle Gelder, die der Governor von RI erhielt.

Der Jahresabschluss und Bericht sind beim nächsten Distrikttreffen zur Diskussion und Verabschiedung vorzulegen. Alle Clubs sind berechtigt, zu diesem Treffen, auf das bzw. die Vorstellung des Jahresabschlusses und Berichtes mindestens 30 Tage im Voraus aufmerksam zu machen ist, einen Vertreter zu entsenden. Falls ein solches Distrikttreffen nicht stattfindet, ist der Jahresabschluss und Bericht auf der nächsten Distriktkonferenz zu diskutieren und zu verabschieden. Sollte der Jahresabschluss nach seiner Vorstellung nicht angenommen werden, ist er innerhalb von drei Monaten nach der Distriktkonferenz auf dem nächsten Distrikttreffen zu diskutieren und zu verabschieden. Alle Clubs sind wiederum berechtigt, zu diesem Treffen, auf das bzw. die Vorstellung des Jahresabschlusses und Berichtes mindestens 30 Tage im Voraus aufmerksam zu machen ist, einen Vertreter zu entsenden. Falls kein Distrikttreffen abgehalten wird, hat der Governor innerhalb von 60 Tagen nach der Distriktkonferenz eine Abstimmung per Brief durchzuführen.

16.070. Voraussetzungen für einen Governor nominee

Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, kann kein Rotarier als Governor nominee vorgeschlagen und ausgewählt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Auswahl nicht folgende Voraussetzungen erfüllt.

16.070.1. Bewährtes Mitglied

Der Rotarier muss ein bewährtes Mitglied in einem funktionierenden Club des Distrikts sein.

16.070.2. Alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben

Der Rotarier muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im strikten Sinne der einschlägigen Bestimmungen erfüllen und die Integrität seiner Klassifikation muss außer Zweifel stehen.

16.070.3. *Past Präsident eines Clubs*

Der Rotarier muss eine volle Amtszeit Präsident eines Clubs gewesen sein oder als Charterpräsident eines Clubs die volle Amtszeit vom Gründungsdatum gerechnet absolviert haben, mindestens aber eine Dienstzeit von sechs Monaten.

16.070.4. *Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines Governors*

Der Rotarier muss seine Bereitschaft und Fähigkeit nachweisen, die Pflichten und Aufgaben eines Governors entsprechend Absatz 16.090. erfüllen zu können und auch gesundheitlich sowie in jeder anderen Hinsicht dazu in der Lage sein.

16.070.5. *Anerkennung der Voraussetzungen durch den rotarischen Kandidaten*

Der betreffende rotarische Kandidat muss seine Kenntnis der Voraussetzungen für das Amt des Governors und der in der Satzung geforderten Pflichten und Verantwortungen nachweisen und RI über den Generalsekretär eine unterschriebene Erklärung zuleiten, in der er bestätigt, dass er sich über die Voraussetzungen für das Amt des Governors und dessen Pflichten und Verantwortungen vollkommen im Klaren ist, dass er willens und in der Lage ist, diese ihm durch das Amt übertragenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und dass er sie gewissenhaft erfüllen wird.

16.080. *Voraussetzungen für einen Governor*

Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, muss ein Governor zum Zeitpunkt seines Amtsantritts über ihre gesamte Dauer hinweg an der Internationalen Versammlung teilgenommen haben, mindestens sieben Jahre lang Mitglied eines oder mehrerer Rotary Clubs gewesen sein und zu diesem Zeitpunkt weiterhin alle Voraussetzungen nach Absatz 16.070. erfüllen.

16.090. *Pflichten eines Governors*

Der Governor ist der führende Amtsträger von RI im Distrikt und übt sein Amt unter der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Zentralvorstandes aus. Zu seiner Verantwortung gehört es, die Ziele von RI zu fördern sowie die Clubs im Distrikt anzuleiten und zu beaufsichtigen. Er arbeitet eng mit den Führungskräften im Distrikt und in den Clubs zusammen, um sie zur Teilnahme und Mitwirkung an einem vom Vorstand erarbeiteten Plan für die Führungskräfte des Distrikts anzuregen. Der Governor inspiriert und motiviert die Clubarbeit im Distrikt und sichert die Kontinuität innerhalb des Distrikts durch die Zusammenarbeit mit den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Führungskräften im Distrikt. Im Einzelnen ist der Governor für folgende Aktivitäten im Distrikt verantwortlich:

- (a) Gründung neuer Clubs
- (b) Stärkung bestehender Clubs
- (c) Förderung des Mitgliederzuwachses durch die Zusammenarbeit mit den Führungskräften im Distrikt sowie mit den Clubpräsidenten bei der Aufstellung realistischer Mitgliederziele für jeden Club im Distrikt
- (d) Unterstützung der Rotary Foundation hinsichtlich der Beteiligung an den Programmen und durch finanzielle Beiträge
- (e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Clubs im Distrikt sowie zwischen den Clubs und RI

- (f) Planung der Distriktkonferenz und Übernahme des Vorsitzes sowie Unterstützung des Governors elect bei der Planung und Durchführung des Presidents elect Training Seminars und der Distriktrainingsversammlung
- (g) Offizielle Besuche bei allen Clubs im Distrikt durch Zusammenkünfte mit einem oder mehreren Clubs. Diese sollten über das ganze Jahr so gelegt werden, dass die Besuchszeit des Governors optimal ausgenutzt wird, um folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Konzentration der Bemühungen auf wichtige rotarische Fragen,
 2. Besondere Aufmerksamkeit für schwache und mit Problemen kämpfenden Clubs,
 3. Motivierung der Rotarier zur Teilnahme an Dienstativitäten,
 4. Sicherstellung, dass Verfassung und Satzung der Clubs im Einklang stehen mit den Verfassungsdokumenten, insbesondere im Anschluss an die Zusammenkünfte des Gesetzgebenden Rates sowie,
 5. persönliche Anerkennung herausragender Leistungen von Rotariern im Distrikt.
- (h) Übermittlung eines Monatsbriefes an alle Clubpräsidenten und -sekretäre in seinem Distrikt
- (i) Prompte Berichterstattung an RI auf Verlangen des Präsidenten oder des Zentralvorstandes
- (j) Umfassende Information des Governors elect sobald als möglich nach der Wahl vor der Internationalen Versammlung über den Zustand der Clubs im Distrikt, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen zu deren Stärkung
- (k) Gewährleistung von Distriktnominierungen und Wahlen entsprechend der Verfassung von RI, dieser Satzung sowie den geltenden Grundsätzen von RI
- (l) Regelmäßige Erkundigung über die Aktivitäten von rotarischen Organisationen, die im Distrikt tätig sind (Freundschaftsaustausch, Länderausschüsse, Globale Netzwerkgruppen usw.)
- (m) Übergabe der laufend fortzuschreibenden Distriktakten an den Governor elect
- (n) Ausübung aller anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten.

16.100. *Pflichten eines Governors in RIBI*

Der Governor in RIBI erfüllt seine Aufgaben und Pflichten in Einklang mit den traditionellen Gepflogenheiten in diesem Gebiet unter der Leitung des Generalrats und in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RIBI. Er erstattet auf Aufforderung durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand RI ebenfalls prompt Bericht und übt alle anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten aus.

16.110. *Amtsenthbung*

Der Präsident kann einen Governor aus gegebenem Anlass seines Amtes entheben, wenn ein Governor nach Ansicht des Präsidenten seinen Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommt. In solchen Fällen unterrichtet der Präsident den

Governor von dieser Absicht und räumt ihm eine Frist von 30 Tagen zur Darlegung der Gründe ein, warum er nach seiner Auffassung seines Amtes nicht enthoben werden sollte. Wenn der Governor nach Ablauf der 30 Tage nach Meinung des Präsidenten keine ausreichenden Gründe vorgelegt hat, kann der Präsident den Governor des Amtes entheben. Ein unter diesen Umständen seines Amtes enthobener Governor gilt nicht als Past Governor.

16.120. Briefwahl im Distrikt

Sämtliche entsprechend der Satzung auf einer Distriktkonferenz oder Distriktttrainingsversammlung zu fassenden Beschlüsse oder durchzuführenden Wahlen können durch die Clubs im Distrikt per Briefwahl vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Eine Briefwahl folgt so weit wie möglich der in Absatz 14.040. vorgeschriebenen Verfahrensweise.

Artikel 17 Ausschüsse

17.010. Anzahl und Dauer der Amtszeit

17.020. Mitgliedschaft

17.030. Sitzungen

17.040. Sonderausschüsse

17.050. Amtszeit der Ausschussmitglieder

17.060. Sekretär der Ausschüsse

17.070. Beschlussfähigkeit

17.080. Kommunikationsmittel

17.090. Befugnis

17.100. Mitgliedschaftsausschuss

17.110. Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)

17.120. Rechnungsprüfungsausschuss

17.130. Betriebsprüfungsausschuss

17.010. Anzahl und Dauer der Amtszeit

Der Zentralvorstand bildet folgende ständige Ausschüsse:

Kommunikationsausschuss, Verfassungs- und Satzungsausschuss, Ausschuss für den Jahreskongress, Ausschuss für die Einteilung von Distrikten, Wahlprüfungsausschuss, Finanzausschuss, Rotaract- und Interact-Ausschuss, sowie weitere Ausschüsse, wie es der Zentralvorstand von Zeit zu Zeit im besten Interesse von RI befindet. Die Anzahl der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen und die jeweiligen Amtszeiten werden wie folgt festgelegt: (1) Der Kommunikationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (2) Der Verfassungs- und Satzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. In dem Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt, arbeitet außerdem das zuletzt ausgeschiedene Mitglied ein viertes Jahr im Ausschuss mit. (3) Der Ausschuss für den Jahreskongress besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender der gastgebenden Organisation für den Jahreskongress amtiert. (4) Der Ausschuss für die Einteilung von Distrikten besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr eines vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes

Jahr zwei Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (6) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs dieser Mitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, und zwar jedes Jahr zwei. Der Schatzmeister und ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Zentralvorstands arbeiten jeweils ein Jahr im Finanzausschuss als Mitglieder ohne Stimmrecht mit. (7) Der Rotaract- und Interact-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden, sowie drei Rotaract-Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder in den übrigen Ausschüssen und die Amtsdauer werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 17.050. vom Zentralvorstand festgelegt. Der Zentralvorstand legt die Pflichten und Befugnisse sämtlicher Ausschüsse fest und sorgt, mit Ausnahme der ständigen Ausschüsse, von Jahr zu Jahr für eine Mitgliedschaftskontinuität in den Ausschüssen.

17.020. Mitgliedschaft

Mit Ausnahme anderweitiger in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen ernennt der Präsident nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied in allen Ausschüssen von RI.

17.030. Sitzungen

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden Ort und Zeit der Ausschuss- und Unterausschuss-Sitzungen sowie die Art der Einberufung vom Präsidenten festgelegt. Eine Mehrheit aller Ausschussmitglieder ist beschlussfähig, und ein Mehrheitsbeschluss der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder gilt als Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Unterausschusses.

17.040. Sonderausschüsse

Die in den Absätzen 17.010.-17.030. enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Nominierungsausschüsse oder für Ausschüsse, die entsprechend Absatz 17.100.-17.130. gebildet werden.

17.050. Amtszeit der Ausschussmitglieder

Niemand kann für mehr als drei Jahre in denselben Ausschuss von RI gewählt werden, es sei denn, die Satzung legt Anderweitiges fest. Kein Mitglied eines bestimmten Ausschusses kann nach einer Amtszeit von drei Jahren erneut in den gleichen Ausschuss gewählt werden. Diese Bestimmung trifft nicht auf die Ausschussmitglieder von Amtes wegen oder auf die Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen zu. Ungeachtet vorstehender Festlegung kann der Präsident einen Rotarier zum Vorsitzenden eines Ausschusses für den Jahreskongress ernennen, der bereits zwei Jahre Mitglied eines Jahreskongressausschusses, nicht aber dessen Vorsitzender gewesen ist.

17.060. Sekretär der Ausschüsse

Der Generalsekretär ist der Sekretär aller Ausschüsse, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt worden ist. Der Generalsekretär kann eine andere Person bestimmen, um in dieser Sekretärsfunktion zu dienen.

17.070. Beschlussfähigkeit

Eine Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses ist auf jeder Ausschuss-Sitzung beschlussfähig, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt.

17.080. Kommunikationsmittel

Ein Ausschuss kann seine Tätigkeit auf Grundlage der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Geschäftsordnung mittels eines beliebigen Kommunikations-systems ausüben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

17.090. Befugnis

Die Geschäftstätigkeit und Aktivitäten aller Ausschüsse unterliegen gemäß Absatz 5.040.2. der Kontrolle und Aufsicht durch den Vorstand. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Entscheidung des Nominierungsausschusses für das Amt des Präsidenten bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Der Vorstand ist jedoch für alle Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, welche die Bestimmungen in Absatz 11.060. und 11.070. verletzen.

17.100. Mitgliedschaftsausschuss

Der Zentralvorstand beruft einen Mitgliedschaftsausschuss mit mindestens acht Mitgliedern, die, jeweils gestaffelt, eine mindestens dreijährige Amtszeit absolvieren und wiederernannt werden können.

Übergangsregelung bezüglich Absatz 17.100.

Änderungen in Bezug auf Absatz 17.100., die auf der Tagung des Gesetzgebenden Rates 2016 gemäß des Änderungsantrags 16-90 beschlossen wurden, werden vom Zentralvorstand in angemessener Weise umgesetzt.

17.110. Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)

Der Zentralvorstand und die Kuratoren der Rotary Foundation berufen einen achtköpfigen Strategieplanungsausschuss, wobei keines der Mitglieder dem Zentralvorstand oder den Kuratoren der Rotary Foundation angehören darf. Die Mitglieder absolvieren jeweils eine vierjährige Amtszeit und pro Jahr werden zwei neue Mitglieder berufen. Vier Mitglieder werden vom Zentralvorstand und vier von den Kuratoren der Rotary Foundation ernannt. Ein Mitglied wird jährlich vom Zentralvorstand und eines jährlich von den Kuratoren der Rotary Foundation ernannt. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen keine Past Präsidenten sein. Die Mitgliedschaft soll dabei so ausgewogen sein, dass der Erfahrungsstand in Bezug auf langfristige Planung, RI- und/oder Rotary-Foundation-Programme und Aktivitäten sowie Finanzmanagement konstant bleibt. Der Ausschuss tritt zu und an einem vom Präsidenten, dem Zentralvorstand, dem Vorsitzenden der Rotary Foundation oder den Kuratoren der Rotary Foundation bestimmten Termin und Ort zusammen. Die Aufgabe des Planungsausschusses ist es, einen Strategieplan zu entwickeln, zu empfehlen und zu überarbeiten und dem Zentralvorstand und den Foundation-Kuratoren vorzulegen. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Ausschusses regelmäßige, mindestens alle drei Jahre stattfindende, Umfragen unter Rotariern und Clubs durchzuführen, um den Strategieplan zu prüfen und Empfehlungen im Hinblick auf den Strategieplan an den Zentralvorstand und die Foundation-Kuratoren auszusprechen. Des Weiteren übernimmt der Ausschuss

weitere, vom Zentralvorstand und den Foundation-Kuratoren übertragene Aufgaben. Der Vorsitzende und der Vize-Vorsitzende des Ausschusses werden vom RI Präsidenten und dem Vorsitzenden der Rotary Foundation gemeinsam berufen. Mitglieder, die weniger als drei Jahre im Ausschuss waren, können wiederernannt werden.

Übergangsregelung bezüglich Absatz 17.110.

Änderungen in Bezug auf Absatz 17.110., die auf der Tagung des Gesetzgebenden Rates 2016 gemäß des Änderungsantrags 16-93 beschlossen wurden, werden vom Zentralvorstand in angemessener Weise umgesetzt.

17.120. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Vorstand ernennt einen Rechnungsprüfungsausschuss aus sieben unabhängigen Mitgliedern mit Finanzerfahrung, von denen zwei amtierende Vorstandsmitglieder sind, die jährlich vom Zentralvorstand in den Ausschuss berufen werden sowie ein amtierender Trustee der Rotary Foundation, die jährlich vom Kuratorium entsandt werden. Daneben gehören dem Ausschuss vier vom Zentralvorstand bestellte Mitglieder an, die weder dem Zentralvorstand noch dem Kuratorium angehören, und die jeweils eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren ausüben. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Finanzberichte von RI und der Rotary Foundation, die externe Buchprüfung, das System der internen Buchhaltungskontrolle, die interne Rechnungsprüfung und andere damit verbundene Angelegenheiten, und erstattet dem Zentralvorstand darüber je nach Bedarf Bericht. Der Ausschuss tagt bis zu dreimal pro Jahr zu einer vom Präsidenten, dem Vorstand oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegten Zeit und an einem von diesen Personen bestimmten Ort bzw. auch öfter, wenn dies vom Präsidenten oder Ausschussvorsitzenden als notwendig erachtet wird. Der Vorsitzende des Betriebsprüfungsausschusses oder sein designierter Vertreter stellen die Verbindung zum Rechnungsprüfungsausschuss her. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand und dem Kuratorium. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand und dem Kuratorium festgelegt.

Übergangsregelung bezüglich Absatz 17.120.

Wirksam mit Datum vom 1. Juli 2016 wird ein zusätzliches, nicht dem Zentralvorstand oder den Trustees angehörendes Mitglied ab 1. Juli 2017 sowie ein weiteres solches Mitglied ab dem 1. Juli 2018 je eine sechsjährige Amtszeit absolvieren.

17.130. Betriebsprüfungsausschuss

Der Zentralvorstand ernennt einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Betriebsprüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied ernannt, um die Stärke des Ausschusses von sechs Mitgliedern zu gewährleisten. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder Past Präsidenten, amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes oder Kuratoren der Rotary Foundation sein. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist auf deren Qualifikation zu achten, damit Rotarier mit Erfahrungen im Management, in Führungspositionen oder im

Finanzmanagement in ausgewogenem Maße vertreten sind. Der Ausschuss tagt zu einer vom Präsidenten oder dem Vorstand festgelegten Zeit, an einem von diesem Personenkreis bestimmten Ort und nach Einberufung durch diesen Personenkreis. Falls durch den Zentralvorstand oder den Präsidenten als erforderlich erachtet kann sich der Betriebsprüfungsausschuss mit betrieblichen Angelegenheiten befassen, darunter auch, aber nicht ausschließlich die betriebliche Effektivität und Effizienz, die administrativen Verfahren und Verhaltensnormen sowie bei Bedarf auch andere betriebliche Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand festgelegt. Der Betriebsprüfungsausschuss untersteht direkt dem gesamten Zentralvorstand.

Artikel 18 Finanzielle Angelegenheiten

18.010. Geschäftsjahr

18.020. Clubberichte

18.030. Beiträge

18.040. Zahlungstermine

18.050. Etat

18.060. Fünfjahresprognose

18.070. Buchprüfung

18.080. Jahresabschlussbericht

18.010. *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr von RI beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

18.020. *Clubberichte*

Jeder Club meldet am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen dem Zentralvorstand seinen Mitgliederbestand an diesem Tage, und zwar in der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Form.

18.030. *Beiträge*

18.030.1. *Mitgliedsbeiträge*

Der von jedem Club für jedes Mitglied an RI zu entrichtende Halbjahresbeitrag lautet wie folgt: 28,00 USD pro Halbjahr für 2016/2017, 30,00 USD pro Halbjahr für 2017/2018, 32,00 USD pro Halbjahr für 2018/2019 und 34,00 USD pro Halbjahr in 2019/2020 und danach. Der letzte Gebührensatz bleibt bis zu einer Änderung durch den Gesetzgebenden Rat konstant.

18.030.2. *Zusätzliche Mitgliedsbeiträge*

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied einen zusätzlichen Jahresbeitrag in Höhe von 1,00 USD bzw. einen Betrag, der vom Zentralvorstand zur Abdeckung der voraussichtlichen Kosten des nächsten planmäßigen Gesetzgebenden Rates und Rates für Resolutionen festgesetzt wird. Es gibt keinen Mindestbetrag, der von einem Club an RI entrichtet werden muss. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates werden die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Ausgaben so bald wie praktisch möglich nach der Tagung entrichtet. Die zusätzlichen Beiträge bilden je nach Festlegung

durch den Zentralvorstand einen gesonderten Fonds für die Spesen der Vertreter auf der Ratstagung sowie für andere administrative Ausgaben des Rates. Der Zentralvorstand legt den Clubs eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor.

18.030.3. *Rückerstattung oder Senkung der Gebühren*

Der Zentralvorstand kann jedem Club einen ihm gerecht erscheinenden Anteil der Beiträge zurückerstatten. Auf Ersuchen kann der Zentralvorstand zudem die Höhe der Beiträge von Clubs, die durch Natur- und andere Katastrophen schweren Schaden erlitten haben, senken oder deren Zahlung verschieben.

18.030.4. *Von RIBI zu entrichtende Beiträge*

Jeder Club in RIBI zahlt die in Absatz 18.030.1. festgelegten Beiträge über RIBI, das im Auftrage von RI handelt, an RI. RIBI behält die Hälfte der gemäß Absatz 18.030.1. festgesetzten RI Beiträge ein und überträgt den Rest der Beiträge an RI.

18.030.5. *Anpassung der fälligen Zahlungen*

Wird die Währung eines Landes in einem Maße abgewertet, dass die dortigen Clubs einen übertrieben hohen Betrag in ihrer eigenen Währung entrichten müssten, um ihren Verpflichtungen gegenüber RI nachzukommen, kann der Zentralvorstand die fälligen Zahlungen der Clubs dieses Landes entsprechend anpassen.

18.040. *Zahlungstermine*

18.040.1. *Mitgliedsbeiträge*

Entsprechend den in Absatz 18.030.1. enthaltenen Bestimmungen sind die Mitgliedsbeiträge am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen zur Zahlung fällig. Der in Absatz 18.030.2. genannte Beitrag ist am 1. Juli oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen zur Zahlung fällig.

18.040.2. *Anteilige Beiträge*

Für jedes in den Club aufgenommene Mitglied zahlt der Club bis zum Beginn der nächsten zahlungspflichtigen Periode den Mitgliedsbeitrag in anteiligen Beträgen. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten. Für umziehende oder ehemalige Mitglieder eines anderen Clubs sind gemäß Absatz 4.030. keine anteiligen Beiträge fällig. Die anteiligen Beiträge sind jeweils am 1. Juli und 1. Januar oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen fällig. Beitragsänderungen können nur durch den Gesetzgebenden Rat vorgenommen werden.

18.040.3. *Währung*

Die Mitgliedsbeiträge an RI sind in US-Dollar zu entrichten. Ist das jedoch für einen Club unmöglich oder undurchführbar, kann der Zentralvorstand die Zahlung in einer anderen Währung genehmigen. Der Zentralvorstand kann auch eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen, falls eine solche Maßnahme wegen einer Notlage ratsam ist.

18.040.4. *Neue Clubs*

Kein Club ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge VOR dem nächsten nach seinem

Aufnahmedatum anstehenden Beitragsfälligkeitstermin gemäß Absatz 18.040.1. zu zahlen.

18.050. *Etat*

18.050.1. Annahme durch den Zentralvorstand

Der Zentralvorstand beschließt alljährlich den Etat von RI für das kommende Geschäftsjahr. Die geplanten Gesamtausgaben dürfen die voraussichtlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

18.050.2. Revision des Etats

Der Etat kann jederzeit vom Zentralvorstand revidiert werden, vorausgesetzt, die geplanten Gesamtausgaben überschreiten nicht die voraussichtlichen Gesamteinnahmen.

18.050.3. Budgetierte Ausgaben

Es werden keine Ausgaben von RI getätigt, solange diese nicht im vom Zentralvorstand genehmigten Etat enthalten sind. Der Generalsekretär ist beauftragt, für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

18.050.4. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Notfälle und unvorhersehbare Umstände

Der Zentralvorstand kann in Notfällen und unter unvorhersehbaren Umständen mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder die Ausgabe von Beträgen über das voraussichtliche Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass die vom Zentralvorstand getätigten Ausgaben nicht zu einer Verschuldung über das Nettovermögen von RI hinaus führen. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.050.5. Veröffentlichung des Jahresetats von RI

Der entsprechend den in Absatz 18.050.1. enthaltenen Bestimmungen angenommene Jahresetat von RI wird in einer vom Zentralvorstand festzulegenden Form veröffentlicht und bis spätestens zum 30. September jedes Rotary-Jahres allen Rotary Clubs zur Kenntnis gebracht.

18.050.6. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Allgemeiner Überschussfonds

Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 18.050.4., falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Überschuss der allgemeinen Haushaltsmittel höher ist als 85 % des höchsten Ausgabenniveaus der letzten drei Jahre, wobei durch den allgemeinen Überschussfonds finanzierte Aufwendungen und die Aufwendungen zur Finanzierung des Jahreskongresses und Gesetzgebenden Rates nicht in die Berechnung einbezogen werden, kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit die Ausgabe von Beträgen über das erwartete Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass dies nicht dazu führt, dass der Haushaltsüberschuss unter 85 % des höchsten Ausgabenniveaus fällt. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.060. Fünfjahresprognose**18.060.1. Jährliche Überarbeitung**

Der Zentralvorstand befasst sich jedes Jahr mit der auf fünf Jahre ausgerichteten finanziellen Prognose, die die zu erwartende Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben von RI beschreibt. Die Prognose enthält auch die zu erwartende Entwicklung der Aktiva, Passiva und Fondsbilanzen von RI.

18.060.2. Vorlage der Prognose auf dem Gesetzgebenden Rat

Der Zentralvorstand legt dem Gesetzgebenden Rat die Fünfjahresfinanzvorschau als finanzielle Hintergrundinformation für jedes Gesetzgebungsvorhaben von finanzieller Natur vor.

18.060.3. Erstes Jahr der Prognose im gleichen Jahr wie Gesetzgebender Rat

Das erste Jahr der auf fünf Jahre angelegten finanziellen Prognose hat auf das Jahr der Einberufung einer Tagung des Gesetzgebenden Rates zu fallen.

18.060.4. Vorlage der Prognose auf den Rotary-Instituten

Die Fünfjahresprognose wird jeweils von einem Mitglied des Zentralvorstandes oder von einem anderen Vertreter des Zentralvorstands auf jedem Rotary-Institut zur Diskussion gestellt.

18.070. Buchprüfung

Der Zentralvorstand veranlasst mindestens einmal jährlich oder häufiger eine Buchprüfung bei RI durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder durch in dem Land, wo die Revision stattfindet, anerkannte Revisoren. Der Generalsekretär legt jederzeit auf Aufforderung durch den Zentralvorstand die Bücher und Belege zur Revision vor.

18.080. Jahresabschlussbericht

Der Generalsekretär veröffentlicht den geprüften Jahresabschlussbericht von RI bis spätestens Ende Dezember nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält die im einzelnen erstatteten Ausgaben und getätigten Zahlungen im Namen des Präsidenten, Präsidenten elect, Präsidenten nominee und der Mitglieder des Zentralvorstands. Zusätzlich führt der Bericht klar alle erstatten Ausgaben und getätigten Zahlungen des Präsidentenbüros, die Ausgaben des Zentralvorstandes, des Jahreskongresses und aller größeren Verwaltungs- und Geschäftsabteilungen des Sekretariats auf. Dem Bericht beigefügt ist ein Vergleich dieser Positionen mit dem nach Absatz 18.050.1. angenommenen und ggf. nach Absatz 18.050.2. revidierten Etats. Der Bericht führt alle Einzelheiten und Umstände zu Ausgaben in jeder Kategorie auf, die den bewilligten Etat um mehr als zehn Prozent überschreiten. Der Bericht wird jedem gegenwärtigen und ehemaligen Amtsträger von RI übermittelt und kann von jedem Club auf Anfrage bezogen werden. Der Bericht für das Jahr unmittelbar vor einem Gesetzgebenden Rat wird allen Mitgliedern dieses Rates bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Generalsekretär zugestellt.

Artikel 19 Name und Emblem

19.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI

19.020. Einschränkung des Gebrauchs

19.010. *Schutz des geistigen Eigentums von RI*

Der Zentralvorstand führt zur ausschließlichen Nutzung durch alle Rotarier ein Abzeichen, ein Emblem und andere Insignien von RI und schützt sie entsprechend.

19.020. *Einschränkung des Gebrauches*

Weder der Name, das Emblem, das Abzeichen noch andere Insignien von RI oder eines Clubs dürfen von einem Club oder von einem Clubmitglied als Schutzmarke, als Bezeichnung für eine besondere Ware oder für einen geschäftlichen Zweck verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens, Abzeichens, Emblems oder anderer Insignien in Verbindung mit irgendeinem anderen Namen oder Emblem wird von RI nicht anerkannt.

Artikel 20 Weitere Zusammenkünfte

20.010. Internationale Versammlung (International Assembly)

20.020. Rotary Institute

20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)

20.040. Verfahrensfragen

20.010. *Internationale Versammlung (International Assembly)*

20.010.1. *Zweck*

Jedes Jahr findet eine Internationale Versammlung statt. Ihr Zweck besteht darin, die Governors elect über Rotary aufzuklären, sie in ihre administrativen Pflichten einzuführen, sie zu motivieren und zu inspirieren, ihnen Denkanstöße zu vermitteln und allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Umsetzung der Programme und Aktivitäten von Rotary im folgenden Jahr zu diskutieren und zu planen.

20.010.2. *Zeit und Ort*

Zeit und Ort für die Durchführung der Internationalen Versammlung werden vom Zentralvorstand festgesetzt. Der Präsident elect ist für das Programm verantwortlich und fungiert als Vorsitzender aller zur Koordination der Veranstaltungen auf der Versammlung geschaffenen Ausschüsse. Die Internationale Versammlung sollte vor dem 15. Februar stattfinden, und bei der Auswahl eines Tagungsortes für die Versammlung unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität ausgeschlossen wird.

20.010.3. *Zusammensetzung*

Zur Teilnahme an der Internationalen Versammlung sind berechtigt: der Präsident, der Zentralvorstand, der Präsident nominee, die nominierten Mitglieder für den Zentralvorstand, der Generalsekretär, die Governors elect, die nominierten Amtsträger von RIBI, die Vorsitzenden der Ausschüsse von RI und alle anderen vom Zentralvorstand bestimmten Personen.

20.010.4. *Sonder- oder Teilversammlungen*

Im Falle einer Notlage oder unter besonderen Umständen kann der Zentralvorstand die Durchführung von zwei oder mehreren solcher Versammlungen oder von Teilversammlungen veranlassen.

20.020. Rotary Institute

Der Präsident kann die Einberufung von jährlichen Informationstreffen, den sogenannten Rotary Instituten, genehmigen, an denen ehemalige, amtierende und zukünftige Amtsträger von RI sowie auf Einladung des Veranstalters auch andere Rotarier und ihre Gäste teilnehmen. Ein Rotary Institut kann für RI, eine Zone, die Sektion einer Zone oder eine Gruppe von Zonen organisiert werden.

20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)**20.030.1. Zusammensetzung**

Der Rat der Altpräsidenten ist ein ständiger Rat und setzt sich aus den Past Präsidenten zusammen, die noch Mitglied eines Clubs sind. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Rates und hat das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen sowie sich an den Beratungen zu beteiligen, genießt jedoch kein Stimmrecht.

20.030.2. Amtsträger

Der vorletzte Altpräsident ist Vorsitzender und der unmittelbare Altpräsident ist Stellvertretender Vorsitzender des Rates. Der Generalsekretär ist Sekretär des Rates, jedoch kein Ratsmitglied.

20.030.3. Aufgaben

Der Rat der Altpräsidenten prüft auf dem Korrespondenzweg alle Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand vorgelegt werden und kann den Zentralvorstand dazu beraten sowie ihm entsprechende Empfehlungen geben. Auf Ersuchen des Zentralvorstands kann der Rat auch als Vermittler in Angelegenheiten eingeschaltet werden, die Clubs, Distrikte und Amtsträger betreffen.

20.030.4. Sitzungen

Der Präsident oder der Zentralvorstand können eine Sitzung des Rates der Altpräsidenten einberufen, wenn nach ihrer Ansicht eine gemeinsame Überprüfung und Empfehlung mit dem Rat erforderlich wird. Die Tagesordnung einer solchen Sitzung enthält die vom Präsidenten bzw. vom Zentralvorstand vorgelegten Themen. Nach jeder Ratstagung übermittelt der Ratsvorsitzende dem Zentralvorstand einen Bericht, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, es sei denn er wurde für diesen Zweck vom Zentralvorstand ganz oder teilweise freigegeben.

20.030.4.1. Treffen am Rande des Jahreskongresses und der Internationalen Versammlung

Der Rat der Altpräsidenten tritt am Rande des Jahreskongresses und/oder der Internationalen Versammlung zusammen.

20.040. Verfahrensfragen

Der Vorsitzende von Rotary-Zusammenkünften, Versammlungen, Konferenzen und Jahreskongressen entscheidet über alle Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung, die Satzung oder besondere von RI erlassene Verfahrensregeln abgedeckt sind. Er lässt sich dabei grundsätzlich von Überlegungen der Fairness leiten und unterliegt dem Einspruchsrecht zu einer solchen Versammlung.

Artikel 21 Die offizielle Zeitschrift

21.010. Publikationsrecht

21.020. Bezugsgebühren

21.030. Abonnements

21.010. Publikationsrecht

Der Zentralvorstand ist für die Veröffentlichung einer offiziellen Zeitschrift von RI verantwortlich. Die offizielle Zeitschrift wird in einer vom Zentralvorstand bewilligten Auflage veröffentlicht, wobei die Hauptaussgabe in Englisch unter dem Titel „The Rotarian“ erscheint. Die offizielle Zeitschrift ist als Medium zur Unterstützung des Zentralvorstandes bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele gedacht.

21.020. Bezugsgebühren

21.020.1. Preis

Der Abonnementspreis für alle Ausgaben der offiziellen Zeitschrift wird vom Zentralvorstand festgelegt.

21.020.2. Pflichtabonnement

Jedes Mitglied eines Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift. Zwei unter der gleichen Adresse wohnhaften Rotarier haben die Option, das Abonnement gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr wird von den Clubs von ihren Mitgliedern einkassiert und im Namen des Mitglieds an RI abgeführt.

21.020.3. Einnahmen der Zeitschrift

Die in einem Jahr von der Zeitschrift erwirtschafteten Einnahmen werden in diesem Zeitraum ausschließlich für deren weitere Herausgabe und Verbesserung verwendet. Sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt, werden Überschüsse am Ende des Jahres dem allgemeinen Überschussfonds von RI zugeführt.

21.030. Abonnements

21.030.1. Pflichtabonnement

Jedes Mitglied eines Clubs außerhalb der USA und Kanadas ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift von RI oder einer vom Zentralvorstand für diesen Club genehmigten und vorgeschriebenen Rotary-Zeitschrift. Zwei unter der gleichen Adresse wohnhafte Rotarier haben die Option, die offizielle Zeitschrift von RI oder eine vom Zentralvorstand für ihren Club/ihre Clubs genehmigte und vorgeschriebene Rotary-Zeitschrift gemeinsam zu beziehen. Jedes Mitglied hat die Wahl, die offizielle Zeitschrift in gedruckter Version per Post oder in elektronischer Version über das Internet zu beziehen.

21.030.2. Ausnahmen

Der Zentralvorstand kann einen Club von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes freistellen, wenn seine Mitglieder die Sprache der offiziellen Zeitschrift oder der für diesen Club vorgeschriebenen regionalen Zeitschrift nicht beherrschen.

Artikel 22 Website von Rotary

Der Zentralvorstand ist für die Einrichtung und Unterhaltung einer Website von RI in verschiedenen, vom Zentralvorstand genehmigten Sprachen im Internet verantwortlich. Diese Website wird als „Rotarys Website“ bezeichnet und in mehreren vom Zentralvorstand genehmigten Sprachen eingerichtet. Zweck der Website ist es, dem Zentralvorstand bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele zu helfen. Distrikten und Clubs wird die Einrichtung einer eigenen Website in der in ihrem Distrikt üblichen Sprache nahegelegt, die, falls möglich, einen Link zu Rotarys Website enthalten sollte.

Artikel 23 Die Rotary Foundation

23.010. Zweck der Stiftung

23.020. Kuratoren

23.030. Amtszeit der Kuratoren

23.040. Entschädigung der Kuratoren

23.050. Ausgaben der Kuratoren

23.060. Bericht der Kuratoren

23.010. *Zweck der Stiftung*

Die Rotary Foundation von RI wird vom Kuratorium der Rotary Foundation im Einklang mit den Statuten und der Satzung der Rotary Foundation ausschließlich zu wohltätigen und erzieherischen Zwecken unterhalten. Die Statuten und die Satzung können durch das Kuratorium nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes geändert werden.

23.020. *Kuratoren*

Der Präsident elect ernannt 15 Kuratoren, von denen vier Altpäsidenten von RI sind und die durch den Zentralvorstand ein Jahr vor Amtsantritt gewählt werden. Alle Kuratoren müssen über die in der Satzung der Rotary Foundation aufgeführten Voraussetzungen verfügen.

23.020.1. *Vakanzen im Kuratorium*

Im Falle einer Vakanz im Kuratorium wird ein neuer Kurator vom Präsidenten nominiert und vom Zentralvorstand gewählt, um das Amt für die restliche Amtszeit zu besetzen.

23.030. *Amtszeit der Kuratoren*

Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre. Kuratoren können wiedergewählt werden.

23.040. *Entschädigung der Kuratoren*

Alle Kuratoren dienen ehrenamtlich.

23.050. *Ausgaben der Kuratoren*

Die Kuratoren dürfen Ausgaben aus dem Vermögen der Rotary Foundation nur mit Zustimmung durch den Zentralvorstand tätigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen und nur durch das Kuratorium zustimmungspflichtig sind:

(1) die notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und (2) die Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses.

23.060. Bericht der Kuratoren

Das Kuratorium erstattet RI mindestens einmal jährlich Bericht über die Programme und die Finanzen der Stiftung. Aus dem Jahresbericht der Foundation haben dabei, nach Dienststellen geordnet, alle Spesenrückerstattungen sowie alle im Namen eines jeden Trustees geleisteten Zahlungen hervorzugehen.

Artikel 24 Entschädigung

Der Zentralvorstand kann Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern des Zentralvorstands, Amtsträgern, Angestellten und Beauftragten von RI erlassen und umsetzen.

Artikel 25 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

25.010. Streitfälle

25.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren

25.030. Schlichtungsverfahren

25.040. Schiedsgerichtsverfahren

25.050. Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes

25.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren

25.010. Streitfälle

Falls es in irgendeiner Angelegenheit, die keine Entscheidung des Zentralvorstands betrifft, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern eines Rotary Clubs und einem Rotary Distrikt, Rotary International oder einem Amtsträger von RI zu Streitigkeiten kommt, die sich nicht gütlich beilegen lassen, wird der Streitfall auf Anfrage einer der Streitparteien beim Generalsekretär durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt, oder falls eine oder mehrere der Streitparteien dieses Vorgehen ablehnen, durch ein Schiedsgericht. Der Antrag auf das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren sollte innerhalb von 60 Tagen nach Auslösen des Streits gestellt werden.

25.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren

Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

25.030. Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren wird vom Zentralvorstand festgelegt. Eine der Streitparteien kann den Generalsekretär oder einen Beauftragten des Generalsekretärs in dieser Sache darum bitten, einen Schlichter zu bestimmen, der einem anderen Club angehört als die Streitparteien, und der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

25.030.1. Schlichtungsergebnisse

Die aus den Schlichtungsverhandlungen resultierenden Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und Kopien sind den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. dem Generalsekretär zu übergeben. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung zur Information beider Parteien erstellt werden. Jede Partei kann durch den Generalsekretär weitere

Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.

25.030.2. Scheitern der Schlichtungsbemühungen

Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 25.040. verlangen.

25.040. Schiedsgerichtsverfahren

Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsmann und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier aus einem anderen Club als dem der Streitparteien als Schlichter bzw. Obmann eingesetzt werden.

25.050. Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes

Wird ein Schiedsgerichtsverfahren verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht angefochten werden.

25.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren

Die Kosten für eine Streitbeilegung, ob durch ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren, sollten zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen werden, sofern der Schlichter oder Schiedsobmann keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 26 Verfassungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Teilnehmer einer Tagung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die in Absatz 7.060. enthaltenen Bestimmungen für eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates.

4 EINHEITLICHE VERFASSUNG FÜR ROTARY CLUBS

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen	97
2	Name	97
3	Zweck.....	97
4	Einzugsbereich des Clubs	97
5	Ziel	97
6	Fünf Dienstzweige.....	98
7	Ausnahmen für Vorgaben zu Meetings und Präsenz	98
8	Zusammenkünfte.....	99
9	Ausnahmen bzgl. der Bestimmungen zu Clubtreffen und Präsenz	100
10	Mitgliedschaft.....	100
11	Klassifikationen	101
12	Präsenz.....	101
13	Vorstände, Amtsträger und Ausschüsse	104
14	Mitgliedsbeiträge	106
15	Dauer der Mitgliedschaft	106
16	Lokale, nationale und internationale Angelegenheiten	109
17	Rotary-Zeitschriften	110
18	Anerkennung des Ziels, der Verfassung und Satzung	110
19	Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.....	111
20	Satzungsbestimmungen.....	112
21	Auslegung.....	112
22	Verfassungsänderungen.....	112

*VERFASSUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel 1 Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges hervorgeht, haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|--|--|
| 1. Vorstand: | Der Clubvorstand dieses Clubs |
| 2. Satzung: | Die Satzung dieses Clubs |
| 3. Vorstandsmitglied: | Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs |
| 4. Mitglied: | Ein Mitglied dieses Clubs, ausgenommen Ehrenmitglied |
| 5. RI: | Rotary International |
| 6. Satellitenclub
(falls zutreffend): | Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder auch Mitglieder dieses Clubs sind |
| 7. Jahr: | Zeitraum von zwölf Monaten mit Beginn am 1. Juli |

Artikel 2 Name

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club _____

(Mitglied von Rotary International)

- (a) Der Name eines Satellitenclubs dieses Clubs (falls zutreffend) lautet Rotary Satellitenclub _____

(Ein Satellitenclub des Rotary Clubs _____)

Artikel 3 Zweck

Der Club setzt sich für die Ziele von Rotary ein, führt Projekte in den Bereichen der fünf Dienstzweige erfolgreich durch, wirkt an der Weiterentwicklung von Rotary mit, indem er die Mitgliedergemeinschaft stärkt und ausbaut, die Rotary Foundation unterstützt und Führungskräfte für Rotary-Ämter jenseits der Clubebene qualifiziert.

Artikel 4 Einzugsbereich des Clubs

Der Club hat folgenden Einzugsbereich: _____

Artikel 5 Ziel

Das Ziel von Rotary besteht darin, das Ideal der Dienstbereitschaft als Grundlage des Geschäfts- und Berufslebens zu fördern. Rotary sucht diesem Ziel auf folgenden Wegen näher zu kommen:

Erstens durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.

* Die Satzung von Rotary International sieht vor, dass jeder als Mitglied von RI zugelassene Club diese einheitliche Verfassung als Clubverfassung übernimmt.

- Zweitens* durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit und die Würdigung der Beschäftigung eines jeden Rotariers, als Möglichkeit, der Gesellschaft zu dienen.
- Drittens* durch die Verwirklichung des Ideals der Dienstbereitschaft im persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben jedes Rotariers.
- Viertens* durch Förderung von Völkerverständigung, guten Willen und Frieden durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, geeint im Ideal des Dienstes.

Artikel 6 Fünf Dienstzweige

Die fünf Zweige des Dienstes von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.
3. Der Gemeindienst ist der dritte Zweig des Dienstes und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürgern, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die gelegentlich in Zusammenarbeit mit anderen durchgeführt werden.
4. Der internationale Dienst ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.
5. Der Jugenddienst ist der fünfte Zweig des Dienstes. Er erkennt die positiven Veränderungen an, die durch Jugendliche und junge Erwachsene durch Führungstraining, Engagement bei lokalen und internationalen Service-Projekten und in Austauschprogrammen zur Förderung von Weltfrieden und internationaler Verständigung umgesetzt werden.

Artikel 7 Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zu Clubtreffen und Präsenz

Die Satzung kann Regeln oder Bedingungen enthalten, die nicht im Einklang stehen mit Artikel 8, Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 15, Absatz 4 dieser Verfassung. Regeln oder Bedingungen solcher Art ersetzen die Regeln und

Bedingungen der entsprechenden Absätze dieser Verfassung; jeder Club muss jedoch mindestens zweimal im Monat zusammenkommen.

Artikel 8 Zusammenkünfte

Absatz 1 – Reguläre Zusammenkünfte

[Ausnahmen zu den Bestimmungen in diesem Absatz siehe Artikel 7.]

- (a) *Tag und Uhrzeit.* Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen. Die Teilnahme kann persönlich stattfinden, in Form eines Online-Meetings oder über eine Internetverbindung für solche Mitglieder, die nicht persönlich präsent sein können. Wahlweise kann ein Club einmal wöchentlich oder in einer oder mehr zuvor festgelegten Woche(n) zusammenkommen, indem er auf seiner Webseite eine interaktive Aktivität einstellt. Die letztere Art der Zusammenkunft soll an dem Tag als abgehalten gelten, an dem die interaktive Aktivität auf der Webseite veröffentlicht wird.
- (b) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.
- (c) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft absagen, wenn sie auf einen gesetzlichen Feiertag bzw. einen allgemein anerkannten Feiertag fällt oder während einer Woche, innerhalb der ein gesetzlicher Feiertag bzw. ein allgemein anerkannter Feiertag stattfindet, oder wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: Tod eines Clubmitglieds, Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinschaft, der eine Gefahr für das Leben der Clubmitglieder darstellt. Der Clubvorstand darf nach eigenem Ermessen im Jahr nicht mehr als vier reguläre Zusammenkünfte aus einem hierin nicht näher bezeichneten Grunde absagen, immer vorausgesetzt, dass nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen.
- (d) *Satellitenclubtreffen (falls zutreffend).* Falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, kommt ein Satellitenclub regelmäßig einmal in der Woche an einem von den Mitgliedern bestimmten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen. Der Tag, Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft kann ähnlich den Zusammenkünften regulärer Clubs, wie in Abschnitt 1(b) dieses Artikels festgehalten, geändert werden. Ein Satellitenclub-Treffen kann aufgrund aller unter Abschnitt 1(c) dieses Artikels aufgeführten Gründe abgesagt werden. Die Abstimmungsverfahren richten sich nach den Satzungsbestimmungen.

Absatz 2 – Jahresversammlung

- (a) Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember durchgeführt.

- (b) Ein Satelliten-Club (falls zutreffend) hält vor dem 31. Dezember ein jährliches Treffen seiner Mitglieder ab, um die Amtsträger für die allgemeine Steuerung des Satellitenclubs zu wählen.

Absatz 3 – Zusammenkünfte des Vorstands. Von jeder Zusammenkunft des Vorstands sollte ein schriftliches Protokoll erstellt werden. Ein solches Protokoll soll an alle Mitglieder innerhalb von 60 Tagen nach besagter Zusammenkunft verteilt werden.

Artikel 9 Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Die Satzung kann Regeln oder Bedingungen enthalten, die nicht im Einklang stehen mit Artikel 10, Absätze 2 und 4 – 8 dieser Verfassung. Regeln oder Bedingungen solcher Art ersetzen die Regeln und Bedingungen der entsprechenden Absätze dieser Verfassung.

Artikel 10 Mitgliedschaft

[Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 4 – 8 dieses Artikels siehe Artikel 9.]

Absatz 1 – Allgemeine Anforderungen. Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

Absatz 2 – Art der Mitgliedschaft. In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Absatz 3 – Aktivmitgliedschaft. Wer die in Absatz 2 des Artikels 5 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als Aktivmitglied in diesen Club aufgenommen werden.

Absatz 4 – Mitgliedschaft in einem Satellitenclub. Mitglieder von Satellitenclubs sind bis zur Aufnahme des Satellitenclubs als regulärer Rotary Club in RI gleichzeitig Mitglieder des den Satellitenclub sponsernden Clubs.

Absatz 5 – Doppelte Mitgliedschaft. Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein, es sei denn es handelt sich um einen Satellitenclub. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein.

Absatz 6 – Ehrenmitgliedschaft

- (a) *Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft.* Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern des Clubs gewählt werden. Die Zeitdauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist in mehr als einem Club möglich.
- (b) *Rechte und Privilegien.* Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge; sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie in diesem Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten zwar keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

Absatz 7 – Inhaber öffentlicher Ämter. Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können diesem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

Absatz 8 – Anstellung bei Rotary International. Dieser Club kann jeden Angestellten von RI als Mitglied führen.

Artikel 11 Klassifikationen

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (a) *Haupttätigkeit.* Jedes Mitglied wird einer Klassifikation zugeteilt, die der Geschäfts-, Berufs- oder kommunalen Tätigkeit des Mitglieds entspricht. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes oder nach der Art der kommunalen Tätigkeit des Mitglieds.
- (b) *Korrekturen und Änderungen.* Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitgliedes korrigieren oder ändern, wenn dies die Umstände erfordern. Das Mitglied ist von den vorgesehenen Korrekturen bzw. Änderungen in Kenntnis zu setzen, und es ist ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Absatz 2 – Einschränkungen. Dieser Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, in seine Reihen auf, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. In diesem Falle kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Clubmitgliedes oder eines Rotaracters oder eines Rotary Alumnus gemäß Definition des RI Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.

Artikel 12 Präsenz

[Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Artikels siehe Artikel 7.]

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen. Jedes Mitglied dieses Clubs sollte an den regulären Zusammenkünften teilnehmen oder, falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, an den regulären Zusammenkünften des Satellitenclubs und sich bei den Dienstprojekten und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten des

Clubs einbringen. Als anwesend gilt, wer über mindestens 60 Prozent der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft entweder persönlich oder per Internetverbindung präsent ist, wer während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet, wer an dem regulären auf der Club-Website eingestellten Meeting innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung teilnimmt oder die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten nachholt:

- (a) *14 Tage vor oder nach der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied in einem Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach der üblichen Zeit der Zusammenkunft
- (1) zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs, eines Satellitenclubs eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung anwesend ist; oder
 - (2) die reguläre Zusammenkunft eines Rotaract bzw. Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder die Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung besucht; oder
 - (3) an einer der folgenden Veranstaltungen teilnimmt: an einem Jahreskongress von RI, an einer Ratstagung des Gesetzgebenden Rates, an einer Internationalen Versammlung, an einem Rotary-Institut für ehemalige und gegenwärtige Amtsträger von Rotary International, an einem Rotary-Institut für ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Amtsträger von Rotary International oder an irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstandes einberufen wurde, an einer rotarischen Multizonenkonferenz, an einer Ausschusssitzung von Rotary International, an einer Distriktkonferenz, an einer Distrikttrainingsversammlung, an einem beliebigen Distriktmeeting, das auf Geheiß des Zentralvorstandes durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktausschusses, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder einem ordnungsgemäß angekündigten rotarischen Städtetreffen; oder
 - (4) sich am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs oder Satellitenclubs einfindet, um an der Club-zusammenkunft teilzunehmen, und der betreffende Club seine Zusammenkunft nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt; oder
 - (5) an einem vom Vorstand genehmigten Club-Dienstprojekt bzw. einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen teilnimmt und sich daran (aktiv) beteiligt; oder
 - (6) an einer Vorstandssitzung bzw. – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, dem das Mitglied zugeordnet ist; oder
 - (7) durch die Website des Clubs an einer interaktiven Aktivität teilnimmt, die eine 30-minütige Teilnahme erfordert.

Wenn sich ein Mitglied länger als vierzehn (14) Tage außerhalb seines Heimatlandes aufhält, gilt die zeitliche Einschränkung nicht, so dass dieses

Mitglied während der gesamten Reisedauer reguläre Zusammenkünfte und Zusammenkünfte von Satellitenclubs in einem anderen Land besuchen kann, wobei dem Mitglied eine jede solche Teilnahme als gültige Präsenz für eine verpasste reguläre Zusammenkunft angerechnet wird.

- (b) *Zum Zeitpunkt der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Clubzusammenkunft
- (1) sich auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu bzw. von einer der in Unterabschnitt (a) (3) erwähnten Veranstaltungen befindet; oder
 - (2) in seiner Eigenschaft als Amtsträger, Ausschussmitglied von Rotary International oder Kurator der Rotary Foundation unterwegs ist; oder
 - (3) als Sondervertreter des Governors Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Clubs wahrnimmt; oder
 - (4) im Dienste von Rotary International rotarische Aufgaben wahrnimmt; oder
 - (5) an einem vom Distrikt, von RI bzw. von der Rotary Foundation organisierten und unterstützten Dienstprojekt in einer entfernten Gegend direkt und aktiv mitwirkt, wo es unmöglich ist, eine Präsenz nachzuholen; oder
 - (6) an rotarischen und vom Vorstand des Clubs ordnungsgemäß bewilligten Aufgaben mitwirkt, wodurch die Teilnahme an der Clubzusammenkunft ausgeschlossen ist.

Absatz 2 – *Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten.* Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einen abgelegenen Arbeitsplatz versetzt wird, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

Absatz 3 – *Entschuldigte Abwesenheit.* Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

- (a) die Abwesenheit den vom Vorstand genehmigten Bedingungen und Umständen entspricht. Der Vorstand kann der Abwesenheit eines Mitgliedes aus Gründen zustimmen, die er für angemessen und ausreichend ansieht. Solche Abwesenheiten dürfen nicht länger als 12 Monate dauern. Sollte die Abwesenheit jedoch aus gesundheitlichen Gründen oder nach der Geburt, der Adoption oder Pflegeunterbringung eines Kindes erfolgen und länger als zwölf Monate andauern, so kann die entschuldigte Abwesenheit vom Vorstand auf einen Zeitraum verlängert werden, der über die ursprünglichen zwölf Monate hinausgeht.
- (b) das Alter und die Jahre der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt, das Mitglied einem oder mehreren Clubs für mindestens 20 Jahre angehört hat und der Clubvorstand dem schriftlichen, an den Clubsekretär adressierten Wunsch des Mitglieds zugestimmt hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden.

Absatz 4 – Abwesenheit von RI-Amtsträgern. Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn das betreffende Mitglied gegenwärtig Amtsträger von RI ist oder der/die (Ehe-)Partner(in) gegenwärtiger Amtsträger bei RI ist.

Absatz 5 – Präsenzberechnung. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 3(a) in diesem Artikel entschuldigt ist, bei einer Club-Zusammenkunft nicht anwesend ist, wird weder das Mitglied noch die Abwesenheit des Mitglieds im Präsenzbericht vermerkt. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Unterabsatz 3 (b) oder in Absatz 4 dieses Artikels als entschuldigt gilt, einem Club-Meeting beiwohnt, so wird diese Präsenz bei der Mitgliederzahl berücksichtigt, die bei der Berichterstattung zum Nachweis der An- und Abwesenheit erfasst wird.

Artikel 13 Vorstand, Amtsträger und Ausschüsse

Absatz 1 – Leitungsgremium. Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

Absatz 2 – Vollmacht. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

Absatz 3 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 15, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied beim Club Berufung einlegen, bzw. eine Schlichtung oder ein Schiedsverfahren verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf (5) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

Absatz 4 – Amtsträger. Amtsträger des Clubs sind: der Präsident, Immediate Past Präsident (Präsident des Vorjahres), Präsident elect, ein Sekretär, ein Schatzmeister und dazu können auch ein oder mehrere Vizepräsidenten zählen, die alle dem Vorstand als Mitglieder angehören. Die Clubamtsträger schließen zudem einen Clubmeister ein, über dessen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubsatzung bestimmt. Die Clubamtsträger haben die Aufgabe, regelmäßig an den Zusammenkünften von Satellitenclubs teilzunehmen.

Absatz 5 – Wahl der Amtsträger

- (a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt und tritt mit Ausnahme anderweitiger Bestimmungen bezüglich des Präsidenten sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an. Er übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

- (b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei (2) Jahren, aber mindestens achtzehn (18) Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt, und fungiert nach der Wahl als Präsident nominee, bis ein Nachfolger gewählt wird. Am 1. Juli im Jahr vor seinem Amtsantritt als Präsident nimmt der Präsident nominee die Funktion des Präsidenten elect wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem (1) Jahr bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- (c) *Qualifikationen.* Amtsträger und Vorstandsmitglieder müssen unbescholtene Mitglieder dieses Clubs sein. Kandidaten für das Amt des Präsidenten sollten vor der Nominierung für das Amt mindestens ein Jahr Mitglied in dem Club gewesen sein, es sei denn der Governor erachtet eine Person, die weniger als ein Jahr Mitglied in dem Club ist, als geeignet für das Amt. Der Präsident elect besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (Presidents Elect Training Seminar – PETS) des Distrikts sowie die Distriktrainingsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident elect einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm darüber Bericht erstattet. Falls der Präsident elect nicht am PETS-Seminar und der Distriktrainingsversammlung teilnimmt, ohne vom Governor elect entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen offiziellen Clubvertreter entsendet, kann der Präsident elect nicht das Amt des Clubpräsidenten antreten. In diesem Fall führt der amtierende Präsident das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents elect Training Seminar und an der Distriktrainingsversammlung teilgenommen hat oder ein vom Governor elect als ausreichend erachtetes Training absolviert hat, ordnungsgemäß gewählt wurde.

Absatz 6 – Steuerung eines Satellitenclubs des Clubs (falls zutreffend).

Ein Satellitenclub sollte am gleichen Ort eingerichtet werden wie dieser Club oder in einer angrenzenden Region.

- (a) *Beaufsichtigung von Satellitenclubs.* Der Club beaufsichtigt und unterstützt einen Satellitenclub in einem Maße wie es vom Vorstand als angemessen erachtet wird.
- (b) *Vorstand von Satellitenclubs.* Für das Tagesgeschäft eines Satellitenclubs richtet dieser seinen eigenen jährlich gewählten Vorstand ein. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aus den Reihen des Satellitenclubs zusammen und sollte alle Amtsträger des Satellitenclubs sowie, je nach Satzungsbestimmungen, vier bis sechs weitere Mitglieder einschließen. Der höchste Amtsträger des Satellitenclubs ist der Vorsitzende. Weitere Ämter sind das Amt des Vorsitzenden des Vorjahres, der im Folgejahr ins Amt kommende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Der Vorstand des Satellitenclubs ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Satellitenclubs und dessen Aktivitäten im Einklang mit den Regeln, Anforderungen, Richtlinien und Zielen von Rotary unter der Anleitung dieses Clubs. Der Satellitenclub hat keine Weisungsbefugnis innerhalb dieses oder über diesen Club.

- (c) *Berichterstattung von Satellitenclubs.* Ein Satellitenclub reicht jährlich einen Bericht zu seiner Mitgliedschaft, seinen Aktivitäten und seinen Programmen sowie eine Vermögensaufstellung und geprüfte Abschlüsse beim Präsidenten und dem Vorstand dieses Clubs ein, die in den Bericht des Clubs für dessen Jahresversammlung und in andere, innerhalb des Clubs erforderliche Berichte, aufgenommen werden.

Absatz 7 – Ausschüsse. Dieser Club sollte über folgende Ausschüsse verfügen:

- Clubverwaltung
- Mitgliedschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rotary Foundation
- Service-Projekte

Weitere Ausschüsse können eingerichtet werden.

Artikel 14 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung Jahresbeiträge.

Artikel 15 Dauer der Mitgliedschaft

Absatz 1 – Dauer. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

Absatz 2 – Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

- (a) *Voraussetzung der Mitgliedschaft.* Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, es sei denn
- (1) der Vorstand räumt einem Mitglied, das aus dem Einzugsbereich des Clubs wegzieht, einen Sonderurlaub von maximal einem (1) Jahr ein, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, einen Rotary Club in dem neuen Gemeinwesen besuchen und sich dort bekannt machen zu können, vorausgesetzt, das Mitglied erfüllt alle Bedingungen der Clubmitgliedschaft; oder
 - (2) der Vorstand gestattet einem aus dem Einzugsbereich des Clubs wegziehenden Mitglied, die Mitgliedschaft zu behalten, wenn das Mitglied alle Bedingungen der Club-Mitgliedschaft erfüllt.
- (b) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf der Grundlage des vorstehenden Abschnittes (a) dieses Absatzes erloschen ist, kann eine solche Person, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft ein bewährtes Vollmitglied war, einen Antrag auf Wiederaufnahme mit der gleichen oder einer anderen Klassifikation stellen.
- (c) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes. Der Clubvorstand kann jedoch nach seinem Gutdünken die Ehrenmitgliedschaft über einen zusätzlichen Zeitraum hinaus verlängern oder die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

Absatz 3 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge

- (a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von dreißig (30)

Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär unter der zuletzt bekannten Adresse schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.

- (b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wiederaufnehmen. Eine solche Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft ist jedoch nicht möglich, wenn die entsprechende Klassifikation im Widerspruch zu Artikel 11, Absatz 2 steht.

Absatz 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften.

[Ausnahmen zu den Bestimmungen in diesem Absatz siehe Artikel 7.]

- (a) *Prozentualer Präsenzanteil.* Jedes Mitglied muss
- (1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % regulärer Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestens 12 Stunden in jedem Halbjahr einbringen oder eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen.
 - (2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte des eigenen Clubs oder dessen Satellitenclub(s) besuchen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten entsprechend einbringen (ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind).

Kommt ein Mitglied seinen Teilnahmeverpflichtungen nicht wie erforderlich nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht seine Zustimmung zu einer solchen Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen erteilt.

- (b) *Abwesenheit in Abfolge.* Ein Mitglied, das vier aufeinander folgende Zusammenkünfte nicht besucht oder nachholt, wird vom Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Nichtteilnahme an den Zusammenkünften Anlass zu Überlegungen gibt, seine Mitgliedschaft zu beenden, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 12, Absatz 3 oder 4, von der Teilnahme befreit worden. Danach kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes beenden.

Absatz 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen

- (a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, bzw. aus einem anderen wichtigen Grund, aufheben. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 10, Absatz 1, die Vier-Fragen-Probe sowie die ethische Einstellung, die einem rotarischen Mitglied zu eigen sein sollte.
- (b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach

vorstehendem Abschnitt (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes.

- (c) *Wiederbesetzung der Klassifikation.* Wird der Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend der Festlegungen in diesem Absatz beschlossen, wird bis zum Ablauf der Berufungsfrist und bis zur Bekanntgabe des Urteils der Schlichter kein neues Mitglied für die betreffende Klassifikation des ausgeschlossenen Mitgliedes gewählt. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds die Zahl der Mitglieder in der besagten Klassifikation unter dem vorgeschriebenen Limit bleibt, auch wenn der Vorstand seine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft rückgängig macht.

Absatz 6 – Recht auf Berufung und Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

- (a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung oder Aussetzung der Mitgliedschaft schriftlich hierüber in Kenntnis. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung bzw. ein Schiedsgerichtsverfahren nach Artikel 19 zu verlangen.
- (b) *Datum für die Anhörung der Berufung.* Im Falle einer Berufung legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein.
- (c) *Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.* Hier gelten die in Artikel 19 ausgeführten Verfahrensweisen.
- (d) *Berufung.* Wird Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Clubs endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Schlichtung sein.
- (e) *Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes.* Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.
- (f) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann das Mitglied beim Club Berufung einlegen oder ein Schiedsgerichtsverfahren nach den

Bestimmungen unter (a) in diesem Absatz verlangen.

Absatz 7 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club keine Berufung eingelegt bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

Absatz 8 – Austritt. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

Absatz 9 – Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen. Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen, falls das Mitglied nach örtlicher Rechtsprechung beim Clubeintritt Rechte an diesem erhalten hatte.

Absatz 10 – Zeitweilige Suspendierung. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass

- (a) glaubwürdige Vorwürfe erhoben wurden, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schadet, und
- (b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und
- (c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und
- (d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn ohne Abstimmung über diesen Fall das Mitglied zeitweilig suspendiert und von der Teilnahme an Meetings und anderen Aktivitäten des Clubs ausgeschlossen, aus jeglichen Ämtern, die das Mitglied im Club bekleidet, enthoben wird,

kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass das Mitglied wie vorstehend angegeben vom Vorstand für eine angemessene Dauer von nicht mehr als 90 Tagen und unter vom Vorstand festgelegten Bedingungen vorübergehend suspendiert wird. Ein suspendiertes Mitglied kann bezüglich der Suspendierung Berufung einlegen oder eine Schlichtung oder ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen wie in Artikel 15, Absatz 6 vorgesehen. Während der Suspendierung ist das Mitglied von der Präsenzpflicht befreit. Vor Ablauf der Suspendierungsfrist muss der Vorstand entweder das Ausschlussverfahren gegen den suspendierten Rotarier fortsetzen oder seinen Status als ordentliches Vollmitglied wiederherstellen.

Artikel 16 – Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten

Absatz 1 – Angemessene Themenstellungen. Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt gehen alle Mitglieder dieses Clubs an und bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Untersuchungen und Diskussionen auf Clubzusammenkünften zur Aufklärung der Mitglieder, um ihnen Gelegenheit

zu geben, sich eine persönliche Meinung bilden zu können. Dieser Club soll jedoch keine Stellungnahme zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen abgeben.

Absatz 2 – Keine Stellungnahmen. Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen auf den Clubzusammenkünften.

Absatz 3 – Unpolitische Haltung

- (a) *Beschlüsse und Stellungnahmen.* Im Zusammenhang mit internationalen Angelegenheiten politischen Charakters fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolutionen bzw. Stellungnahmen dazu.
- (b) *Appelle.* Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

Absatz 4 – Anerkennung von Rotarys Anfängen. Die Woche, in die der Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) fällt, wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung im Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

Artikel 17 Rotary-Zeitschriften

Absatz 1 – Pflichtabonnement. Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die offizielle Zeitschrift oder eine vom Zentralvorstand von Rotary International für diesen Club vorgeschriebene und genehmigte Regionalzeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International in Übereinstimmung mit der Satzung von RI von der Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Festlegungen befreit wurde. Zwei an der gleichen Adresse residierende Rotarier haben die Option, das Abonnement der offiziellen Zeitschrift oder einer vom Zentralvorstand für ihren Club oder ihre Clubs vorgeschriebene und genehmigte Regionalzeitschrift gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr ist für die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Club an den jeweils vom Zentralvorstand festgelegten Terminen für die Zahlung der Pro-Kopf-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Absatz 2 – Erhebung der Abonnementsgebühren. Die Abonnementsgebühr wird von jedem Mitglied durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International bzw. die jeweilige regionale Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wurde.

Artikel 18 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung

Durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die im Ziel von Rotary zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen

Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz einer Kopie der Verfassung oder der Satzung ist.

Artikel 19 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

Absatz 1 – Streitfälle. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern und dem Club, einem Amtsträger des Clubs oder dem Clubvorstand, die nicht eine Vorstandsentscheidung betreffen und nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Vorgehensweise zufriedenstellend beigelegt werden können, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den Sekretär richtet, durch Schlichtung oder Schiedsgerichtsregelung beigelegt.

Absatz 2 – Zeitpunkt der Schlichtung oder des Schiedsgerichtsverfahrens.

Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

Absatz 3 – Schlichtung. Das Schlichtungsverfahren soll behördlich anerkannt oder von kompetenten und in Schlichtungsverfahren erfahrenen Rechtskörpern des Landes mit Expertise in alternativen Verfahren zur Streitbeilegung empfohlen sein, oder den dokumentierten Richtlinien des Zentralvorstandes von Rotary International oder des Kuratoriums der Rotary Foundation entsprechen. Es können nur Mitglieder eines Rotary Clubs als Vermittler oder Schlichter ernannt werden. Ein Club kann auch den Governor oder dessen Vertreter anrufen, um einen rotarischen Schlichter zu bestimmen, der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Qualifikationen besitzt.

- (a) *Schlichtungsergebnisse.* Die aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgehenden Einigungsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und Kopien den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. Clubsekretär zuzuleiten. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Eine Partei kann durch den Präsidenten oder den Sekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.
- (b) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch nicht erfolgreich waren, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen, wie in Absatz 1 beschrieben.

Absatz 4 – Schiedsgerichtsverfahren. Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsman und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier in solche Ämter berufen werden.

Absatz 5 – Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes. Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Artikel 20 Satzungsbestimmungen

Dieser Club legt Satzungsbestimmungen fest, die der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 21 Auslegung

Die Begriffe „Postversand“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Artikel 22 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – Vorgehensweise. Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur vom Gesetzgebenden Rat und in der gleichen Weise geändert werden, wie das in der Satzung von RI für die Änderung der Satzung vorgesehen ist.

Absatz 2 – Änderung von Artikel 2 und 4. Die Artikel 2 (Name) und 4 (Einzugsbereich des Clubs) dieser Verfassung können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist und jedes Mitglied und der Governor mindestens zehn (10) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzubringen.

5 EMPFOHLENE SATZUNG FÜR ROTARY CLUBS

Artikel	Gegenstand	Seite
1	Definitionen	115
2	Vorstand.....	115
3	Wahl der Amtsträger und Amtszeiten	116
4	Pflichten der Amtsträger	116
5	Zusammenkünfte.....	116
6	Beiträge	117
7	Abstimmungsmethode.....	117
8	Ausschüsse	117
9	Finanzen.....	117
10	Auswahl von Mitgliedern.....	118
11	Satzungsänderungen	118

SATZUNG DES ROTARY CLUBS

Clubsatzungen komplementieren die Einheitliche (Standard-) Verfassung von Rotary Clubs und etablieren allgemeine Clubpraktiken. Die Satzungsformulierungen in diesem Dokument sind Empfehlungen. Sie können an die Praxis Ihres Clubs angepasst werden, wobei zu bestätigen ist, dass sie nicht im Konflikt mit der RI-Verfassung und -satzung, der Einheitlichen Rotary Club-Verfassung (außer wo dies zulässig ist) und den Rotary Richtlinien (Rotary Code of Policies) stehen. Artikel, die Ihr Club in die Satzung aufnehmen muss, werden nachfolgend aufgeführt.

Artikel 1 Definitionen

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Vorstand: | Der Vorstand des Clubs |
| 2. Vorstandsmitglied: | Mitglied des Clubvorstands |
| 3. Mitglied: | Mitglied (nicht Ehrenmitglied) des Clubs |
| 4. Quorum: | Mindestanzahl von Anwesenden für gültige Abstimmungen - ein Drittel der Clubmitgliedschaft für Clubentscheidungen, eine Mehrheit der Mitglieder im Vorstand bei Vorstandsentscheidungen |
| 5. RI: | Rotary International |
| 6. Jahr: | Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli |

Ihr Club hat die Möglichkeit zu wählen, wie er Mehrheiten für Abstimmungen festlegen will..

Artikel 2 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Immediate Past Präsidenten (der unmittelbare Vorgänger des jetzt amtierenden Präsidenten), dem Präsidenten elect (bzw. Präsidenten nominee, wenn noch kein Nachfolger gewählt wurde), dem Sekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung Artikel 2 beinhaltet. Die oben genannten Amtsträger müssen Mitglied in Ihrem Clubvorstand sein. Es können dem Vorstand auch weitere Mitglieder angehören, zum Beispiel weitere Vorstandsmitglieder, Vize-Präsident, Präsident nominee, Clubmeister (Sergeant-at-arms) und andere. Falls Ihr Club Satelliten-Clubs hat, führen Sie deren Clubamtsträger auch in diesem Artikel auf.

Artikel 3 Wahl der Amtsträger und Amtszeiten

Absatz 1 – Clubmitglieder können einen Monat vor der Wahl Kandidaten für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters sowie für eventuell offene Positionen im Vorstand nominieren. Dabei können die Nominierungen von einem Nominierungsausschuss, von Mitgliedern, oder von beidem präsentiert werden.

Absatz 2 – Kandidaten, die eine Stimmenmehrheit erhalten, werden als für das Amt gewählt erklärt.

Absatz 3 – Falls ein Amtsträger oder Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.

Absatz 4 – Falls ein neugewählter Amtsträger oder ein neugewähltes Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.

Absatz 5 – Die Amtszeiten sind für folgende Amtsträger wie folgt festgelegt:

Präsident – ein Jahr

Vizepräsident – _____

Schatzmeister/Kassierer – _____

Sekretär – _____

Clubmeister/Sergeant-at-arms – _____

Vorstandsmitglied – _____

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung ein Wahlverfahren enthalten muss. Falls ein Nominierungsausschuss eingesetzt wird, muss detailliert festgehalten werden, wie dieser besetzt wird. Die Amtszeit eines Präsidenten wird in der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs als ein Jahr definiert.

Artikel 4 Pflichten der Amtsträger

Absatz 1 – Der Präsident führt den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 2 – Der aus dem Amt geschiedene Präsident des Vorjahres ist Mitglied im Vorstand.

Absatz 3 – Der nachfolgende Präsident („Präsident elect“) ist in Vorbereitung auf das Amtsjahr ebenfalls Mitglied im Vorstand.

Absatz 4 – In Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 5 – Ein Vorstandsmitglied wohnt Club- und Vorstandssitzungen bei.

Absatz 6 – Der Sekretär führt alle Unterlagen zur Mitgliedschaft und Präsenz.

Absatz 7 – Der Schatzmeister beaufsichtigt alle Gelder und erstattet darüber einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

Absatz 8 – Der Clubmeister („Sergeant-at-Arms“) sorgt für den ordentlichen Ablauf von Clubmeetings.

Details zu den Rollenverteilungen der Clubamtsträger entnehmen Sie bitte den Handbüchern für Clubleitungen.

Artikel 5 Zusammenkünfte

Absatz 1 – Eine Jahresversammlung des Clubs wird bis spätestens 31. Dezember abgehalten, um die Amtsträger und Vorstandsmitglieder für das nächste Rotary Jahr zu wählen.

Absatz 2 – Dieser Club trifft sich wie folgt: _____. Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 – Die regulären Vorstandssitzungen werden jeden Monat abgehalten. Sondersitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf nach rechtzeitiger Mitteilung vom Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 5, Absatz 2, enthält.

Artikel 6 Beiträge

Die Jahresclubbeiträge betragen _____. Sie werden folgendermaßen gezahlt: _____. Mitgliederbeiträge setzen sich aus RI-Beiträgen, Abonnementsgebühren für The Rotarian oder ein Rotary Regionalmagazin, Distriktbeiträgen, Clubjahresbeiträgen sowie jeglichen anderen von Rotary oder dem Distrikt bestimmten Pro-Kopf-Abgaben zusammen.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 6 enthält.

Artikel 7 Abstimmungsmethode

Über Geschäftsanträge wird in mündlicher oder per Handzeichen durchgeführter Abstimmung entschieden; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Vorstand kann auch Wahlzettel für Abstimmungen zu bestimmten Resolutionen bereitstellen.

Artikel 8 Ausschüsse

Absatz 1 – Clubausschüsse koordinieren ihre Arbeit, um den jährlichen und den langfristigen Zielen des Clubs zuzuarbeiten. Jeder Club sollte über die in Artikel 13, Abs. 7 der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs genannten Ausschüsse verfügen.

Absatz 2 – Der Präsident ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen und genießt demgemäß alle Stimmrechte.

Absatz 3 – Jede den Ausschussvorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und die Berichterstattung an den Vorstand.

Artikel 9 Finanzen

Absatz 1 – Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf.

Absatz 2 – Der Schatzmeister deponiert bei einer vom Vorstand bestimmten Bank die Clubgelder. Hier sind zwei Konten zu führen, eines für den Clubbetrieb und eines für Dienstprojekte.

Absatz 3 – Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister oder anderen Amtsträger nach Gegenzeichnung zweier anderer Amtsträger oder Vorstandsmitglieder.

Absatz 4 – Einmal pro Rechnungsjahr wird eine gründliche Buchprüfung von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt.

Absatz 5 – Ein Jahresbericht des Clubs wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Absatz 6 – Das Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 10 Auswahl von Mitgliedern

Absatz 1 – Ein Mitglied legt dem Vorstand den Namen eines Kandidaten vor, oder ein anderer Club schlägt eines seiner umziehenden oder ehemaligen Mitgliedervor.

Absatz 2 – Der Vorstand genehmigt oder verwirft den Vorschlag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreichung und verständigt den Antragsteller über die Entscheidung.

Absatz 3 – Falls der Vorstand den Kandidaten für die Mitgliedschaft genehmigt, wird das vorgeschlagene Mitglied in den Club eingeladen.

Die Satzung muss ein Verfahren für Einsprüche bestehender Mitglieder enthalten.

Artikel 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden: Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, das bei dem Treffen Beschlussfähigkeit besteht, und dass eine Zweidrittelmehrheit für die Änderung votiert. Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung müssen im Einklang mit der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs, der RI Verfassung und Satzung sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) sein.

6 SATZUNG DER ROTARY FOUNDATION VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Gegenstand	Seite
I	Ziel der Körperschaft.....	121
II	Mitgliedschaft.....	121
III	Kuratorium.....	122
IV	Zusammenkünfte der Kuratoren.....	125
V	Amtsträger der Körperschaft.....	136
VI	Ausschüsse	138
VII	Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes.....	129
VIII	Finanzberichte.....	130
IX	Verschiedenes.....	130

SATZUNG DER ROTARY FOUNDATION VON ROTARY INTERNATIONAL

(STAND NOVEMBER 2010)

Artikel I Ziele der Körperschaft

Absatz 1.1 – *Ziele*. Die Ziele der Körperschaft entsprechen den in der Gründungsurkunde festgelegten Zielen.

Artikel II Mitgliedschaft

Absatz 2.1 – *Mitglieder*. Die Körperschaft besteht aus einer Klasse von Mitgliedern, die wiederum nur ein einziges Mitglied hat, das als „Körperschaftsmitglied“ bezeichnet wird. Dieses erste und einzige Mitglied ist Rotary International, eine in Illinois, USA, ansässige gemeinnützige Körperschaft bzw. ihr aus einer Fusion, einer Vereinigung/ einem Zusammenschluss oder einer Namensänderung hervorgehender Rechtsnachfolger. Sollte die Funktion des Körperschaftsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant sein, wählen die Kuratoren der Körperschaft ein neues Körperschaftsmitglied.

Absatz 2.2 – *Wahlen und Nominierungen*. Das Körperschaftsmitglied ernennt jedes Jahr Kuratoren zur Ablösung derjenigen Kuratoren, deren Amtszeit abgelaufen ist, und zur Neubesetzung von Vakanzen, die sich ergeben haben. Diese Tätigkeit des Körperschaftsmitgliedes stellt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder dar.

Absatz 2.3 – *Handlungsweise*. Sofern hierin nicht anders festgelegt, handelt das Körperschaftsmitglied auf der Grundlage eines dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär der Körperschaft schriftlich übermittelten und von einem Amtsträger des Körperschaftsmitgliedes unterzeichneten Mehrheitsbeschlusses, der die entsprechende Maßnahme vorgibt.

Absatz 2.4 – *Angelegenheiten, die der Zustimmung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen*. Das Körperschaftsmitglied muss folgenden Handlungen der Kuratoren zustimmen:

- (a) Ausgaben aus dem Vermögen der Stiftung mit Ausnahme
 - (i) der notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und
 - (ii) der Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses, welche jeweils nur der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen;
- (b) Abänderungen oder Neuformulierungen der Gründungsurkunde oder der Satzung;
- (c) Fusion, Vereinigung/Zusammenschluss, Auflösung der Körperschaft oder Verkauf, Vermietung, Austausch, Beleihung bzw. Verpfändung substantiell aller Vermögensteile;
- (d) alle vorgeschlagenen Programme, Projekte oder Aktivitäten der Körperschaft zur Umsetzung der in der Gründungsurkunde festgesetzten Ziele vor deren Bekanntmachung oder Finanzierung.

Absatz 2.5 – Pflichten des Körperschaftsmitglieds. Das Körperschaftsmitglied hat folgende Pflichten:

- (a) die Amtsträger von Rotary International und alle Rotarier anzuregen, die Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung durch persönlichen Einsatz und Geldspenden zu unterstützen sowie die Stiftungsprogramme, -projekte und -aktivitäten durch Zusammenkünfte auf Club-, Distrikt- und internationaler Ebene, durch die Entwicklung von Führungsqualitäten sowie durch Programme und Veröffentlichungen, die auf die Bildung gerichtet sind, zu fördern;
- (b) dem Kuratorium neue Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung vorzuschlagen.

Artikel III Kuratorium

Absatz 3.1 – Allgemeine Befugnisse. Die Vorstandsmitglieder dieser Körperschaft werden als Kuratoren (Trustees) bezeichnet. Die Führung sämtlicher Geschäfte der Körperschaft mit Ausnahme gewisser Angelegenheiten, die gemäß Artikel II, Absatz 2.4, der Genehmigung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen, wird von den Kuratoren wahrgenommen. Die Kuratoren sind ermächtigt, alle hier aufgeführten Befugnisse auszuüben, die ihnen durch den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 oder durch ein vom Bundesstaat Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedetes Nachfolgesetz eingeräumt werden. Diese Befugnisse können jedoch nur zur Verfolgung der Ziele der Körperschaft entsprechend der Gründungsurkunde und im Rahmen des Status als Körperschaft ausgeübt werden, wie er in Absatz 501(c)(3) des „Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung von 1986 beschrieben ist. Die Kuratoren haben insbesondere folgende spezielle Pflichten:

- (a) sämtliche Gelder und Vermögenswerte der Stiftung zu verwahren, zu investieren und zu verwalten. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung und zusätzlich zu den anderen Befugnissen, die ihnen gesetzlich oder im Rahmen dieser Satzung eingeräumt werden, sind sie weiterhin befugt,
 - (i) das gesamte Vermögen der Stiftung oder Teile davon zu solchen Preisen und Bedingungen und in einer solchen Weise zu veräußern, zu vermieten, zu übertragen oder auszutauschen, die sie am günstigsten erachten;
 - (ii) sämtliche gesetzeskonformen Vertretungen, Vollmachten oder Vereinbarungen, die sie als notwendig oder zweckdienlich erachten, zu übernehmen bzw. einzugehen;
 - (iii) zum Anlegen der Stiftungsgelder nach eigenem Gutdünken in geeignete Darlehen, Wertpapiere oder Liegenschaften zu investieren bzw. zu reinvestieren;
 - (iv) festzulegen, ob die in ihre Verfügung gekommenen Gelder bzw. Vermögenswerte als nicht zweckgebunden zugunsten der allgemeinen Ziele der Stiftung oder als zweckgebunden bzw. als Stiftungsvermögen zur Umsetzung bestimmter Ziele verwahrt werden sollen, und Auslagen oder Verluste nach eigenem Gutdünken auf gerechte Art und Weise auf die zweckgebundenen oder nicht zweckgebundenen Mittel umzulegen;

- (v) geeignete Vertreter und Anwälte, einschließlich Vermögensverwalter, auszuwählen und zu beauftragen, denen die Kuratoren zur Verwaltung und Anlage der Gelder der Körperschaft die ihnen ratsam erscheinenden und vom Gesetzgeber genehmigten Befugnisse übertragen können, sowie sie angemessen zu entschädigen;
 - (vi) für Programme, Projekte und Aktivitäten der Rotary Foundation Budgets zu verabschieden und Gelder zuzuweisen; und
 - (vii) alle notwendigen Auslagen zur Verwaltung der Stiftung, einschließlich der Auslagen der Kuratoren, mit den Geldern der Stiftung zu finanzieren, sofern diese nicht auf eine andere Art und Weise durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gedeckt werden;
- (b) im Namen der Körperschaft jede festgelegte treuhänderische Funktion zu prüfen, zu akzeptieren bzw. zurückzuweisen, alle gesetzlichen treuhänderischen Befugnisse in allen Bundesstaaten bzw. in allen Ländern entsprechend der jeweiligen Gesetze wahrzunehmen, einschließlich und ohne Beschränkung aller treuhänderischen Befugnisse gemäß dem „Illinois Trusts and Trustees Act“ und sonstiger anwendbarer Gesetze des Bundesstaates Illinois sowie die nutznießerische oder rechtliche Freigabe von Vermögenswerten, Geldmitteln oder anderen Interessen zurückzuweisen, zu ermöglichen oder zurückzuhalten, wenn sie im Namen der Körperschaft oder anderer in treuhänderischer Funktion oder anderweitig handeln;
- (c) Anlagegemeinschaften, zum Beispiel Investitionspools, zu bilden, zu verwalten oder sich daran zu beteiligen;
- (d) alle Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu verwalten, sofern die Kuratoren und das Körperschaftsmitglied nicht vereinbaren, dass ein spezielles Programm, Projekt oder eine solche Aktivität der Stiftung vom Körperschaftsmitglied als Vertreter des Kuratoriums oder von beiden gemeinsam verwaltet wird;
- (e) alle von der Stiftung finanzierten Programme, Projekte und Aktivitäten einer ständigen Einschätzung und Bewertung zu unterziehen und dem Körperschaftsmitglied jährlich über sämtliche durch die Stiftung vergebenen Zuwendungen und Stipendien Bericht zu erstatten;
- (f) die Stiftung bekanntzumachen und Unterlagen über die Stiftung zu vertreiben sowie Einzelpersonen, Rotary Clubs und anderen, die die Stiftung unterstützen, in geeigneter Form die entsprechende Anerkennung zukommen zu lassen;
- (g) die Hauptverantwortung für die Entwicklung und Lancierung neuer Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu übernehmen;
- (h) verwandte, untergeordnete oder andere gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen, Fonds oder ähnliche Organisationen in allen Ländern oder Regionen der Welt aufzubauen oder sich ihnen anzuschließen;
- (i) die vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes eingebrachten Vorschläge bezüglich der Stiftung und zur Abänderungen der Satzungsbestimmungen oder der Verfassung des Körperschaftsmitgliedes, soweit sie die

Stiftung betreffen, zu erörtern und zu genehmigen, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden. Bringen Dritte solche Änderungsvorschläge oder Beschlussvorlagen ein, erörtern das Kuratorium und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes diese Änderungen gemeinsam, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden; und

- (j) zusätzliche, ihnen notwendig oder ratsam erscheinende Richtlinien und Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung zu verabschieden oder abzuändern, sofern solche Richtlinien und Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung des Körperschaftsmitgliedes bzw. zur Gründungsurkunde der Stiftung und ihrer Satzung stehen.

Absatz 3.2 – Anzahl, Nominierung und Amtszeit. Dem Kuratorium gehören fünfzehn (15) Kuratoren an. Die Kuratoren werden durch den Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes im Einverständnis mit den Vorstandsmitgliedern des Körperschaftsmitgliedes nominiert. Vier (4) der Kuratoren sind ehemalige Präsidenten (Past Presidents) des Körperschaftsmitgliedes. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier (4) Jahre. Die Kuratoren können nach Beendigung einer beliebigen Amtszeit als Kurator wiedergewählt werden, sofern sie zum jeweiligen Zeitpunkt die in diesem Absatz und die in Absatz 3.3 enthaltenen Voraussetzungen für das Amt eines Kurators erfüllen. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Absetzung oder Nichterfüllen der Voraussetzungen ist ein Kurator für die gesamte Amtszeit gewählt oder bis ein geeigneter Nachfolger eingesetzt wird.

Absatz 3.3 – Voraussetzungen. Jeder Kurator gehört einem Rotary Club als Mitglied, jedoch nicht als Ehrenmitglied, an. Jeder Kurator muss ein Rotarier mit umfassender Erfahrung im rotarischen Leben und auf dem Gebiete der Führungstätigkeit sein, insbesondere auf finanziellem Gebiet und in den Bereichen, in denen die Stiftung Aktivitäten unterstützt. Kuratoren werden aus verschiedenen Teilen der Welt ernannt.

Absatz 3.4 – Rücktritt. Jeder Kurator kann auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums mündlich seinen Rücktritt bekannt geben oder diesen beim Generalsekretär der Körperschaft schriftlich einreichen, worauf sein Rücktritt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung wirksam wird.

Absatz 3.5 – Absetzung. Jeder Kurator, der den in Absatz 3.3 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen nicht gerecht wird, verliert sein Amt zu dem Zeitpunkt, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Der Verlust des Amtes bedarf keiner weiteren Maßnahme durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes oder die übrigen Kuratoren. Ein Kurator, der sein Amt im Sinne dieses Absatzes verliert, wird entsprechend Absatz 3.6 ersetzt. Falls ein Kurator durch Invalidität in einem solchen Umfang behindert ist, dass er nach Auffassung des Kuratoriums und des Körperschaftsmitgliedes seine Amtspflichten nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann, verliert er sein Amt nach entsprechender Entscheidung und wird gemäß Absatz 3.6 ersetzt. Ein Kurator kann aus gutem und ausreichendem Grunde und nach erfolgter Mitteilung an alle Kuratoren sowie an den betroffenen Kurator selbst (dem die Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt werden muss) durch

eine Dreiviertelmehrheit im Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden. Eine solche Absetzung tritt nach Bestätigung der Vorgehensweise der Vorstandsmitglieder durch eine Mehrheit auf dem planmäßig stattfindenden Jahreskongress des Körperschaftsmitgliedes in Kraft.

Absatz 3.6 – *Vakanzen*. Das Körperschaftsmitglied kann entsprechend der in Absatz 3.2 festgelegten Verfahrensweise jede durch Tod, Rücktritt, Nichterfüllen der Anforderungen, Invalidität oder Absetzung hervorgerufene Vakanz unter den Kuratoren für den Rest der Amtszeit neu besetzen. Die Nachfolger von Kuratoren sind mit denselben Befugnissen ausgestattet und haben die gleichen Pflichten wie die ursprünglich gewählten Kuratoren.

Absatz 3.7 – *Vorsitz*. Das Kuratorium wählt jedes Jahr einen der Kuratoren zum nächstjährigen Vorsitzenden (Chairman elect) für das kommende Jahr. Dieser übernimmt im Folgejahr seines Amtsjahres als nächstjähriger Vorsitzender den Kuratoriumsvorsitz.

Absatz 3.8 – *Entschädigung*. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

Artikel IV Zusammenkünfte der Kuratoren

Absatz 4.1 – *Jahresversammlung*. Die Jahresversammlung des Stiftungskuratoriums findet jedes Jahr zu einem Zeitpunkt und an einem Ort innerhalb oder außerhalb des US-Bundesstaates Illinois statt, der von den Kuratoren festgelegt wird. Die Kuratoren und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes können, falls notwendig oder wünschenswert, zu jedem gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt und an jedem Ort eine gemeinsame Zusammenkunft abhalten.

Absatz 4.2 – *Andere Zusammenkünfte*. Weitere Zusammenkünfte können von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von einer Mehrheit der Kuratoren durch schriftliche Benachrichtigung der andern Kuratoren einberufen werden.

Absatz 4.3 – *Ankündigung der Zusammenkünfte*. Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Kurator die Ankündigung aller ordentlichen Zusammenkünfte des Kuratoriums unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an dessen Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Ankündigung einer außerordentlichen Zusammenkunft muss einem Kurator mindestens zehn (10) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft zugestellt oder mindestens sechs (6) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Kurators an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, der Kurator nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 4.4 – *Beschlussfähigkeit und Handlungsweise*. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft des Kuratoriums ist durch eine Mehrheit aus Kuratoren gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die

Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Jede Angelegenheit, die ein Handeln der Kuratoren erforderlich macht, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Kuratoren entschieden werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Absatz 4.5 – Inoffizielle Maßnahmen. Jede auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums eingeleitete Maßnahme kann auch ohne eine Zusammenkunft getroffen werden, falls sämtliche stimmberechtigten Kuratoren eine schriftliche Zustimmung zu der somit getroffenen Maßnahme unterzeichnen. Der Generalsekretär ist befugt, eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, sofern die betreffende Angelegenheit durch die bestehenden Grundsätze abgedeckt ist. Ist die betreffende Angelegenheit nicht durch bestehende Grundsätze abgedeckt, ist der Vorsitzende des Kuratoriums befugt zu bestimmen, ob die Angelegenheit durch eine schriftliche Abstimmung behandelt oder bis zur nächsten Zusammenkunft des Kuratoriums aufgeschoben werden soll.

Absatz 4.6 – Telefonkonferenzen. Die Kuratoren können jede Sitzung des Kuratoriums mit Hilfe eines Konferenztelefons oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, durch die alle Teilnehmer der Sitzung miteinander in Verbindung treten können. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung wird als persönliche Präsenz der teilnehmenden Person(en) angerechnet.

Absatz 4.7 – Vorsitzender Amtsträger. Der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Vorsitz aller Zusammenkünfte der Kuratoren. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, des nächstjährigen Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kuratoren aus ihren Reihen einen Interimsvorsitzenden.

Artikel V Amtsträger der Körperschaft

Absatz 5.1 – Titel. Die Amtsträger der Körperschaft sind der Vorsitzende des Kuratoriums („der Vorsitzende“), der nächstjährige Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär.

Absatz 5.2 – Wahl, Amtszeit und Entschädigung. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von den Kuratoren alljährlich für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der nächstjährige Vorsitzende kann nicht zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Die Amtszeit des nächstjährigen und des Stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit dem seiner Wahl folgenden 1. Juli. Der nächstjährige Vorsitzende wird von den Kuratoren auf ein Jahr in sein Amt gewählt und übernimmt im darauf folgenden Jahr für ein Jahr den Vorsitz des Kuratoriums. Der zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Kurator absolviert ebenfalls eine einjährige Amtszeit. Der Generalsekretär wird vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gewählt; er ist identisch mit der Person des Generalsekretärs des Körperschaftsmitgliedes. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Invalidität, Nichterfüllen der Anforderungen

oder Absetzung vollendet jeder Amtsträger seine Amtszeit oder dient so lange, bis sein Nachfolger gewählt und für die Amtsübernahme geeignet ist. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung des Generalsekretärs wird vom Körperschaftsmitglied festgelegt.

Absatz 5.3 – Rücktritt. Jeder Amtsträger kann seinen Rücktritt durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben erklären, sein Rücktritt erfolgt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung.

Absatz 5.4 – Absetzung. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende können auf jeder Zusammenkunft des Kuratoriums durch die Kuratoren mit oder ohne Angabe von Gründen abgesetzt werden. Der Generalsekretär kann vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden.

Absatz 5.5 – Vakanzen. Im Falle einer Vakanz für das Amt des Vorsitzenden tritt der Stellvertretende Vorsitzende die Nachfolge seines Amtsvorgängers an. Jedes unbesetzte Amt kann für die verbleibende Amtszeit durch einen gewählten oder nominierten Nachfolger neu besetzt werden, was durch die zur Wahl oder Nominierung eines solchen Amtsträgers befugten Personen erfolgt.

Absatz 5.6 – Vorsitzender. Der Vorsitzende ist der höchste Amtsträger der Körperschaft, und als dieser

- (a) spricht er als Verantwortlicher im Namen der Foundation;
- (b) leitet er sämtliche Sitzungen des Kuratoriums;
- (c) berät er den Generalsekretär;
- (d) und nimmt sonstige, seinem Amt zugehörige Pflichten wahr.

Der Vorsitzende kann jedes seiner Amtsbefugnisse an andere Kuratoren oder Amtsträger der Körperschaft übertragen. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder aller ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und gehört allen Ausschüssen als Mitglied an, das seine Stimme ausschließlich bei Stimmgleichheit abgibt. Er kann bei dringenden Angelegenheiten für die Kuratoren handeln, wenn das Kuratorium oder dessen Exekutivausschusses nicht tagen bzw. eine solche Tagung nur unter Schwierigkeiten einberufen werden kann, sofern eine solche Handlungsweise mit der Verfassung und der Satzung des Körperschaftsmitgliedes sowie mit der Gründungsurkunde der Stiftung und dieser Satzung in Einklang steht. Jegliche gemäß diesem Absatz ergriffene Notfallmaßnahme ist den Kuratoren innerhalb von zehn Tagen nach Ergreifung dieser Maßnahme zu melden.

Absatz 5.7 – Nächstjähriger Vorsitzender. Der nächstjährige Vorsitzende plant und bereitet sich auf sein Amt als Vorsitzender des Kuratoriums im Folgejahr vor; erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuratoren übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.8 – Stellvertretender Vorsitzender. Der Stellvertretende Vorsitzende handelt zwischen oder während den Zusammenkünften des Kuratoriums im Namen des Vorsitzenden, sofern er von diesem dazu beauftragt wird oder der Vorsitzende aus irgendeinem Grunde handlungsunfähig ist, und erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuratoren übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.9 – Generalsekretär. Der Generalsekretär ist leitender Geschäftsführer der Körperschaft. Er untersteht dem Kuratorium sowie dem Vorsitzenden und trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Richtlinien des Kuratoriums und für die allgemeine Leitung und Verwaltung der Körperschaft.

Absatz 5.10 – Weitere Pflichten. Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Pflichten und Befugnissen nehmen die verschiedenen Amtsträger der Körperschaft im Einklang mit dieser Satzung alle anderen Pflichten wahr und haben weitere Befugnisse, die das Kuratorium von Zeit zu Zeit delegieren oder festlegen kann oder die ihnen vom Vorsitzenden bzw. anderen übergeordneten Amtsträger zugewiesen werden können. Jeder im Namen des Kuratoriums handelnde Amtsträger erstattet dem Kuratorium auf der nächsten planmäßig stattfindenden ordentlichen Zusammenkunft über die betreffende Maßnahme Bericht.

Artikel VI Ausschüsse

Absatz 6.1 – Anzahl und Amtszeit. Das Kuratorium der Körperschaft setzt Ausschüsse ein und beschreibt deren Pflichten und Befugnisse, die von Zeit zu Zeit im besten Interesse der Körperschaft und nach Auffassung des Kuratoriums festgelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses sowie die Amtszeit werden vom Kuratorium festgelegt, wobei kein Ausschuss die Befugnisse des Kuratoriums bei der Verwaltung der Körperschaft übernehmen und ausüben kann, sofern nicht eine Mehrheit der Ausschussmitglieder Kuratoren sind.

Absatz 6.2 – Mitgliedschaft. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie der möglichen Unterausschüsse wie auch den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Kuratoren.

Absatz 6.3 – Zusammenkünfte. Zeit und Ort sowie Einberufungsfrist für die Zusammenkünfte der Ausschüsse und Unterausschüsse werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegt. Die Beschlussfähigkeit wird durch eine Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses gebildet, und die Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des Ausschusses.

Absatz 6.4 – Ständige Ausschüsse. Sofern eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren auf der Jahresversammlung oder auf einer anderen Zusammenkunft nichts Gegenteiliges beschließt, verfügt die Körperschaft über einen Exekutivausschuss, einen Finanzausschuss, einen Programmausschuss, einen Entwicklungsausschuss und einen Ausschuss, der sich mit der finanziellen Verantwortlichkeit auseinandersetzt (Stewardship Committee). Die Mitgliederzahl und die Pflichten jedes Ausschusses werden vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegt.

Absatz 6.5 – Zeitweilige Ausschüsse. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann von Zeit zu Zeit Ad-hoc-Ausschüsse bilden, die nur zeitweilig tätig sind, sowie deren Mitglieder und Vorsitzende ernennen. Zu diesen Ausschüssen können die stets stimmberechtigten Kuratoren gehören und/oder andere Personen, die je nach Ermessen des Vorsitzenden des Kuratoriums stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder sein können.

Artikel VII Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes

Absatz 7.1 – *Mitgliedschaft und Amtszeit*. Als Mittel zur Wahrung des gegenseitigen Verständnisses und des Zusammenwirkens von Kuratorium und Vorstand des Körperschaftsmitgliedes arbeitet ein gemeinsam vom Kuratorium und vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes ins Leben gerufener Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus zwischen drei (3) und fünf (5) Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes und einer gleich großen Anzahl von Kuratoren. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und die Kuratoren vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Mitglieder eines solchen Ausschusses haben eine einjährige Amtszeit und können wiedergewählt werden.

Absatz 7.2 – *Befugnisse*. Der Ausschuss kann Angelegenheiten erörtern, die von beiderseitigem Interesse für die Kuratoren und den Vorstand sind, und ist befugt, Empfehlungen abzugeben, die vom Kuratorium und vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zu genehmigen sind.

Absatz 7.3 – *Zusammenkünfte*. Der Ausschuss tritt nach gemeinsamer Einberufung durch den Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und den Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen.

Absatz 7.4 – *Vakanzen*. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. der Präsident des Körperschaftsmitgliedes sind zur Neubesetzung einer Vakanz ermächtigt, die durch Tod, Rücktritt, Invalidität, Absetzung oder Nichterfüllen der Anforderungen eines von ihnen ernannten Mitgliedes entstanden ist.

Absatz 7.5 – *Ankündigung der Zusammenkünfte*. Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Ausschussmitglied die Ankündigung aller Zusammenkünfte des Ausschusses unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an dessen Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Ausschussmitgliedes an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, das betreffende Ausschussmitglied nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 7.6 – *Beschlussfähigkeit und Handlungsweise*. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft ist durch eine Mehrheit aus Stiftungskuratoren und Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Die Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des gemeinsamen Ausschusses. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Artikel VIII Finanzberichte

Absatz 8.1 – *Geschäftsbücher und Finanzunterlagen.* In ihrem Bestreben, alle von der Körperschaft empfangenen Vermögenswerte ausschließlich für die in der Gründungsurkunde aufgeführten Ziele zu verwenden, gewährleisten die Kuratoren, dass die Geschäftsbücher exakt geführt werden und über alle Einnahmen, Auslagen, Anlagen, Eigentums- und sonstige Vermögenswerte der Stiftung lückenlose Aufzeichnungen vorliegen.

Absatz 8.2 – *Berichte.* Das Kuratorium erstattet dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes periodisch über den Stand bei der Vergabe der von der Stiftung bereitgestellten Zuwendungen und auch über den zur Förderung der Stiftungsziele zur Verfügung stehenden Geldbetrag Bericht.

Absatz 8.3 – *Rechnungsprüfung.* Die Körperschaft überträgt den mit der Revision des Jahresabschlusses der Körperschaft beauftragten Buchprüfern alljährlich im Rahmen einer Verwaltungsauslage die Aufgabe, auch den Jahresabschluss der Stiftung zu prüfen. Der Generalsekretär stellt den Kuratoren und dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes den Bericht der Buchprüfer zu und veranlasst die Veröffentlichung und Verteilung des Prüfberichts in einer von ihm für geeignet erachteten Form.

Absatz 8.4 – *Bürgschaftserklärungen.* Das Kuratorium entscheidet über die Notwendigkeit und die Höhe von Bürgschaftserklärungen für Personen, die im Rahmen von Stiftungsaktivitäten arbeiten, und trifft innerhalb des Verwaltungsbudgets der Stiftung die entsprechenden Vorkehrungen zur Deckung der Kosten für solche Erklärungen.

Absatz 8.5 – *Rechnungsjahr.* Das Rechnungsjahr der Körperschaft ist identisch mit dem des Körperschaftsmitgliedes.

Absatz 8.6 – *Budget.* Jedes Jahr verabschiedet das Kuratorium für das folgende Rechnungsjahr ein Budget, das nötigenfalls im folgenden Rechnungsjahr revidiert werden kann.

Absatz 8.7 – *Vergütung von Leistungen durch das Körperschaftsmitglied.* Die Stiftung entschädigt das Körperschaftsmitglied für die Kosten aller vom Kuratorium erbetenen administrativen und sonstigen Leistungen. Der Generalsekretär legt zur Zeit der Verabschiedung des jährlichen Stiftungsbudgets durch das Kuratorium eine Kostenvorhersage für diese Leistungen vor. Die Kuratoren leisten entsprechend dieser Vorhersage während des Rechnungsjahres von Zeit zu Zeit Vorauszahlungen auf diese Ausgaben. Nach erfolgter Buchprüfung sowohl bei der Stiftung als auch beim Körperschaftsmitgliedes am Ende des Rechnungsjahres werden belegte Differenzen, sei es ein Überschuss oder ein Defizit zwischen der Vorhersage und den tatsächlichen Ausgaben bei der Erfüllung dieser Leistungen, entsprechend ausgeglichen.

Artikel IX Verschiedenes

Absatz 9.1 – *Entschädigung von Kuratoren und Amtsträgern.* Die Stiftung entschädigt alle ihre amtierenden und ehemaligen Kuratoren und Amtsträger im vollen zulässigen Umfang entsprechend dem „Illinois General Not

for Profit Corporation Act“ von 1986 oder einem im amerikanischen Bundesstaat Illinois verabschiedeten Nachfolgegesetz, und die einschlägigen Entschädigungsbestimmungen dieses Gesetzes werden durch diesen Verweis in diese Satzung aufgenommen. Außerdem kann die Stiftung mit Genehmigung durch das Kuratorium jedes Ausschussmitglied bzw. jeden Beauftragten der Stiftung im vollen zulässigen Umfang entsprechend des oben erwähnten Gesetzes entschädigen. Die Stiftung veranlasst des weiteren den Abschluss einer Versicherung für eine solche Entschädigung ihrer Amtsträger und Kuratoren in einem Umfange, der von Zeit zu Zeit durch das Stiftungskuratorium festgelegt wird.

Absatz 9.2 – *Siegel*. Die Gestalt des Siegels der Körperschaft entspricht der vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegten Form.

Absatz 9.3 – *Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen*. Folgende Personen können keine Zuwendungen der Stiftung erhalten:

- (a) Rotarier, mit Ausnahme aller freiwillig erbrachten und von den Kuratoren definierten Dienste;
- (b) Angestellte eines Clubs, eines Distrikts oder einer anderen Einheit von Rotary oder von Rotary International;
- (c) Ehepartner, direkte Nachkommen (blutsverwandte Kinder und Enkelkinder sowie alle gesetzlich adoptierten Kinder), Ehepartner eines direkten Nachkommens oder Vorfahren (blutsverwandte Eltern oder Großeltern) einer Person der Kategorien a) oder b).

Absatz 9.4 – *Satzungsänderungen*. Diese Satzung kann zur notwendigen und zeitgemäßen Anpassung von Zeit zu Zeit einer Überarbeitung durch das Kuratorium unterzogen werden. Nach der Genehmigung einer solchen Überarbeitung durch das Kuratorium wird die Neufassung auch dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zur Genehmigung unterbreitet. Überarbeitungen der Satzung treten nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes in Kraft; Satzungsbestimmungen, die mit den Bestimmungen der Verfassung oder der Satzung des Körperschaftsmitgliedes nicht im Einklang stehen, treten jedoch erst in Kraft, wenn sie vom Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes angenommen werden.

INDEX

INDEX

4-Fragen-Probe, 7

A

Abonnements, 92, 110
Abwesenheit, 103
Amtsträger, 13
 Pflichten, 31
 Nominierungen und Wahlen, 51
 TRF, 126
Amtzeit, Kuratorium, 124
 Präsident, Club, 105
 Vertreter, 40
Änderungen der einheitlichen
 Clubverfassung, 20
Änderungsanträge, 33
Anerkennung des Ziels, der
 Verfassung und der Satzung, 110
Auftrag von RI und der Rotary
 Foundation, 8
Ausschuss für strategische Planung,
 84
Ausschüsse, 82, 117, 128
Austritt aus RI, 21
Auswahl von Mitgliedern, 118

B

Beiträge, RI, 86
Bericht über die Finanzen des
 Distrikts, 78
Berufsgruppen, 3
Beschlussfähigkeit
 Ausschuss, 84
 Beide Räte, 38
 Club, 119
 Jahreskongress, 47, 49
 TRF, 125
 Zentralvorstand, 27
Beschwerden, Wahlamt RI, 52
Betriebsprüfungsausschuss, 85
Briefwahl, 16, 25, 26, 33, 38, 42, 43, 54,
 59, 60, 63, 65, 67, 74

C

Clubs, Zusammensetzung, 12
Corporate Governance, 3

D

Delegierte
 Jahreskongress, 48
 RI Convention, 14
Dienstideal, 3
Distrikte, 74
Distriktfonds (District Fund), 78
Distrikthauptversammlung
 (Distriktsgesetzgebungsversammlung),
 75, 76
Distriktkonferenz, 75
Distrikttrainingsversammlung, 75
Disziplinarmaßnahmen des
 Zentralvorstands, 21
Doppelmitgliedschaft, 23

E

Einzugsbereich, Club, 97
Entschädigung, 94
Erklärung zum Gemeindienst 1923, 3
Erklärung zum Gemeindienst, 5
Erklärung zum Verhalten bei der Arbeit mit
 Jugendlichen, 8
Etat, RI, 88
Exekutivausschuss, 27

F

Finanzberichte, TRF, 130
Finanzen des Distriktes, 78
 des Clubs, 118
Finanzielle Angelegenheiten, 86
Fünf Dienstzweige, 7, 98
Fünfjahresprognose, 89

G

Geistiges Eigentum, RI, 89
Gemeindienstaktivitäten, 4
Generalsekretär, 13
Geschäftsjahr, RI, 86
Gesetzgebender Rat, 15, 32
Governor nominee, Voraussetzungen, 79
Governor, Voraussetzungen, Pflichten, 78
Grundwerte, 3, 6

H

He profits most who serves best, 3

I

Interact Ausschuss, 83

Interact und Rotaract, 6

Internationale Versammlung

(International Assembly), 90

Investitionspools, 123

J

Jahresabschluss des Distriktes, 78

Jahresabschlussbericht, RI, 89

Jahreskongress, 14, 47

Jahresversammlung

Club, 99

TRF, 125

K

Klassifikationen, 101

Kuratorium, 122

L

Lebensphilosophie, 3

Leitprinzipien, 3

M

Mitglieder, Gesetzgebender Rat und
Rat für Resolutionen, 38

Mitgliedsbeiträge, 15

Club, 106

Mitgliedschaft, ausgewogene, 12

Club, 100

Dauer, Club, 106

TRF, 121

Mitgliedschaftsausschuss, 84

Motto der Rotary Foundation, 8

Motto von RI, 8

N

Name und Emblem, 89

Neue Clubs, 19, 87

Nominierungen und Wahlen für die
Präsidentschaft, 53

Nominierungen und Wahlen von
Governors, 67

O

Offizielle Zeitschrift, 92

Organisationsführung, 3

Pflichten des Vorstands, Club, 116

P

Präsenz, 98, 101, 104

Präsident von RI, 13

Professionalismus, 3

Pro-Kopf-Gebühr, 78

R

Rat der Altpäsidenten (Council of
Past Presidents), 90

Rat für Resolutionen, Resolutionsrat,
36

Rauchen, 20

Rechnungsprüfungsausschuss, 85

Resolutionen, 36, 117

Ressourcenratgeber, 3

RI Convention, 14

RI Strategieplan, 26

RIBI, 13

Rotaract. 6

Rotaract-Ausschuss, 83

Rotary Code of Policies, i, iv

Rotary Foundation, 15, 93

Kuratoren, 93

Zweck der Stiftung, 93

Rotary Foundation Code of Policies,
i, iv

Rotary Institute, 90

Rotary Zeitschriften, 110

S

Satellitenclub, 105

Satzung, Club, 115

Satzungsänderungen, Club, 118

TRF, 131

Satzungsbestimmungen, Club, 112

Schlichtung/

Schiedsgerichtsverfahren 94,
108, 111

Selbstloses Dienen, 3

Service Above Self, 3

Sonderausschüsse, 83

Strategic Planning Committee, 84

Suspendierung oder Beendigung der
Mitgliedschaft, 21

T

Treuhänderische Funktion, 123

U

Übergangsregelungen bzgl.

Abs. 17.100, 17.110, 17.120, 84, 85

Übersetzung, i

V

Vakanzen, 30
 TRF, 127
 Verfassung von RI, 11
 Verfassung, Rotary Club, 97
 Verfassungsänderungen, 16, 95
 Vier-Fragen-Probe, 7
 Vorstand, Club, 115

W

Wahl von Vertretern für beide Räte,
 41, 42
 Website von Rotary, 93

Z

Zahlungstermine, RI, 87
 Zentralvorstand, 25
 Zentralvorstand, Amtsträger, 28
 Zentralvorstand of Directors, 13
 Zentralvorstand, Zusammensetzung,
 13
 Ziel von Rotary, 11
 Ziel, Rotary Club, 97
 Ziele, TRF, 121
 Zusammenkünfte, 99
 Zusammenkünfte, Kuratorium, 125
 Zusammenlegung von Clubs, 20
 Zweck eines Rotary Clubs, 8
 Zweck, Rotary Club, 97

Rotary



**One Rotary Center
1560 Sherman Avenue
Evanston, IL 60201-3698 USA
www.rotary.org**